



ÖKORENTA

Erneuerbare Energien 12



	INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1	Einleitende Hinweise und Prospektverantwortung	4
2	Beteiligungsangebot	5
	2.1 Angebot im Überblick	5
	2.2 Profil des typischen Anlegers	7
	2.3 Angaben zur Fondsgesellschaft	8
	2.4 Kapitalverwaltungsgesellschaft	9
	2.5 Verwahrstelle	12
	2.6 Treuhandkommanditistin und Anlegerverwaltung	13
	2.7 Vertrieb	14
3	Risiken	15
4	Vermögensgegenstände	27
5	Anteile an der Fondsgesellschaft und Rechtsstellung der Anleger	31
6	Kosten	35
7	Wirtschaftliche Annahmen/Beispielrechnung (Prognose)	38
8	Ermittlung und Verwendung von Erträgen/Auszahlungen	42
9	Bewertungsverfahren	43
10	Jahresbericht und Abschlussprüfer	45
11	Gesellschaften/Vertragspartner im Überblick	46
12	Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	48
	12.1 Vorbemerkungen	48
	12.2 Besteuerung auf Gesellschaftsebene	49
	12.3 Besteuerung auf Ebene der Anteilseigner	54
	12.4 Erbschaft- und Schenkungsteuer	57
13	Verbraucherinformation	60
14	Anlagen	65
	14.1 Gesellschaftsvertrag	66
	14.2 Anlagebedingungen	76
	14.3 Treuhand- und Verwaltungsvertrag	82

1. Einleitende Hinweise und Prospektverantwortung

Gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sind bei einem öffentlichen Angebot von geschlossenen alternativen Investmentfonds interessierten Privatanlegern der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrags, des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und der wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung zu stellen. Der Verkaufsprospekt muss hierbei die Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit sich ein am Erwerb eines Anteils interessierter Anleger ein begründetes Urteil über die ihm angebotene Anlage und insbesondere über die damit verbundenen Risiken machen kann.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um den von der Auricher Werte GmbH in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) verwalteten geschlossenen alternativen Investmentfonds „ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG“ (nachfolgend auch „AIF“ oder „Fondsgesellschaft“ genannt). Der alleinige Zweck der Fondsgesellschaft besteht darin, das Vermögen innerhalb der Vorgaben des KAGB, der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrags und dieses Emissionsdokuments nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Vermögenswerte anzulegen und ihren Gesellschaftern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen.

Der Erwerb von Anteilen an dem AIF erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie der wesentlichen Anlegerinformationen in der jeweils gültigen Fassung. Interessierten Anlegern wird empfohlen, vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung alle aktuellen Unterlagen aufmerksam zu lesen und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation kritisch zu würdigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger eine unternehmerische Beteiligung eingehen. Ggf. sollte sich der interessierte Anleger vor dem Erwerb eines Anteils von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen.

Abweichende Auskünfte oder Erklärungen über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhand- und Verwaltungsvertrag und über den Inhalt der wesentlichen Anlegerinformationen hinaus dürfen nicht abge-

geben werden. Jeder Erwerb von Anteilen an dem AIF auf Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in den vorgenannten Unterlagen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Der Verkaufsprospekt sowie die separat erstellten wesentlichen Anlegerinformationen sind während der Dauer der Vertriebsphase des AIF in deutscher Sprache und in ihrer jeweils aktuellen Fassung kostenlos telefonisch, per Post oder E-Mail bei der

Auricher Werte GmbH

Kornkamp 52
26605 Aurich
Tel.: 04941 604 97 0
E-Mail: info@auricher-werte.de
Internet: www.auricher-werte.de

erhältlich und sind während der Platzierungsphase als pdf-Download auf der Internetseite der KVG abrufbar.

Das Angebot der Kapitalanlage erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und es werden demnach keine Teilbeträge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Prospektverantwortliche ist allein die Auricher Werte GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift Kornkamp 52, 26605 Aurich, vertreten durch ihre Geschäftsführer Andy Bädeker, Jörg Busboom und Ingo Schölzel. Sie übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben, die auf dem derzeitigen Stand der Planung, den aufgeführten Verträgen sowie den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden gesetzlichen Bestimmungen basieren, richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Vom Prospektinhalt abweichende Angaben sind nur verbindlich, wenn sie von der Auricher Werte GmbH schriftlich bestätigt werden.

Aurich, den 25. Februar 2021
(Prospektaufstellungsdatum)

2. Beteiligungsangebot

2.1 Angebot im Überblick

Name der Fondsgesellschaft	ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG
Wertpapierkennnummer	A2QQEK
Produktart	Geschlossener inländischer Publikums-AIF
Investitionsfokus	Beteiligungen an Investmentgesellschaften, die direkt oder indirekt in Energieerzeugungsanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien investieren
Fondsvolumen	EUR 15 Mio., Erhöhung bis auf EUR 25 Mio. möglich
Investitionsquote (Prognose)	92,23 Prozent inkl. Nebenkosten (bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Ausgabeaufschlag)
Mindestzeichnung	EUR 10.000
Ausgabeaufschlag	5 Prozent ¹
Vorabverzinsung	Bis zum 30. September 2021 in Höhe von 3,5 Prozent p.a. auf die angeforderte und vollständig geleistete Einlage anteilig ab dem ersten des Monats, der auf die Einzahlung folgt
Laufzeit	Ca. 8,5 Jahre nach Vollinvestition, gem. den Anlagebedingungen ist die Laufzeit des AIF bis zum 31. Dezember 2030 befristet (Grundlaufzeit), eine einmalige Verlängerung um bis zu drei Jahre mittels Beschluss der Gesellschafterversammlung ist möglich
Einkunftsart	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Risikostreuung	Risikogemischtes, breit diversifiziertes Portfolio an Zielgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien
Gesamtauszahlung (Prognose) ²	141 Prozent vor Steuern inkl. Rückführung des eingesetzten Kapitals (Prognose) ²

¹ Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen

² Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen

Den Anlegern werden mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt durch die Auricher Werte GmbH als Prospektverantwortliche und Kapitalverwaltungsgesellschaft Kommanditanteile der Fondsgesellschaft ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG zum Erwerb angebo-

ten. Die Anleger beteiligen sich indirekt als Treugeber über die Treuhänderin SG-Treuhand GmbH an der Fondsgesellschaft. Nach dem Beitritt über die Treuhänderin haben die Anleger die Möglichkeit, sich als Direktkommanditisten in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Anlageobjekte

Die Fondsgesellschaft wird sich indirekt über Investitionen in geschlossene inländische Spezial-AIF (Investmentgesellschaften) an Zielgesellschaften beteiligen. Als Zielgesellschaften gelten Minder- oder Mehrheitsbeteiligungen, die direkt und/oder indirekt in Vermögensgegenstände aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien investieren. Vornehmlich handelt es sich dabei um Onshore-Windkraftanlagen in Europa und Photovoltaikanlagen an weltweiten

Standorten, aber auch weitere Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen. Es ist geplant, über mindestens zwei Investmentgesellschaften ein breit diversifiziertes und risikogemischtes Portfolio an Zielgesellschaften zu erwerben und aufzubauen. Die Investition erfolgt auf Grundlage der dem Verkaufsprospekt beigefügten Anlagebedingungen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Vermögensgegenstände erworben.

Investitionsplan (Prognose)

Mittelverwendung (Prognose)	TEUR	in Prozent der Beteiligungssumme ohne Ausgabeaufschlag ¹	in Prozent des Kapitals inkl. Ausgabeaufschlag ¹
1. Aufwand für den Erwerb von Beteiligungen (Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten ² wie z.B. Maklercourtage, Rechtsberatungskosten, Handelsregistergebühren, Auswahl, Bewertung, Ankaufsabwicklung)	13.835	92,23	87,84
2. Sonstige Kosten			
Eigenkapitalvermittlungsprovision (inkl. Ausgabeaufschlag)	1.650	11,00	10,48
Konzeption, Gründungskosten, sonstige Kosten (Prospekterstellung, rechtliche und steuerliche Beratung, Beauftragung von Gutachten u.ä.)	195	1,30	1,24
3. Liquiditätsreserve	70	0,47	0,44
Gesamt	15.750	105,00	100,00

¹ Rundungsdifferenzen sind möglich

² Siehe auch Abschnitt „Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaften und Zielgesellschaften“

Auszahlungen (Prognose)

Jahr	in Prozent vor Steuern der Kommanditeinlage
2021	Vorabverzinsung p.a. 3,5 ¹
2023-2024	3
2025	4
2026-2028	5
2029	7
2030	109,3 ²

¹ Gemäß Anlagebedingungen § 6 Nr. 4

² Inklusive Veräußerungserlös

Prognoserechnungen basieren auf Annahmen und sind kein verlässlicher Indikator für die tatsächliche Entwicklung.

2.2 Profil des typischen Anlegers

Das Beteiligungsangebot richtet sich an interessierte Anleger, die über Erfahrungen mit langfristigen Kapitalanlagen in der Form einer unternehmerischen Beteiligung verfügen sowie rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Kenntnisse besitzen. Interessierten Anlegern, die nicht über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, wird empfohlen, sachkundige Berater zu konsultieren, bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird.

Die Anleger müssen sich der Chancen und insbesondere der Risiken (siehe Kapitel „Risiken“) bewusst sein, die sie mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot eingehen und in der Lage sein, die eingegangenen Risiken bis hin zum Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag zu tragen. Das Beteiligungsangebot richtet sich an Privatanleger, professionelle oder semiprofessionelle Anleger, die bereit sind mindestens EUR 10.000 zzgl. Ausgabeaufschlag zu investieren. In jedem Fall ist dieses Beteiligungsangebot für Anleger konzipiert, die nicht eine kurzfristige Verfügbarkeit des eingesetzten Kapitals, sondern möglichst prognostizierte Auszahlungen über viele Jahre anstreben. Eine Beteiligung ist nicht für Anleger geeignet, die eine garantierte, verzinsliche Kapitalanlage

suchen, bei der die Höhe und der Zeitpunkt der Verzinsung und der Kapitalrückzahlung bereits feststehen.

Aus steuerlicher Sicht richtet sich das Angebot an Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und diese nicht fremdfinanzieren.

Der Anteilswert und die aus den Anteilen erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Anleger können unter Umständen angelegte Beträge nicht zurückerhalten oder keine Rendite auf ihre Kapitalanlage erzielen. Der Erwerb von Anteilen an diesem AIF sollte dementsprechend – auch im Hinblick auf die mit dem Erwerb der Anteile verbundenen Kosten – als eine langfristige Investition angesehen werden. Aufgrund der mit der Anlage verbundenen Risiken, empfiehlt es sich nicht, Anteile auf Kredit zu erwerben. Das vorliegende Beteiligungsangebot ist nicht für Anleger geeignet, die nicht einen Verlust über das eingesetzte Kapital hinaus tragen können. In dieser Hinsicht sind die Ausführungen im Kapitel „Risiken“, insbesondere die Erläuterung zum maximalen Risiko, zu beachten.

Von der Beteiligung an der Gesellschaft sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften sowie Gemeinschaften ausgeschlossen, welche die US-amerikanische, kanadische, japanische oder australische Staatsangehörigkeit haben bzw. nach US-amerikanischen, kanadischem, japanischem oder australischem Recht errichtet wurden und/oder in den USA, Kanada, Japan oder Australien ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z.B. Greencard) der genannten Staaten sind bzw. über einen ähnlichen Status verfügen und/oder in den USA, Kanada, Japan oder Australien unbeschränkt steuerpflichtig sind.

2.3 Angaben zur Fondsgesellschaft

Die ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG wurde am 11. Januar 2021 in das Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRA 203141 eingetragen. Bei der Fondsgesellschaft mit Sitz in Aurich (Geschäftsanschrift: Kornkamp 52, 26605 Aurich) handelt es sich um eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Der Gesellschaftsvertrag (siehe Abschnitt „Anlagen“) ist gültig in der Fassung vom 28. Januar 2021. Der Gesellschaftsvertrag unterliegt deutschem Recht und sieht als Gerichtsstand, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, Aurich vor.

Die Fondsgesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF im Sinne des § 1 KAGB. Gegenstand der Fondsgesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger entsprechend den von der Fondsgesellschaft erstellten Anlagebedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, sofern diese im Einklang mit den Anlagebedingungen stehen. Ausgenommen sind Tätigkeiten oder Geschäfte, die einer gesonderten Erlaubnis nach der Gewerbeordnung bedürfen.

Die Laufzeit der Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag bis zum 31. Dezember 2030 be-

fristet (Grundlaufzeit). Sie kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden. Zulässige Gründe für die Verlängerung der Grundlaufzeit bestehen darin, dass:

- a. der erwartete Veräußerungserlös für die gehaltenen Vermögensgegenstände nicht den Erwartungen der Gesellschafter entspricht und während der Verlängerung der Grundlaufzeit eine Wertsteigerung zu erwarten ist,
- b. während der Verlängerungsdauer ein positiver wirtschaftlicher Erfolg zu erwarten ist,
- c. rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die für den Weiterbetrieb bzw. einen späteren Eintritt in die Liquidation sprechen.

Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist während der Laufzeit der Fondsgesellschaft ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Nach Ablauf der Grundlaufzeit ggf. zuzüglich der Laufzeitverlängerung wird die Fondsgesellschaft aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Im Falle der Auflösung der Fondsgesellschaft erfolgt die Liquidation durch die KVG als Liquidatorin. Aus dem Verwertungserlös werden zunächst die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft gegenüber Drittgläubigern ausgeglichen. Die Liquidatorin hat das Gesellschaftsvermögen bestmöglich zu verwerten, sämtliche Forderungen der Fondsgesellschaft einzuziehen und den Verwertungserlös nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer geleisteten Pflichteinlagen nach Maßgabe des jeweiligen Kapitalkontos zueinander zu verteilen. Das Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr und endet bis zur Liquidation jeweils am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Sollte das Investitionsvorhaben aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchgeführt werden können, hat die Gesellschafterversammlung über den Fortgang der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Fall können die Gesellschafter durch Beschluss die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen. Aus dem nach der Begleichung der Schulden und der Erfüllung eingegangener Verträge übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurück zu erstatten.

Die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH ist als persönlich haftende Gesellschafterin der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft beauftragt.

Der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt in diesem Zusammenhang u.a.

- die Beauftragung der externen KVG,
- die laufende Überwachung der von der externen KVG zu erbringenden Dienstleistungen gemäß den Vereinbarungen des Fremdverwaltungsvertrags,
- ggf. die Abberufung der KVG und die Beauftragung einer anderen KVG, soweit erforderlich,
- die Organisation und Durchführung von Gesellschafterversammlungen,
- die Unterzeichnung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen der Gesellschaft.

Gründungskommanditistin ist die SG-Treuhand GmbH mit einer vollständig eingezahlten Einlage von EUR 1.000. Die SG-Treuhand GmbH wird über ihre eigene Einlage hinaus weitere Kommanditeinlagen als Treuhänderin für hinzutretende Anleger im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Anleger/Treugeber übernehmen.

2.4 Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Auricher Werte GmbH ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentvermögen ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG. Die Auricher Werte GmbH wurde am 25. November 2013 gegründet und ist am 18. Dezember 2013 in das Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter der HRB Nummer 202865 eingetragen worden. Sie ist eine KVG im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die KVG hat ihren Sitz in Aurich mit der Geschäftsanschrift Kornkamp 52, 26605 Aurich. Sie wird von den Geschäftsführern Andy Bädeker, Jörg Busboom und Ingo Schölzel vertreten. Der Aufsichtsrat setzt

sich zusammen aus Tjark Goldenstein (Vorsitzender), Joachim Queck (Stellv. Vorsitzender) und Björn Drescher. Alleingesellschafterin der KVG ist die ÖKORENTA Invest GmbH mit Sitz in Aurich und der Geschäftsanschrift Kornkamp 52, 26605 Aurich.

Das gezeichnete und vollständig eingezahlte Kapital der Auricher Werte GmbH beträgt EUR 125.000. Die Auricher Werte GmbH muss gemäß § 25 Abs. 4 KAGB zu jeder Zeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens einem Viertel der im vorangegangenen Jahr angefallenen fixen Gemeinkosten verfügen.

Ferner sind Berufshaftpflichtrisiken in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Wertes der von ihr verwalteten AIF über zusätzliche Eigenmittel abzudecken oder eine nach § 25 Abs. 6 Nr. 2 KAGB und Richtlinie 2011/ 61/ EU geeignete Versicherung abzuschließen. Zur Abdeckung der potenziellen Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit gemäß § 25 Abs.6 Nr. 2 KAGB verfügt die KVG über eine entsprechende Versicherung. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe KVG gem. §§ 20, 22 KAGB wurde der Auricher Werte GmbH am 05. März 2018 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilt.

Auflistung weiterer Investmentvermögen in der Verwaltung der Auricher Werte GmbH

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verwaltet die Auricher Werte GmbH folgende Investmentvermögen nach dem KAGB:

ÖKORENTA Erneuerbare Energien VIII geschlossene Investment GmbH & Co. KG

ÖKORENTA Erneuerbare Energien IX geschlossene Investment GmbH & Co. KG

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 10 geschlossene Investment GmbH & Co. KG

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 11 geschlossene Investment GmbH & Co. KG

ÖKORENTA Neue Energien ÖKostabil I geschlossene Investment GmbH & Co. KG

ÖKORENTA Neue Energien ÖKostabil II geschlossene Investment GmbH & Co. KG

ÖKORENTA Neue Energien ÖKOstabil III geschlossene Investment GmbH & Co. KG

ÖKORENTA Neue Energien ÖKOstabil IV geschlossene Investment GmbH & Co. KG

ÖKORENTA Neue Energien ÖKOstabil V geschlossene Investment GmbH & Co. KG

ÖKORENTA Neue Energien ÖKOstabil VI geschlossene Investment GmbH & Co. KG

W&S ÖKORENTA I geschlossene Investment GmbH & Co. KG

ÖKORENTA Neue Energien Portfolio geschlossene Investment GmbH & Co. KG

ÖKORENTA ÖKOstabil 7 geschlossene Investment GmbH & Co. KG

ÖKORENTA ÖKOstabil 8 geschlossene Investment GmbH & Co. KG

Die Auricher Werte GmbH ist im Rahmen des mit der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG geschlossenen Verwaltungsvertrags (Fremdverwaltungsvertrag) als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft für das Investmentvermögen bestellt. Somit obliegt ihr die Verwaltung des Investmentvermögens im Sinne des KAGB. Hierzu gehören insbesondere

- die Portfolioverwaltung,
- das Risikomanagement,
- administrative Tätigkeiten (die Fondsbuchhaltung und die Rechnungslegung, die Einholung bzw. Beauftragung notwendiger rechtlicher und steuerlicher Dienstleistungen für die Fondsgesellschaft, die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, die Bewertung des Investmentvermögens, die Auszahlung, die Bearbeitung von Kundenanfragen, das Meldewesen sowie ggf. weitere notwendige Dienstleistungen).

Der Fremdverwaltungsvertrag unterliegt deutschem Recht und sieht als Gerichtsstand, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, Aurich vor.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung tätigt die KVG aufgrund einer Vollmacht und für Rechnung der

Fondsgesellschaft die Anlagen entsprechend der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil der Fondsgesellschaft. Dabei beachtet sie die Anlagebedingungen und den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft. Die Portfolioverwaltung umfasst auch das Liquiditätsmanagement gemäß § 30 KAGB, die Bewertung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens und das laufende Fonds- und Assetmanagement. Sie wendet ein geeignetes Risiko-Managementsystem gemäß § 29 KAGB an, das die Identifizierung und Erfassung, die Analyse und Bewertung, die Steuerung und das Controlling sämtlicher mit dem Management der Fondsgesellschaft und deren Vermögensgegenständen verbundenen Risiken sicherstellt. Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken, Interessenkonflikte und Auswirkungen auf die Wertentwicklung ergeben sich aus den Ausführungen im Kapitel „Risiken“ dieses Verkaufsprospektes.

Der am Erwerb eines Anteils Interessierte kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens verlangen. Er erhält diese Informationen in schriftlicher oder elektronischer Form von der KVG.

Die KVG ist berechtigt, sämtliche Aufgaben, die ihr als KVG gesetzlich und vertraglich zukommen, nach eigenem Ermessen und ohne Zustimmung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben des KAGB, des Fremdverwaltungsvertrags, der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für Anlageentscheidungen, die die KVG für die Gesellschaft trifft. Die KVG handelt bei der Verwaltung der Gesellschaft grundsätzlich nicht weisungsgebunden. Gesetzlich zulässige Weisungsrechte der Gesellschaft sowie Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

Die Auricher Werte GmbH kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf externe Dienstleister im Rahmen der hierfür einschlägigen Regelungen (vgl. insbesondere § 36 KAGB) auslagern bzw. Aufgaben auf Dritte übertragen. Die Haftung der KVG ist – soweit gesetzlich zulässig – beschränkt. Die KVG haftet nicht für die Wertentwicklung des Investmentvermögens oder

für ein von ihr oder den Anlegern angestrebtes Anlageergebnis. Die Auricher Werte GmbH wird einen externen Bewerter für die Bewertung der anzukaufenden Vermögensgegenstände beauftragen.

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, die Leistungen der KVG jederzeit zu überwachen und zu überprüfen. Sie ist jedoch nicht befugt, über das verwaltete Vermögen zu verfügen oder diesbezüglich Verpflichtungen einzugehen. Der Verwaltungsvertrag mit der KVG endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Fondsgesellschaft. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten möglich. Die KVG ist berechtigt, die Fondsgesellschaft unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten. Im Fall der Kündigung des Fremdverwaltungsvertrags wird die KVG die ihr zukommenden Aufgaben auch nach Beendigung des Fremdverwaltungsvertrags bis zur Überleitung der Aufgaben auf eine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft fortführen, längstens jedoch für sechs Monate. Für diesen Zeitraum erhält die KVG auch weiterhin die im Fremdverwaltungsvertrag vorgesehene Vergütung.

Die Komplementärin der Gesellschaft wird im Fall der Beendigung des Fremdverwaltungsvertrags – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die BaFin – entweder eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmen, die die Rechte und Pflichten der KVG durch Abschluss eines neuen Fremdverwaltungsvertrags übernimmt, oder alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Gesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft i.S.d. KAGB umzugestalten. Die KVG hat den Eigenkapitalvertrieb und damit die Einwerbung eines von Anlegern zu zeichnenden Kommanditkapitals von bis zu TEUR 24.999 an die ÖKORENTA FINANZ GmbH übertragen.

Faire Behandlung der Anleger

Die Auricher Werte GmbH ist in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fondsgesellschaft gesetzlich dazu verpflichtet, die Anleger der Fondsgesellschaft fair zu behandeln. Sie verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zu Lasten anderer bevorzugt behandelt.

Die Gleichbehandlung wird auf allen Ebenen der Verwaltung des Investmentvermögens sichergestellt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der KVG sind entsprechend ausgerichtet.

Im Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft werden die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt. Jeder Anleger hat die gleichen Zugangsmöglichkeiten und Voraussetzungen für eine Beteiligung am Investmentvermögen und es gibt keine Sonderrechte für bestimmte Anlegergruppen. Demnach haben alle Anteile gleiche Ausstattungsmerkmale, verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Abs. 2 i. V. m. 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet und Ansprüche einzelner Anleger auf Vorzugsbehandlung bestehen nicht.

Ferner hat die KVG zur Sicherung der Anlegerinteressen entsprechende Leitsätze zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten im Rahmen ihrer Compliancegrundsätze festgeschrieben. Diese umfassen Maßnahmen zur Vermeidung, der Feststellung und Offenlegung sowie dem Management von Interessenkonflikten. In diesem Sinne hat die KVG u.a. die Funktion eines Compliancebeauftragten installiert, der die allgemeinen, organisatorischen und prozessualen Vorkehrungen zur Beobachtung, Identifikation, Prävention, Lösung von Interessenkonflikten umsetzt.

Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten nach dem KAGB hat die BaFin eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Diese ist mit zwei Schlichtern besetzt, die unabhängig agieren und nicht an Weisungen gebunden sind.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Schlichtungsstelle

Referat ZR3

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

www.bafin.de/inv-g-schlichtung

Email: schlichtungsstelle@bafin.de

Telefon: 0228 – 4108 0

Fax: 0228 – 4108 62299

Für die Beilegung von Streitigkeiten aus der Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf

Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können Anleger unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen, die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank anrufen.

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle

Schlichtungsstelle
 Taunusanlage 5
 60329 Frankfurt/ Main
 Telefon: 069 – 2388-1907
 Fax: 069 – 709090-9901
 Email: schlichtung@bundesbank.de
 Web: www.bundesbank.de

Vergütungspolitik

Das Vergütungssystem der Auricher Werte GmbH berücksichtigt die Regelungen des § 37 KAGB und basiert auf dem Grundsatz, dass die Vergütung mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem vereinbar und diesem förderlich sein soll. Das System der Vergütung darf keine Anreize zum Eingehen von Risiken setzen, die nicht mit dem Risikoprofil, den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag der verwalteten Investmentvermögen vereinbar sind und die KVG daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse der Investmentvermögen zu handeln. Die Grundsätze des Vergütungssystems werden von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat festgelegt. Einmal jährlich überprüft der Aufsichtsrat das Vergütungssystem dahingehend, ob die Vergütungspolitik gemäß den Vorgaben umgesetzt wird und veranlasst bei Bedarf notwendige Änderungen. Ein Vergütungsausschuss ist nicht eingerichtet. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, die eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen beinhalten, sind auf der Internetseite der KVG www.auricher-werte.de/verguetungspolitik veröffentlicht. Auf Verlangen werden die Informationen von der KVG kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Auslagerungen und übertragene Dienstleistungen

Die KVG hat die nach dem KAGB vorzuhaltenden Funktionen Compliance, Interne Revision, Geldwä-

sche und Datenschutz an die VIVACIS Consulting GmbH, Bad Homburg, ausgelagert. Die Funktionen Finanzbuchhaltung, Jahresabschlusserstellung und Steuerberatung hat die KVG an ACUS KLEMM & PARTNER MBB WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT, Oldenburg, ausgelagert. Die Funktion Sicherung der IT-Infrastruktur wurde an die OMG.de GmbH, Aurich, ausgelagert. Mit der Führung des Anlegerregisters wurde die SG-Treuhand GmbH, Aurich, beauftragt.

2.5 Verwahrstelle

Für die Fondsgesellschaft wurde die BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg mit Geschäftsanschrift Caffamacherreihe 8, 20355 Hamburg, als Verwahrstelle beauftragt. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der HRB Nummer 125745. Geschäftsführerinnen sind Christina Niebuhr und Katja Rößler. Alleingesellschafterin der BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die BLS Group GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Ihre Haupttätigkeiten (Gesellschaftszweck) sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässige Tätigkeiten gem. § 2 i.V.m. § 43a (4) Wirtschaftsprüferordnung. Die Gesellschaft übt darüber hinaus die Tätigkeit einer alternativen Verwahrstelle gemäß KAGB aus. Handels- und Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.

Mit Datum vom 28. Januar 2021 wurde zwischen dem AIF, der KVG und der BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Vertrag über die Bestellung als Verwahrstelle geschlossen. Der Verwahrstellenvertrag unterliegt deutschem Recht und sieht als Gerichtsstand, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, Hamburg vor.

Hinsichtlich ihrer Verwahrstellenaufgaben in Bezug auf die Fondsgesellschaft erbringt sie sämtliche ihr gemäß KAGB bzw. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/ 2013 obliegende Aufgaben. Hierzu zählen:

- die Prüfung des Eigentums der Fondsgesellschaft oder der KVG an den Vermögenswerten des AIF und die Führung von Aufzeichnungen über die Vermögensgegenstände

- die Überwachung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Abs. 4 KAGB
- die Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des AIF sowie deren Wertermittlung den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften entsprechen
- die Sicherstellung, dass die Erträge des AIF entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen verwendet werden
- die Prüfung der Zahlungsströme des AIF
- die kontinuierliche Sicherstellung einer angemessenen und vertrags- sowie gesetzeskonformen Bewertung der Vermögensgegenstände
- die Prüfung, ob die KVG und der AIF die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Vertragsbedingungen des AIF einhalten sowie
- die Sicherstellung, dass bei Auszahlungen die Berechnung des durch die KVG mitgeteilten Nettoertrages gem. den vertraglichen und rechtlichen Vorschriften erfolgt

Während der Investitionsphase prüft die BLS vor Abschluss von Kauf- bzw. Beteiligungsverträgen, ob die geplante Investition in Übereinstimmung mit den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag steht. Die KVG darf Investitionen auf Rechnung der Fondsgesellschaft erst nach Freigabe der Verwahrstelle durchführen. Ebenfalls bedarf ein Verkauf von Vermögensgegenständen auf Rechnung der Fondsgesellschaft sowie die Aufnahme von Krediten und die Verfügung über Bankguthaben der vorherigen Prüfung und Freigabe der Verwahrstelle. Im Rahmen der Liquidation des AIF prüft die BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Auszahlungen an die Anleger.

Aufgaben, die zu Interessenkonflikten zwischen der Fondsgesellschaft, den Anlegern, der KVG und der BLS führen könnten, darf die BLS nicht wahrnehmen, es sei denn, es besteht eine funktionale und hierarchische Trennung zwischen der Ausführung der Verwahrstellenaufgaben und der potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben. Die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern gegenüber offengelegt.

Die BLS haftet gegenüber dem AIF und den Anlegern für Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die BLS und die Personen, die die BLS vertreten, ihre Ver-

pflichtungen als Verwahrstelle nach dem KAGB nicht erfüllen. Sie haftet dem Grunde nach nur, soweit ihr oder einer der Personen, die sie vertritt, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung bleibt auch bei einer Übertragung von Aufgaben an Dritte in vollem Umfang bestehen.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und endet mit Vollbeendigung und Löschung der Fondsgesellschaft im Handelsregister. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Halbjahres gekündigt werden. Vor einer Kündigung durch die BLS ist die BaFin zu informieren. Die BLS darf ihre Tätigkeit in diesem Fall nur dann aufgeben, wenn eine andere Verwahrstelle bestellt wurde und die BaFin den Wechsel genehmigt hat. Der Vertrag endet außerdem, wenn die BaFin die beantragte Genehmigung versagt oder der KVG ein Wechsel der Verwahrstelle auferlegt wird.

Die BLS, die KVG und der AIF haben sich gegenseitig alle einschlägigen Informationen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Die BLS ist vorab zu informieren, wenn Gesellschaftsvertrag, Anlagebedingungen oder Emissionsunterlagen der Fondsgesellschaft geändert werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Verwahrstelle die ihr übertragenen Verwahrfunktionen nicht auf Dritte übertragen bzw. ausgelagert. Eine Haftungsfreistellung ist vertraglich nicht vereinbart. Die KVG erteilt den Anlegern auf Antrag Informationen über den neuesten Stand hinsichtlich Veränderungen der Verwahrstelle, Beschreibung der Rechte und Pflichten sowie der Interessenkonflikte sowie sämtlicher von der Verwahrstelle ausgelagerten Verwahrungsaufgaben, Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus den Auslagerungen ergeben können.

2.6 Treuhandkommanditistin und Anlegerverwaltung

Treuhandkommanditistin (nachfolgend auch „Treuhanderin“) für das angebotene Investmentvermögen ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG ist die SG-Treuhand GmbH in Aurich mit Geschäftsanschrift Kornkamp 52, 26605 Aurich. Sie ist eingetragen im Handelsre-

gister des Amtsgerichtes Aurich unter HRB Nummer 200288. Unternehmensgegenstand ist die Übernahme und treuhänderischer Erwerb von Kommanditbeteiligungen für Treugeber sowie die Erbringung von Verwaltungstreuhandleistungen für Direktkommanditisten. Sie wird vertreten durch die Geschäftsführer Ramona Eilers-Fischer und Sven Süßen. Alleingesellschafterin der Treuhänderin ist die ÖKORENTA Invest GmbH mit Sitz in Aurich und der Geschäftsanschrift Kornkamp 52, 26605 Aurich.

Mit Datum vom 28. Januar 2021 ist zwischen der Fondsgesellschaft und der Treuhänderin ein Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen worden. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht und sieht als Gerichtsstand, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, Aurich vor.

Die Aufgabe der Treuhandkommanditistin besteht darin, im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers Kommanditanteile zu erwerben und treuhänderisch für den Treugeber zu verwalten. Die Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit bildet dabei der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, dessen Abschluss der Anleger im Rahmen der Erteilung des Kaufauftrages (Beitrittserklärung) angeboten wird. Der Wortlaut des Treuhand- und Verwaltungsvertrags ist in diesem Verkaufsprospekt als Anlage beigefügt. Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin bestehen darin, Kapitalanteile in Höhe des jeweiligen Beteiligungsbetrages der Anleger für diese zu erwerben, zu halten und zu verwalten. Ferner ist sie zum Abruf von Finanzierungen der Anleger/ Treugeber und zur Ausübung von Stimmrechten vorbehaltlich von Weisungen bevollmächtigt. Sie hat die jeweiligen treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen getrennt von ihrem übrigen Vermögen zu verwalten. Der jeweilige Treugeber ist verpflichtet, die Treuhandkommanditistin von allen Ansprüchen Dritter, die gegen sie wegen und im Zusammenhang mit ihrer Treuhänderstellung geltend gemacht werden, freizustellen sowie etwaig getätigte Aufwendungen in diesem Zusammenhang zu ersetzen. Der Treugeber hat im Innenverhältnis der Fondsgesellschaft und der weiteren Anleger der Fondsgesellschaft zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Direktkommanditist. Für diejenigen Anleger, die eine Umwandlung ihrer Beteiligung als Treugeber in eine Beteiligung als Direktkommanditist vornehmen, verwaltet die Treuhänderin den bezogenen Anteil an der Fondsgesellschaft. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Par-

tei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres, erstmalig je doch zum 31. Dezember 2030 gekündigt werden. Der Vertrag endet mit Ausscheiden des Anlegers aus der Gesellschaft oder bei deren Liquidation mit Ausscheiden und Vollbeendigung der Fondsgesellschaft ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.7 Vertrieb

Mit Rahmenvertriebsvereinbarung vom 30. August 2018 zwischen der ÖKORENTA FINANZ GmbH und der KVG und der Provisionsvereinbarung vom 28. Januar 2021 ist die ÖKORENTA FINANZ GmbH damit beauftragt, ein von Anlegern zu zeichnendes Kommanditkapital an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG von bis zu TEUR 24.999 zzgl. 5 Prozent Ausgabeaufschlag einzuwerben. Die Einwerbung kann über die direkte Ansprache von Anlegern oder die Beauftragung von Finanzdienstleistern (Untervermittler) des Vertriebspartners erfolgen. Die Rahmenvertriebsvereinbarung unterliegt deutschem Recht und sieht als Gerichtsstand, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann, Aurich vor.

Die ÖKORENTA FINANZ GmbH mit Sitz und Geschäftsanschrift Kornkamp 52 in 26605 Aurich ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Aurich unter HRB 204255. Die Gesellschaft wird von den Geschäftsführern Clemens Mack und Christian Rose vertreten.

Bei der Vermittlung von Anlegern durch die Beauftragung von Finanzdienstleistern übernimmt die ÖKORENTA FINANZ GmbH die inhaltliche Prüfung einer jeden Beitrittserklärung auf Vollständigkeit aller damit zusammenhängenden Erklärungen. Sie ist dabei berechtigt Beitrittserklärungen abzulehnen.

Die ÖKORENTA FINANZ GmbH ist zudem mit der Vorbereitung und Durchführung von Vertriebsveranstaltungen sowie der Mitwirkung bei Werbung und Marketing beauftragt.

Der Vertrag endet mit der Schließung der Gesellschaft für den Beitritt weiterer Anleger. Während der Laufzeit ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von jeder Vertragspartei möglich. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung sämtlicher Beteiligter. Sie bedürfen der Schriftform.

3. Risiken

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalanlage. Risiken können gleichzeitig eintreten und sich wechselseitig verstärken, sodass sich insgesamt ein „höherrangiges“ Risiko realisiert. Zu den im Folgenden dargestellten Risiken kommen ggf. noch individuelle Risiken auf Ebene des einzelnen Anlegers hinzu. Jedem Anleger wird daher ausdrücklich geraten, vor Zeichnung einer Beteiligung alle Risiken eingehend selbst zu prüfen und sich, soweit erforderlich, dazu eigener fachkundiger Berater zu bedienen.

Risikoprofil der Kapitalanlage

Eine Beteiligung an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG ist als eine unternehmerische Beteiligung zu verstehen. Neben den Chancen auf Auszahlungen und Wertsteigerungen, die eine solche unternehmerische Beteiligung verspricht, sind auch Verlustrisiken verbunden. Jeder Anleger trägt das Risiko der Minderung von Auszahlungen, der Aussetzungen und des vollständigen Verlustes von Auszahlungen. Ferner kann der Eintritt von Risiken und insbesondere der gleichzeitige Eintritt mehrerer Risiken zu erheblichen Störungen des erwarteten Beteiligungsverlaufes führen, in dessen Folge es für den Anleger zu einem Totalverlust seiner Einlage inkl. Ausgabeaufschlag kommen kann. Darüber hinaus können in solchen Fällen beim Anleger eventuell weitere Vermögensnachteile z.B. durch Steuerzahlungen entstehen, die dann vom Anleger aus seinem übrigen Vermögen zu tragen sind. Bei Finanzierung der Einlage des Anlegers kann aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung einschließlich Zinsen und Gebühren der Verlust weiteren Anlegervermögens entstehen. Vor diesem Hintergrund sollten Anleger eine Beteiligung an dem Investmentvermögen nur als Teil einer umfassenden Anlagestrategie erwägen und nur dann investieren, wenn sie einen Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag in Kauf nehmen können.

Maximales Risiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag. Zusätzlich sind individuelle Vermögensnachteile z.B. durch Steuerzahlungen und individuelle Fremdfinanzierungskosten zu berücksichtigen. Dies könnte zu einer Inanspruchnahme des übrigen Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Zahlungsunfähigkeit führen.

Allgemeine Vertragserfüllungsrisiken

Auf Ebene der Gesellschaft wurde bereits eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen (Gesellschaftsvertrag, Treuhand- und Verwaltungsvertrag und Vertriebsvereinbarung). Darüber hinaus werden noch weitere Verträge für den Erwerb von Unternehmensanteilen geschlossen. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Verträge in Gänze oder Teilen unwirksam, unvollständig, fehlerhaft und/ oder unvorteilhaft sind oder werden. Zudem besteht das Risiko, dass sich rechtliche Rahmenbedingungen ändern, etwa durch Gesetzesänderungen oder Änderungen der Rechtsprechung, die die Vertragsgrundlagen beeinflussen können. Daraus resultierende Vertragsstreitigkeiten könnten für die Gesellschaft zu einer finanziellen Belastung führen, insbesondere in Bezug auf ihre Liquidität. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass die Gesellschaft und/ oder die künftigen Zielgesellschaften durch die Realisierung eines oder mehrerer Vertragsrisiken, Ansprüchen von Vertragspartnern ausgesetzt werden, denen sie aus vorhandenen liquiden Mitteln nicht nachkommen kann. Dies kann die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft direkt bzw. indirekt negativ beeinflussen und sich dadurch nachteilig auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und deren Vertragspartnern sowie den Zielgesellschaften kann es zu Leistungsstörungen und/ oder Meinungsverschiedenheiten kommen. Für den Fall, dass eine Einigung zwischen den Parteien nicht erreicht werden kann, müsste diese auf juristischem Weg erfolgen. Dadurch können zeitliche Verzögerungen und zusätzliche Kosten entstehen, die das Ergebnis der

Gesellschaft negativ beeinflussen können. Über die Dauer eines Rechtsstreites könnte es dazu kommen, dass ein in Anspruch genommener Vertragspartner zahlungsunfähig wird, so dass selbst im Fall des Ob-siegens die Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger haben und zum Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Bei den Standorten der unterschiedlichen Energieerzeugungsanlagen sind die Nutzungsverhältnisse von besonderer Bedeutung, insbesondere die Laufzeit von Dach-, Fassaden- sowie Grundstückspachtverträgen bzw. Nutzungsverträgen für Umspannwerke und deren Pachtzinshöhe. Die Kosten hierfür entstehen auch, wenn die Anlagen beispielsweise aufgrund eines störungsbedingten oder zwangsweisen Stillstandes keinen Strom erzeugen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Energieerzeugungsanlagen aufgrund einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund eines oder mehrerer Pachtverträge abgebaut werden müssen, weil die Betreibergesellschaften den vertraglichen Pflichten aus den Pachtverträgen nicht nachkommen können oder weil von keiner der Parteien des Pachtvertrags zu vertretende und nicht vorhersehbare Umstände eine vollständige oder teilweise Stilllegung der Energieanlagen erfordern. Wird der Strom auf dem freien Markt veräußert, so unterliegen die Erträge den Schwankungen der Marktpreise. Zudem besteht das Risiko, dass es nach Ende der Vertragslaufzeit zu keiner Verlängerung kommt oder Verlängerungsoptionen nicht bzw. nur zu unwirtschaftlichen Konditionen genutzt werden können. Hierdurch kann sich das Ergebnis der betroffenen Zielgesellschaften verschlechtern. Es könnte zu verspäteten, geringeren und/ oder dem teilweisen Ausfall von Auszahlungen kommen, bis hin zu einem Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag des Anlegers.

Allgemeines Geschäftsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in eigener Verantwortung oder in Abstimmung mit der KVG bei der Ausübung der Geschäftsführung unternehmerische Fehlentscheidungen trifft. Bei der Auswahl und dem Ankauf der entsprechenden Vermögensgegenstände kann es zu Fehleinschätzungen bezüglich der Vermögensge-

genstände bzw. der indirekt erworbenen Zielgesellschaften kommen. Dies kann dazu führen, dass in den Zielgesellschaften geringere Erträge erwirtschaftet werden und Auszahlungen ausbleiben. Infolgedessen können sich Auszahlungen an die Anleger verringern oder vollständig ausbleiben. Das Risiko von unternehmerischen Fehlentscheidungen besteht gleichzeitig auf Ebene der Geschäftsführungen der Investmentgesellschaften sowie auf Ebene der Zielgesellschaften. Daneben besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle die ihr obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erbringt. Dies könnte für die Anleger zu einer Verminderung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen. Der Wert der Beteiligung unterliegt Schwankungen, je nachdem ob die wirtschaftliche Betätigung der Gesellschaft erfolgreich ist oder nicht. Es können Wertverluste auftreten, die dazu führen, dass der Anleger einen geringeren Betrag als die Pflichteinlage inkl. Ausgabeaufschlag zurückerhält.

Regulierungsrisiko

Die KVG verfügt über eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den §§ 20, 22 KAGB. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die BaFin diese Erlaubnis wieder aufhebt oder die Erlaubnis erlischt. In diesem Fall hat die Verwahrstelle die Gesellschaft abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen an die Anleger zu verteilen. Eine Abwicklung der Gesellschaft kann nur abgewendet werden, wenn diese sich in eine intern verwaltete Investment-Kommanditgesellschaft umwandelt oder eine andere externe KVG benennt. Beides bedarf der Genehmigung durch die BaFin. Neben der Verwaltung der Gesellschaft durch die KVG ist auch die Investitionstätigkeit der Gesellschaft reguliert. In dieser Hinsicht kann nicht vorhergesagt werden, ob diese eingeschränkt oder sogar verboten wird. In den vorgenannten Fällen resultiert für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung bis hin zu einem Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag.

Prognoserisiko

Die Angaben im Prospekt hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit basieren auf Annahmen. Es kann insofern

nicht zugesichert werden, dass diese Annahmen in der Realität eintreffen. Der Gesellschaftsvertrag sieht kein Mindestkapital vor. Sollte die Fondsgesellschaft mit einem nur sehr geringen Kapital geschlossen werden, könnte der Anleger durch festgelegte Mindestvergütungen und fixe Verwaltungskosten überproportional belastet werden. Unabhängig davon kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kosten und Aufwendungen höher als prognostiziert ausfallen, unerwartete Kosten anfallen, weniger Kommanditkapital als angenommen eingeworben wird oder die Gesellschaft frühzeitig geschlossen wird und/oder angenommene Erträge hinter den Prognosewerten zurückbleiben. In den vorgenannten Fällen resultiert für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung bis hin zu einem Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag.

Pandemierisiken

Im Frühjahr 2020 hat sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit COVID-19 zu einer weltweiten Pandemie entwickelt. Die Bestrebungen zur Eindämmung dieser und anderer Pandemien sind mit weitreichenden Einschränkungen des allgemeinen und wirtschaftlichen Lebens in nahezu allen Staaten der Welt verbunden. Es besteht die Gefahr, dass es in der Folge zu einer deutlichen Abschwächung der Weltwirtschaft führt. Es ist möglich, dass eine abgeschwächte Weltwirtschaft zu sinkenden Energiepreisen und in der Folge zu Wertverlusten bei Energieerzeugern führt. Die Dauer einer Pandemie und damit der Zeitraum, in dem die Einschränkungen erforderlich sind, sind regelmäßig nicht abzusehen. Bei längerem Anhalten einer Pandemie kann sich hieraus eine allgemeine Weltwirtschaftskrise entwickeln. Investitionen, die sich bei der Stromvermarktung auf Marktpreise beziehen, können gezwungen sein in einer ungünstigen Marktphase Absatzverträge schließen zu müssen und damit wirtschaftlich hinter den Erwartungen zurückbleiben. Dies kann für die Anleger zu einem verringerten Gesamtrückfluss aus der Beteiligung führen.

Persönliche Anteilsfinanzierung

Eine Anteilsfinanzierung durch den Anleger erhöht das Risiko der Beteiligung erheblich. Erfolgt der Anteilserwerb durch einen vom Anleger aufgenommenen Kredit, so besteht das zusätzliche Risiko, dass

beim Ausbleiben der prognostizierten Auszahlungen oder bei Insolvenz der Gesellschaft die Zins- und Tilgungsleistung des Kredites nicht aus den Auszahlungen gedeckt werden, sondern vollständig aus eigenen Mitteln des Anlegers zu erfolgen hat. Da Auszahlungen der Gesellschaft nicht garantiert sind, sondern nur Annahmen darstellen, sollten sie nicht Gegenstand der Finanzierungsplanung des Anlegers sein. Aus vorstehenden Gründen ist eine Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Anleger nicht zu empfehlen.

Blindpoolrisiko

Zum Zeitpunkt der Auflage des Verkaufsprospekts sind weder Vermögensgegenstände erworben, noch stehen konkrete Vermögensgegenstände fest. Der Anleger kann sich vor vertraglicher Bindung an die Fondsgesellschaft kein vollständiges Bild über die künftigen Vermögensgegenstände und die verbundenen Risiken und Ertragschancen verschaffen. Es kann in der Folge zu einer Fehleinschätzung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Fondsgesellschaft und geringeren als vom Anleger erwarteten Rückflüssen bis hin zum Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag kommen.

Langfristige Kapitalbindung und eingeschränkte Handelbarkeit der Anteile (Fungibilität)

Die Beteiligung an der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG ist ein langfristiges unternehmerisches Engagement mit einer vorgesehenen Mindestbindung bis in das Jahr 2030. Im Gegensatz zu Wertpapierbörsen existiert bundesweit kein einheitlicher staatlich kontrollierter Zweitmarkt für Anteile an geschlossenen Kommanditbeteiligungen. Falls ein Anleger seinen Anteil verkaufen will, ist zu berücksichtigen, dass er seine Beteiligung nicht oder nur zu einem geringeren Verkaufspreis veräußern kann. Neben etwaigen Kosten einer Löschung im Handelsregister und Notarkosten, können hierbei eventuell zusätzliche Vermittlungskosten zu zahlen sein. Im Falle einer Anteilsfinanzierung könnten Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen.

Eingeschränkte Mitbestimmungsrechte / Majorisierung

Gesellschafterbeschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung im Regelfall mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Zeichnet ein Anleger eine im Vergleich zu den anderen Anlegern große Summe, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Interessen der kleineren Anleger gegenüber dem Großanleger nicht durchsetzbar sind. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein einzelner Anleger durch Zeichnung eines besonders hohen Anteils an der Gesellschaft die Stimmenmehrheit in den Gesellschafterversammlungen hält und damit einen beherrschenden Einfluss ausübt. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Anleger, die zusammen die Stimmenmehrheit besitzen, sich zusammenschließen und durch ein abgesprochenes Abstimmungsverhalten Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Für die übrigen Anleger kann dies dazu führen, dass Beschlüsse gefasst werden, die für sie nachteilig sind. Gleiches gilt für die Gesellschaft, soweit sie sich an Zielgesellschaften beteiligt, bei denen sie aufgrund ihrer Beteiligungshöhe keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Geschäftsführung ausüben kann. Dies kann für die Anleger zu einem verringerten Gesamtrückfluss aus der Beteiligung führen.

Fehlende Einlagensicherung / Insolvenzrisiko

Die Gesellschaft kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn die Gesellschaft geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verrechnen hat. Die daraus folgende Insolvenz der Gesellschaft kann zum Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen, da die Gesellschaft keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Haftung als Treugeber / Kommanditist

Der Anleger beteiligt sich zunächst als Treugeber über die Treuhänderin SG-Treuhand GmbH an der Gesellschaft. Eine spätere direkte Eintragung als Kommanditist (Direktkommanditist) in das Handelsregister ist zudem möglich. Als Kommanditist haftet der Anleger gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Einlage unmittelbar; seine Haftung ist ausgeschlossen,

soweit diese Einlage geleistet ist und nicht ganz oder teilweise zurückgezahlt wird (§171 Abs. 1 HGB). Seine Haftung – maximal bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Einlage – lebt nach §172 Abs. 4 HGB wieder auf, wenn das handelsrechtliche Kapitalkonto aufgrund von Auszahlungen und Verlustzuweisungen unter den Bestand der Hafteinlage gesunken ist und weitere Auszahlungen stattfinden, die nicht aus entsprechenden Gewinnen erfolgen. Solche Auszahlungen dürfen gemäß §152 Abs. 2 KAGB nur mit Zustimmung der betroffenen Anleger erfolgen. Zuvor ist der Anleger darauf hinzuweisen, dass er gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Auszahlung zurückbezahlt wird. Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Gesellschaft aus, haftet er gemäß §152 Abs. 6 KAGB nicht für die Verbindlichkeiten der Investmentkommanditgesellschaft. Eine persönliche Haftung kann den Anleger aber treffen, wenn er seine Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag verletzt. Diese Haftung kann nicht nur die Kapitaleinlage, sondern auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden. Diese Bestimmungen gelten analog bei einer mittelbaren Beteiligung als Treugeber/Treuhandkommanditist.

Haftung der Gesellschaft

Es besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschaft von ihren gehaltenen Investmentgesellschaften unmittelbar, sowie mittelbar auf Ebene der Zielgesellschaften Auszahlungen erhält, welche handelsrechtlich als Entnahmen i.S.d. § 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB zu behandeln sind (Überentnahmen auf Ebene der jeweiligen Anlageobjekte), was zu einem Wiederaufleben der Haftung der Gesellschaft im Rahmen ihrer Beteiligung an dem jeweiligen Anlageobjekt führt. Dasselbe Risiko kann sich ergeben, wenn der Verkäufer einer Beteiligung an einer der Zielgesellschaften aus dieser Beteiligung ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 Auszahlungen erhalten hat, die zu einem Wiederaufleben der Haftung bei der Investmentgesellschaft als Erwerberin einer solchen Beteiligung führen (§§ 172 Abs. 4, 173 HGB). Die Investmentgesellschaft könnte in diesem Fall von den Gläubigern der jeweiligen Zielgesellschaften unmittelbar in Anspruch genommen werden. Dies würde einen Liquiditätsabfluss auf Ebene der Gesellschaft bedeuten und könnte die Auszahlungen an die Anleger vermindern.

Risiken aus dem Ausscheiden der Komplementärin

Sollte die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheiden und zuvor keine neue Komplementärin eintreten, kann dies zur Liquidation der Gesellschaft führen. Folge einer solchen Liquidation kann das Wiederaufleben der unbeschränkten Haftung des Anlegers sein. Dies birgt das Risiko einer über den Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag hinausgehenden Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers.

Wertentwicklung / Dauer der Investitionsphase

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Investitionen getätigt. Es besteht die Möglichkeit, dass es zu Fehleinschätzungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Zielgesellschaften kommt, die zu geringeren Ergebnissen führen als geplant. Ebenso stehen die Anzahl der Beteiligungen und die jeweilige Beteiligungshöhe zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Es ist nicht auszuschließen, dass während der Investitionsphase der Gesellschaft nicht genügend geeignete Beteiligungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Anlagebedingungen entsprechen und Investitionen daher nicht, nur verspätet oder zu schlechteren Konditionen möglich sind als angenommen. Alle vorgenannten Umstände könnten einen erheblichen Einfluss auf die prognostizierten Werte haben. Sie könnten zu einem negativen Einfluss auf die Risikostreuung und das geplante Ergebnis der Fondsgesellschaft führen und somit zu einer verminderten Wirtschaftlichkeit der Beteiligung des Anlegers. Während der Kapitaleinwerbungsphase können hohe Mittelzuflüsse aufgrund von Anlegerbeitritten dazu führen, dass die zugeflossenen Gelder nicht unmittelbar in Zielgesellschaften investiert werden können. Dies kann sich negativ auf die Rendite des Investmentvermögens, u.a. auch durch zu zahlende Verwahrtgelte, auswirken. Umgekehrt kann sich bei geringerer Einwerbung der Erwerb von Anteilen/ Beteiligungen an Zielgesellschaften verzögern. Dies kann zu geringeren Auszahlungen aus den Zielgesellschaften und folglich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Bonitätsrisiko

Sollten einzelne Zielgesellschaften in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, ist es möglich, dass auf Ebene dieser Zielgesellschaften Sanierungsmaßnahmen beschlossen werden, die zu einem Abfluss von Liquidität der Fondsgesellschaft führen. Dies kann sich beispielsweise aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der jeweiligen Gesellschaft ergeben. Auch kann eine Rückzahlung von bereits erhaltenen Auszahlungen an den Zielgesellschaften aus wirtschaftlicher Sicht geboten sein, um eine Insolvenz der Gesellschaft und damit einen Verlust des investierten Kapitals abzuwenden. Dies könnte eine Reduzierung der Auszahlungen an die Anleger zur Folge haben. Ein weiteres Risiko stellt die mögliche Insolvenz wichtiger Projektpartner dar. Problematisch könnte insbesondere eine Insolvenz der Anlagen- bzw. Komponentenhersteller, der Generalunternehmer sowie der Wartungsunternehmen sein. Die vorgenannten Risiken können entscheidende negative Auswirkungen auf die einzelnen Projekte bis hin zur Insolvenz zur Folge haben. Hierdurch kann sich das wirtschaftliche Ergebnis der Zielgesellschaften verschlechtern, was wiederum zu einer Minderung des Gesellschaftsvermögens führen kann. Dies bedeutet eventuell den teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme des Anlegers.

Beteiligungserwerb / Ankauf der Anteile an Zielgesellschaften

Die Gesellschaftsverträge der Zielgesellschaften, an denen sich die Gesellschaft indirekt beteiligen wird, sehen zum Teil bestimmte Regeln vor, anhand derer die Gesellschafter ihre Anteile veräußern und übertragen können. Wesentliche Bestimmungen sind dabei unter anderem Fristen und Mitwirkungsbefugnisse Dritter, die bei dem Beteiligungserwerb der Unternehmensbeteiligungen beachtet werden müssen. Das heißt die Übertragung der Anteile ist unter Umständen nur mit mehrmonatiger Verzögerung möglich, so dass die Auszahlungen der Zielgesellschaften erst später als geplant der Gesellschaft zufließen, was den wirtschaftlichen Verlauf negativ beeinflussen kann. Teilweise sind für die Übertragung erst Gesellschafterbeschlüsse herbeizuführen, welche entsprechende Versammlungen oder Umlaufverfahren bedingen. Hierdurch können sich ebenfalls zeitliche Verzögerungen ergeben. Oftmals existieren Gesell-

schaftsverträge, bei denen der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ein Vorkaufs- oder Andienungsrecht vorbehalten ist. Es besteht daher das Risiko, dass ein geplanter Beteiligungserwerb infolge der Ausübung eines solchen Rechts scheitert. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger haben.

Risiken aus der Desinvestition

Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft die Beteiligungen an den Investmentgesellschaften und/oder die von den Investmentgesellschaften indirekt gehaltenen Beteiligungen in der Liquidationsphase tatsächlich mit Gewinn beziehungsweise überhaupt veräußern können. Dies könnte zu einem zeitlich verzögerten und/oder geringeren Gesamtrückfluss für die Anleger führen. Die Fondsgesellschaft und/oder die Investmentgesellschaften könnten gezwungen sein, die Vermögensgegenstände mit Verlust zu veräußern oder die Laufzeit jeweils zu verlängern. Dies könnte zu verspäteten, geringeren und/oder dem teilweisen Ausfall von Auszahlungen bis hin zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Versicherungen

Die Zielgesellschaften schließen in der Regel marktübliche Versicherungen (z.B. Haftpflicht-, Allgcfahren- sowie Sach- und Betriebsunterbrechungsver sicherungen) ab. Da jedoch nicht alle Schäden vollständig versicherbar sind (z.B. durch Krieg, Erdbeben, usw.) kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Schadensereignissen Einnahmeausfälle aufgrund der teilweisen oder vollständigen Zerstörung auftreten, ohne dass Versicherungsentschädigungen erlangt werden können. Gleiches würde eintreten, wenn die entsprechenden Schäden zwar versichert wären, es aber zu einem Ausfall des Versicherers kommen würde. In solchen Fällen könnte es für den Anleger zu einem teilweise oder vollständigen Verlust seiner Zeichnungssumme kommen. Ebenso könnte im Falle einer Kündigung bzw. Auslaufens eines Versicherungsvertrags der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags nur unter Ausschluss bestimmter Risiken oder unter Inkaufnahme einer höheren Prämienzahlung möglich sein. Höhere Prämienzahlungen oder Kosten im Zusammenhang mit nicht mehr versicherten Risiken können beim Anleger zu Aus-

zahlungsminderungen bis hin zum Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Behördliche Genehmigungen

Es besteht das Risiko, dass die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windkraft-, Photovoltaikanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen notwendigen behördlichen Genehmigungen auf Ebene der Zielgesellschaften nicht oder nicht fristgerecht vorliegen. Zugleich besteht das Risiko, dass bestehende Genehmigungen widerrufen werden und der Betrieb der Anlagen von der Behörde untersagt oder eingeschränkt wird. Diese Risiken können zu Einnahmeausfällen oder zu verringerten Einspeisevergütungen aufgrund verspäteter technischer Betriebsbereitschaft führen. Zudem könnten nachträgliche behördliche Auflagen, wie z.B. die Nachrüstung von Anlagenbestandteilen, erhöhte Kosten verursachen. Dies kann das Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinflussen und eine verzögerte und/oder verringerte Auszahlung der Kapitalanlage bis hin zum vollständigen Verlust der Zeichnungssumme des Anlegers bedeuten.

Fremdkapital-/ Zinsrisiko

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist als Eigenkapitalmodell konzipiert, die Belastung und Abtretung von Forderungen auf Rechtsverhältnisse als auch die Wiederverwendung von Sicherheiten, die sich auf direkt gehaltene Vermögensgegenstände beziehen, sind nicht vorgesehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auf Ebene der indirekt getätigten Investitionen in Zielgesellschaften Fremdmittel zur Finanzierung der jeweiligen Energieerzeugungsanlagen eingesetzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Darlehen nicht oder nur zu schlechteren Konditionen aufgenommen oder prolongiert werden können. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass es auf Ebene dieser Zielgesellschaften zu Zwangsverwertungen kommt, wenn der Kapitaleinsatz für ein aufgenommenes Darlehen nicht erbracht werden kann. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass für Guthaben auf den Ebenen der Investment-, Beteiligungs- und Zielgesellschaften Verwarentgelte in Form von Negativzinsen anfallen, die über Planansätze hinausgehen. Diese Faktoren könnten die Rückflüsse aus der Beteiligung an die Anleger nachteilig beeinflussen.

Auf Ebene der indirekt gehaltenen Zielgesellschaften besteht für Fremdkapital das Risiko, dass nach Ablauf der Zinsbindung höhere Zinsen als kalkuliert anfallen können. Hierdurch entstehen negative Auswirkungen auf die Liquidität und die Auszahlungen an den Anleger. Nur solange der Fremdkapitalzins unterhalb der Gesamrentabilität der Investition liegt, ergibt sich aus der Fremdfinanzierung ein positiver Hebeleffekt. Liegt der Fremdkapitalzins hingegen oberhalb der Gesamrentabilität der Investition, würde dies die Rentabilität für die Anleger verschlechtern und zu einem geringeren Gesamtrückfluss an die Anleger führen. Im Vergleich zu einer Finanzierung der Investition ausschließlich durch Eigenkapital, könnte der Eintritt von diesen Risiken durch die geplante Hebelung stärkere negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

Währungsrisiken

Soweit der Publikums-AIF in Beteiligungsgesellschaften investiert, die ihrerseits direkt oder über die von ihnen gehaltenen Zielgesellschaften in Vermögensgegenständen in Ländern außerhalb des Euro-Raums investieren, besteht ein Wechselkursrisiko. Hierdurch kann die Kapitaleinlage der Fondsgesellschaft gefährdet werden, was zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Zeichnungsbetrages des Anlegers führen kann.

Risiko der Anwendbarkeit ausländischen Rechts

Rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit erworbenen Vermögensgegenständen und dem operativen Betrieb dieser Vermögensgegenstände können insbesondere im Ausland zu kostenintensiven Verfahren und möglichen weiteren finanziellen Schäden führen. Dies könnte sich nachteilig auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken und bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Zeichnungsbetrages des Anlegers führen.

Managementrisiken

Der Erfolg der Beteiligung hängt maßgeblich von der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit der Investitionen und der Verwaltung der Gesellschaft ab. Den daran beteiligten Personen (Schlüsselpersonen) aus dem Management der Gesellschaft, der Kapitalverwal-

tungsgesellschaft und der Verwahrstelle kommt daher eine entscheidende Bedeutung zu. Sollten diese Schlüsselpersonen die Gesellschaft, die KVG oder die Verwahrstelle verlassen, kann sich dies negativ auf die Qualität der Leistung der Gesellschaft auswirken und damit die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung beeinflussen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass diese Personen aufgrund anderer Verpflichtungen Entscheidungen nicht rechtzeitig oder gar nicht treffen (siehe nachfolgend im Abschnitt Interessenkonflikte).

Zudem bringt es die Beauftragung einer Verwahrstelle mit sich, dass die Mitarbeiter des betreffenden Unternehmens Verfügungsgewalt über die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände haben können. In diesem Zusammenhang kann eine Veruntreuung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft durch beteiligte Personen nicht ausgeschlossen werden. Auch können die Mitarbeiter der beauftragten Verwahrstelle nachteilige Entscheidungen treffen, die sich negativ für die Gesellschaft auswirken. Sollte in diesen Fällen für die Gesellschaft kein vollumfänglicher Schadensersatz erlangt werden können, so hätte dies negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft und könnte zu einer Insolvenz der Gesellschaft führen. Hieraus resultiert für den Anleger das Risiko einer Renditeminderung oder auch der Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag.

Die Entscheidungskompetenz über die Investition der liquiden Mittel obliegt allein der KVG und deren handelnden Personen. Fehlinvestitionen können nicht ausgeschlossen werden. Es besteht zudem das Risiko, dass die KVG ihren vertraglich vereinbarten Tätigkeiten und Pflichten aus der Portfolioverwaltung, des Risikomanagements und weiteren administrativen Tätigkeiten nicht in ausreichender Weise oder mit der erforderlichen Sorgfalt nachkommt, sie dafür ungeeignete Techniken und Methoden verwendet. Hierdurch kann die Kapitaleinlage der Fondsgesellschaft gefährdet werden, was zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Zeichnungsbetrages des Anlegers führen kann.

Interessenkonflikte

Die ÖKORENTA Invest GmbH ist Alleingesellschafterin der KVG Auricher Werte GmbH und der SG-Treuhand

GmbH (Treuhandkommanditistin). Die Auricher Werte GmbH ist Alleingesellschafterin der ÖKORENTA GmbH als auch der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin). Die ÖKORENTA GmbH ist Alleingesellschafterin der ÖKORENTA FINANZ GmbH. Herr Andy Bädeker ist Geschäftsführer der Auricher Werte GmbH, der ÖKORENTA GmbH, der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH und diverser weiterer Gesellschaften der ÖKORENTA-Gruppe. Herr Ingo Schölzel ist Geschäftsführer der Auricher Werte GmbH als auch Geschäftsführer der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH. Herr Jörg Busboom ist geschäftsführender Gesellschafter der ÖKORENTA Invest GmbH sowie Geschäftsführer der Auricher Werte GmbH, der ÖKORENTA GmbH und der ÖKORENTA Beteiligungsgesellschaft mbH. Herr Tjark Goldenstein ist geschäftsführender Gesellschafter der ÖKORENTA Invest GmbH und Geschäftsführer diverser weiterer Gesellschaften der ÖKORENTA-Gruppe.

Es ist nicht auszuschließen, dass die jeweiligen Gesellschaften nicht nur die Interessen der Anleger oder der Fondsgesellschaft berücksichtigen, sondern auch die Interessen der Muttergesellschaft oder anderer in der Unternehmensgruppe der ÖKORENTA verbundenen Unternehmen. Es besteht insofern das Risiko, dass Entscheidungen nicht allein im Interesse der Anleger sondern möglicherweise auch zugunsten von verbundenen Gesellschaften getroffen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies negativ auf den Wert der von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände auswirkt. Hierdurch kann es zu Verlusten der Gesellschaft kommen oder die Gesellschaft kann sich ihr bietende wirtschaftliche Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen.

Die Auricher Werte GmbH (KVG) verwaltet bereits und kann weitere Investmentvermögen auflegen, die eine vergleichbare Anlagestrategie wie die Gesellschaft verfolgen. Diese verwalteten und weiteren Investmentvermögen können mit der Gesellschaft konkurrieren und parallel zu oder anstelle der Gesellschaft Vermögensgegenstände erwerben, die ansonsten die Gesellschaft hätte erwerben können. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zusammenhang mit Kauf- oder Verkaufsentscheidungen oder anderen Entscheidungen, wie zum Beispiel Auszahlungsentscheidungen, die die KVG für andere verwaltete Investmentvermögen trifft, zu In-

teressenkonflikten mit der Gesellschaft kommt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies negativ auf den Wert der von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände auswirkt. Hierdurch kann es zu Verlusten der Gesellschaft kommen oder die Gesellschaft kann sich ihr bietende wirtschaftliche Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen.

Herr Bädeker und Herr Schölzel sind Geschäftsführer des AIF als auch Geschäftsführer von weiteren von der KVG aufgelegten bzw. verwalteten AIF. Herr Goldenstein, Herr Bädeker und Herr Schölzel sind Geschäftsführer von weiteren durch die ÖKORENTA-Gruppe aufgelegten geschlossenen Fonds aus dem Bereich Erneuerbare Energien. Herr Busboom, Herr Bädeker und Herr Schölzel sind zugleich Geschäftsführer der KVG. Durch diese Doppelfunktion kann es ebenfalls zu den oben aufgezeigten Interessenkonflikten mit den für die Gesellschaft verbundenen Nachteilen kommen. In den dargestellten Konstellationen besteht das Risiko, dass sich einzelne Entscheidungen negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft auswirken, mit den Interessen der Anleger kollidieren und sich dadurch die Auszahlungen an die Anleger verringern können oder die Anleger Verluste erleiden.

Steuerliche Rahmenbedingungen

Das steuerliche Konzept wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Das Steuerrecht unterliegt jedoch ständigen Veränderungen. Somit kann das dargestellte Ergebnis der Anleger aufgrund von zukünftigen Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder abweichenden Auffassungen der Finanzverwaltung nachteilig beeinflusst werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Finanzbehörden den hier zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen ganz oder teilweise nicht folgen werden. Daraus können sich für den Anleger nachteilige Folgen durch eine höhere Steuerbelastung ergeben. Entsprechendes gilt für die Gesellschaften, an denen sich die Fondsgesellschaft beteiligt. Eine abschließende Rechtssicherheit über die tatsächliche steuerliche Beurteilung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft wird erfahrungsgemäß erst nach einer späteren steuerlichen Außenprüfung erreicht werden. Bis dahin stehen alle steuerlichen Feststellungen unter

Vorbehalt. Sofern sich durch eine solche Außenprüfung Änderungen bisheriger Feststellungen ergeben, besteht das Risiko, dass sich dadurch Steuernachforderungen gegenüber dem einzelnen Anleger ergeben. Diese sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 Prozent pro Monat zu verzinsen. Zwar ist derzeit die Frage, ob dieser hohe Zinssatz für Verzinsungszeiträume nach dem 31.12.2009 überhaupt noch verfassungsgemäß ist, unter dem Aktenzeichen 1 BvR 2237/14 beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig, aber bis zu einer Entscheidung des BVerfG gilt dieser Zinssatz weiterhin, auch wenn die Zahlung der Nachzahlungszinsen vielerorts bis zur Entscheidung des BVerfG ausgesetzt wird. Entscheidungsgrundlage für eine Zeichnung der Beteiligung können nur die langfristigen wirtschaftlichen Erfolgsaussichten des hier vorliegenden Konzeptes sein. Nicht ausschlaggebend für den Erwerb der Beteiligung sollten steuerliche Gesichtspunkte sein.

Da zum Teil auch in Anlagen investiert werden soll, die sich nicht in Deutschland, sondern im europäischen oder außereuropäischen Ausland befinden, besteht auch das Risiko, dass Anleger nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland persönlich steuerpflichtig werden, mit Steuerarten besteuert werden für die es nach deutschem Steuerrecht keine Entsprechung gibt und ggf. unplanmäßige Steuerberatungskosten im In- und Ausland haben werden. Das Risiko zusätzlicher Steuerbelastungen durch im Ausland zu zahlende Steuern (Doppelbesteuerung) wird zwar in der Regel durch Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit vielen Staaten ausgeschlossen. Im Einzelfall kann es jedoch mangels DBA oder trotz DBA zu einer Doppelbesteuerung kommen, wenn etwa die in einem DBA und dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich vorgesehene Anrechnung nicht ausreichen sollte, um eine etwaige ausländische Steuer zu kompensieren.

Im Einzelnen wird auf die Darstellung der für den Anleger wesentlichen allgemeinen steuerlichen Grundlagen im Kapitel „Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften“ verwiesen.

Gewerbsteuer

Erwirbt die Fondsgesellschaft Anteile an anderen Kommanditgesellschaften, gehen bei diesen, wegen

der Änderung der Unternehmeridentität, bestehende gewerbsteuerliche Verlustvorträge in Höhe der Beteiligungsquote verloren. Die Fondsgesellschaft muss in der Regel, meist bedingt durch gesellschaftsvertragliche Regelungen, einen eventuell entstehenden gewerbsteuerlichen Mehraufwand durch Verringerung der Ausschüttung ausgleichen, was zu einer Veränderung des Ergebnisanteiles führt. Veräußert die Fondsgesellschaft Anteile an einer Kommanditgesellschaft, kann dies auf der Ebene dieser Gesellschaft Gewerbesteuer auslösen. Die Gesellschaftsverträge von Kommanditgesellschaften sehen für solch einen Fall häufig vor, dass der Veräußerer der Anteile die Gesellschaft von einer durch die Veräußerung entstehenden Gewerbesteuer freizustellen hat. Das kann sich nachteilig auf die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger auswirken. Durch die indirekte Investition in Anlagen, die sich in verschiedenen inländischen Gemeinden befinden, kann sich eine Erhöhung der Gewerbesteuerbelastung durch die Veränderung der Gewerbesteuerhebesätze in einzelnen Kommunen vom jetzigen Niveau auf ein Höheres ergeben.

Einkommensteuer

Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Die Einkünfteerzielungsabsicht auf Ebene des einzelnen Anlegers ist eine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von steuerlichen Werbungskosten, beispielweise Fremdfinanzierungskosten aus einer Anteilsfinanzierung zum Erwerb der Beteiligung, und Verlusten. Derartige Finanzierungskosten könnten dazu führen, dass auf Ebene des Anlegers keine Totalüberschüsse erzielt werden. Ist dies der Fall, so besteht ein steuerliches Risiko in der Aberkennung der Einkünfteerzielungsabsicht sowie der mit der Fremdfinanzierung steuerlich geltend gemachten Zinsaufwendungen durch die Finanzverwaltung. Aus diesem Grund wird empfohlen, eine ggf. geplante persönliche Anteilsfinanzierung in Abhängigkeit von den individuellen Verhältnissen mit einem Steuerberater abzustimmen. Im Falle einer Veräußerung einer Beteiligung durch den Anleger zu einem Zeitpunkt, in dem noch kein Totalüberschuss erzielt wurde, droht eine rückwirkende Aberkennung von steuerlichen Anfangsverlusten, da dann das Fehlen einer Einkünfteerzielungsabsicht vermutet wird. Es käme zur Rückzahlung der zuvor

„gesparten“ Steuern durch den Anleger. Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Fondsgesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft können dem Anleger steuerliche Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass dieser in gleicher Höhe eine Ausschüttung von der Fondsgesellschaft erhalten hat. Der Anleger muss in diesen Fällen Steuernachzahlungen aus seinem sonstigen Vermögen leisten. Auf Ebene der Anleger kann es durch die Auswahl erfolgreicher Zielgesellschaften dann zu steuerlichen Mehrbelastungen kommen, wenn deren jährliche positive gewerbliche Einkünfte über dem geplanten Ausschüttungsverhalten liegen. Die so entstehenden überschießenden Steuer Mehrbelastungen beim Anleger in den Anfangsperioden können mit möglicherweise höheren Renditen in den späteren Jahren ausgeglichen werden, sobald die jährlichen positiven gewerblichen Einkünfte der Zielgesellschaften unter dem geplanten Ausschüttungsverhalten liegen. Bei dem einzelnen Anleger ist zu berücksichtigen, dass durch den sogenannten horizontalen Verlustausgleich ein vorhandener Ermäßigungsbetrag nach § 35 EStG (Gewerbesteueranrechnung; gilt nur für natürliche Personen) durch die Zuteilung negativer Ergebnisanteile von der Gesellschaft geschmälert wird bzw. gänzlich entfallen könnte. Bei solchen Konstellationen sollte der Rat eines steuerlichen Beraters eingeholt werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 17.12.2014 entschieden, dass einige so genannte Verschonungsvorschriften zur Besteuerung von Betriebsvermögen bei Erbschaften bzw. Schenkungen verfassungswidrig waren. Das neue Erbschaftsteuerrecht ist zum 01.07.2016 in Kraft getreten und bis heute immer wieder nachgebessert worden. Es werden aber bereits Stimmen laut, die auch das neue Recht wegen der fortbestehenden, erheblichen Begünstigungen für Unternehmensvermögen (§§ 13a – 13c ErbStG) für verfassungswidrig halten. Somit verbleibt ein grundsätzliches Risiko zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer.

Da zum Teil auch in Anlagen investiert werden soll, die sich nicht in Deutschland, sondern im europäischen oder außereuropäischen Ausland befinden, besteht auch das Risiko, dass sich eine Erbschaftsteuerpflicht im Ausland ergeben könnte und dass

die im deutschen Erbschaftsteuergesetz grundsätzlich vorgesehene Anrechnung dann nicht ausreichen könnte, um eine etwaige ausländische Steuer zu kompensieren.

Rückabwicklung

Aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen könnte es notwendig werden, dass die Beteiligung an der Gesellschaft rückabgewickelt werden muss. Dies könnte z.B. dann eintreten, sofern keine risikogemischte Investition vorliegt oder das eingeworbene Kommanditkapital keine wirtschaftliche Perspektive der Fondsgesellschaft sichert. Aus dem nach der Begleichung der Schulden und der Erfüllung eingegangener Verträge übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurück zu erstatten. Ein Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seines eingesetzten Kapitals besteht nicht. Dies könnte für die Anleger zu einem teilweisen Verlust oder im schlimmsten Fall sogar zu einem Totalverlust der Einlage inkl. Ausgabeaufschlag bedeuten.

Wartungs-/ Betriebskosten und Betriebsunterbrechungen, Inbetriebnahmerisiken

Die Kostenseite der Zielgesellschaften wird durch Wartungsmodalitäten und -konditionen der Energieanlagenhersteller bestimmt. Sind Wartungsverträge mit Anlagenherstellern ausgelaufen, besteht das Risiko, dass sie unter Umständen zu höheren Kosten neu abgeschlossen werden müssen. Teilweise berücksichtigt die Planungsrechnung kalkulatorische Kosten, sodass die tatsächlichen Kosten den Planwert überschreiten und/oder die berücksichtigten Kostensteigerungen unzureichend sein können. Darüber hinaus können außerordentliche Reparaturen zu Überschreitungen der kalkulierten Kosten führen. Ferner können verdeckte Mängel (ohne Gewährleistungsanspruch) das Ertragspotenzial der Anlagen negativ beeinflussen und zu höheren Betriebskosten führen.

Bei den Windenergie-, Photovoltaikanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen, die vergleichbar zum EEG gefördert werden, besteht das Risiko von Betriebsunterbrechungen z.B. durch Netzstörungen, unzureichender Abstimmung von Bauteilen oder einer erhöhten Verschmutzung, Verschleiß oder Materialermüdung. Betriebsunterbrechungen

können jedoch auch durch die fehlerhafte Planung, Auslegung oder Errichtung der Energieerzeugungsanlagen sowie deren Bestandteile verursacht werden. Es besteht zudem das Risiko, dass die Anlagen störungsbedingt oder zwangsweise (z.B. durch Einspeisemanagement) vom Netz genommen werden. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund des Schutzes von bedrohten Tierarten eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird. Ferner besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen aufgrund von Lärmschutzbestimmungen gedrosselt werden müssen. Jegliche Form von Betriebsunterbrechungen führen dazu, dass eine geringere Strommenge in das öffentlich Stromnetz eingespeist und die Ertragslage der Zielgesellschaften negativ beeinflusst wird. Dies hätte mittelbar Einfluss auf die Wirtschaftslage der Gesellschaft und somit auch auf die Kapitaleinlage des Anlegers.

Eine Kapitalanlage im Segment der Erneuerbaren Energien ist eine langfristige Investition. In der Regel gehen die Gesellschaften, die die Energieerzeugungsanlagen betreiben, von einer langfristigen Nutzbarkeit der technischen Anlagen aus. Dabei unterliegen die Anlagen hohen wechselnden Belastungen. Ein erhöhter Verschleiß und die Materialermüdung führen zu höheren Reparaturkosten oder können die Nutzungsdauer der Anlagen verringern, was die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaften erheblich beeinflusst.

Für die Anlagen werden von den Herstellern Mindestlaufzeiten angegeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagenteile oder gesamte Anlagen fehlerhaft sind, aus technischen Gründen die vom Hersteller angegebene Lebensdauer nicht erreicht wird oder der Betrieb vorzeitig beendet werden muss. Ferner kann eine höhere Leistungsabnahme (Degradation) der Photovoltaik-Module eintreten. Dies würde sich auf die Ertragslage der jeweiligen Zielgesellschaften auswirken mit entsprechenden negativen Folgen für die Gesellschaft. Zudem sind die Zielgesellschaften regelmäßig verpflichtet Rücklagen für den Rückbau zu bilden. Sofern diese Rücklagen für einen späteren Anlagenrückbau nicht vorhanden, durch zwischenzeitlich erhöhte Entsorgungs- und Verwertungsanforderungen oder außerplanmäßige Aufwendungen nicht ausreichend bemessen worden sind, gehen überplanmäßige Kosten zu Lasten der

Zielgesellschaft. Das Gesellschaftsergebnis im Jahr des Rückbaus würde entsprechend vermindert, wodurch sich auch die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger verringern.

Bei der Investition von einzelnen Zielgesellschaften in Photovoltaik-Dachflächenanlagen besteht das Risiko, dass bei der Montage der Module oder aus anderen Gründen Schäden an den Dachflächen oder der Gebäude verursacht werden und eine Sanierung der Dachflächen oder der Gebäude notwendig wird. Eine hiermit verbundene Demontage der Module hätte einen Einnahmeausfall zur Folge und führt zu höheren Kosten. Eine zeitliche Verzögerung der Inbetriebnahme könnte sich negativ auf die Vergütungshöhe auswirken oder gar den Ausfall der gesetzlich festgelegten Vergütung verursachen. Dies beeinflusst die Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft negativ, woraus sich eine Gefährdung für die Kapitaleinlage des Anlegers ergibt.

Im Zusammenhang mit Repowering-Maßnahmen oder dem Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften deren Anlagen noch im Bau sind, können Errichtungs- und Inbetriebnahmerisiken auftreten, die beispielsweise durch Verzögerung bei der Installation, Ausfall von am Bau Beteiligten Unternehmen oder durch eine fehlerhafte Montage der neuen Anlagen verursacht werden. Auch können im Rahmen von Repowering-Maßnahmen Liquiditätsbelastungen dadurch entstehen, dass Altgesellschafter abzufinden sind, die von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen bzw. ein unterbreitetes Abfindungsangebot annehmen. Dies hätte Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage der jeweiligen Zielgesellschaften und folglich auf die Gesellschaft. Alle vorgenannten Risiken können zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme der Anleger führen.

Ungünstige Entwicklung der Marktgegebenheiten

Wird der Strom auf dem freien Markt veräußert, so unterliegen die Erträge den Schwankungen der Marktpreise. Es besteht das Risiko, dass sich dies bei niedrigen Marktpreisen ertragsmindernd auswirkt. Erhalten Energieerzeugungsanlagen gesetzlich garantierte Einspeisevergütungen oder nehmen sie an einer Direktvermarktung teil bzw. sind dazu verpflichtet, so können diese Vergütungen im Rahmen

der gesetzlichen Regelungen geringer als erwartet ausfallen. Es besteht zudem das Risiko, dass entsprechende Regelungen rückwirkend geändert werden bzw. sich künftige Gesetzesänderungen/-novellen negativ auf die Einspeisevergütung bzw. Vermarktungsergebnisse oder allgemein negativ auf den Betrieb dieser Anlagen und damit die Wirtschaftlichkeit der Anlageobjekte auswirken könnten. Eine garantierte Gesamtvergütung einer Zielgesellschaft kann abhängig sein von der Höhe der Zubauzahlen, d.h. der tatsächlich realisierten Menge an neu in Betrieb genommenen Energieerzeugungsanlagen im Verhältnis zu den gesetzlich festgelegten Leistungsvolumina. Dieser Faktor kann auch nach der Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlagen nachträglich zu einer geringeren Vergütungshöhe als erwartet führen und sich ertragsmindernd auswirken.

Für die Stromerzeugung aus Photovoltaik und Windenergie sind maßgeblich Ausschreibungsverfahren zur wettbewerblichen Ermittlung der Vergütungshöhe vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass der Wettbewerb im Fördersystem zu Vergütungshöhen führt, die einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb von nur wenigen Neuprojekten zulassen. Entsprechend kann eine wirtschaftliche Investition bzw. Reinvestition in Neuprojekte erschwert oder verhindert werden und sich ertragsmindernd auswirken. Ungünstige Entwicklungen der Marktgegebenheiten können die prognostizierten Auszahlungen verzögern und/ oder verringern und können unter Umständen zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Umweltbelastungs- und Vergiftungsrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Laufe der Zeit Umweltbelastungs- und/ oder Vergiftungsrisiken aus den perspektivisch im indirekten Bestand der Fondsgesellschaft gehaltenen Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie ergeben. Sollten sich solche Risiken realisieren, könnte dies neben möglichen Ansprüchen gegenüber den Herstellern, auch die Haftung der indirekt gehaltenen Zielgesellschaften zur Folge haben. Die hieraus resultierenden zusätzlichen Kostenbelastungen könnten die Ertragslage der jeweiligen Zielgesellschaft negativ beeinflussen und sich mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken. Dies würde die prognostizierten Auszahlun-

gen verzögern und/ oder verringern und könnte unter Umständen zu einem Totalverlust der Einlage des Anlegers inkl. Ausgabeaufschlag führen.

Naturbedingte Einflüsse

Bei dem Erwerb von Beteiligungen aus den Segmenten Windenergie und Photovoltaik spielt die Entwicklung der Winderträge bzw. die Sonnenscheindauer eine große Rolle für den Erfolg der betreffenden Gesellschaft. Die Windmenge bzw. die Anzahl der Sonnenstunden sind nicht beeinflussbare Naturgrößen. Sie unterliegen erheblichen Schwankungen. Das Ausbleiben prognostizierter Werte, also ein schlechtes Windjahr oder ein Jahr mit geringerer Sonneneinstrahlung bzw. geringere Ertragskraft von eingesetzten regenerativen Energiequellen als angenommen, führen zu verminderten Erlösen aus dem Stromverkauf. Der Gesamtertrag der betroffenen Energieerzeugungsanlage und damit der Gesellschaft, die die Anlage betreibt, würde sich verschlechtern.

Mittelbar über die Investmentgesellschaften kann die Gesellschaft Zielgesellschaften aus dem Segment Bioenergie erwerben. Die Verfügbarkeit und Qualität der Ausgangsstoffe, d.h. die für den Energieanlagebetrieb erforderlichen biogenen Rohstoffe, sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung für den Erfolg der Bioenergieanlagen. In der Regel haben die jeweiligen Betreibergesellschaften längerfristige Lieferverträge für diese Rohstoffe abgeschlossen. Die Verfügbarkeit der Rohstoffe kann jedoch erheblichen Schwankungen unterliegen.

Es bestehen Risiken nicht prognostizierter Preissteigerungen oder Erschwernisse bei der Beschaffung und Lagerung von Rohstoffen. Auch die Rohstoffqualität, der fachgerechte Rohstoffeinsatz und Betrieb der Biogasanlagen haben Einfluss auf die Effizienz und damit auf das wirtschaftliche Ergebnis der Zielgesellschaften. Zudem bestehen Risiken in der fachgerechten und fristgerechten Lagerung und Entsorgung von Reststoffen.

Die Realisierung der vorgenannten Risiken wirkt sich mittelbar negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft aus und kann zu einer Verringerung oder dem Ausfall von Auszahlungen an die Anleger führen.

4. Vermögensgegenstände

Anlageziele und Anlagepolitik

Die Anlagepolitik und Anlagestrategie der Gesellschaft besteht im mittelbaren (indirekten) Erwerb von Zielgesellschaften aus dem Bereich der Erneuerbaren Energie über Investmentgesellschaften (geschlossene inländische Spezial-AIF) und damit dem Aufbau eines risikogemischten, diversifizierten Beteiligungsportfolios unter Beachtung der von der BaFin genehmigten Anlagebedingungen.

Anlageziel ist es, aus diesen Beteiligungen Erträge zu generieren, die aus dem mittelbaren Betrieb von Energieerzeugungsanlagen resultieren. In der Grundlaufzeit von rund zehn Jahren wird ein Gesamtmittelrückfluss von 141 Prozent vor Steuern prognostiziert (bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Ausgabeaufschlag). Zusätzlich werden rund 0,27 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern für die Bedienung der Vorabverzinsung in Höhe von 3,5 Prozent p.a. kalkuliert. Diese Vorabverzinsung fließt den Anlegern zu, die die in den Anlagebedingungen formulierten Voraussetzungen für den Erhalt erfüllt haben.

Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Bei den zu erwerbenden Vermögensgegenständen handelt es sich um Beteiligungen an Investmentgesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 der Anlagebedingungen (AB). Es handelt sich dabei um geschlossene inländische Spezial-AIF, welche direkt oder indirekt in Sachwerte wie Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien investieren oder eine Anlagepolitik mit vergleichbaren Anforderungen im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB verfolgen. Weiterhin dürfen nach § 1 Abs. 2 AB Bankguthaben gehalten werden. Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht angekauft werden. Der Erwerb von Vermögensgegenständen nach § 196 KAGB ist nicht vorgesehen.

Anlagegrenzen

Bei Festlegung der Anlagegrenzen stehen die konkreten Vermögensgegenstände noch nicht fest. Die Gesellschaft investiert in Vermögensgegenstände mit einem jeweiligen Wert von bis zu 50 Mio. Euro. Die Anlage erfolgt hierbei unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB in die in § 1 der Anlagebedingungen aufgeführten Vermögensgegenstände. Innerhalb der ersten 18 Monate nach Beginn des Vertriebs ist eine Risikostreuung nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die Dauer der Investitionsphase ist befristet bis zum 30. Juni 2022 und kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für die Investition in Vermögensgegenstände gelten die folgenden in den Anlagebedingungen festgelegten Investitionskriterien:

Das zu investierende Kapital wird in der Durchschau in die nach § 1 Nr. 1 AB zulässigen Vermögensgegenstände unter Beachtung der folgenden Kriterien zu 1 und 2 angelegt:

1) Zu mindestens 35 Prozent in

- Anlagen zur Erzeugung von Strom an Land aus Wind
- Energieanlagenstandorte in Europa
- Energieanlagen zur Erzeugung von Strom mit einer Einzelnennleistung von mindestens 1.000 kW

2) Zu mindestens 25 Prozent in

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik
- Energieanlagenstandorte weltweit
- Energieanlagen mit einer Einzelnennleistung von mindestens 500 kW

In einen Vermögensgegenstand nach § 1 Nr. 1 der Anlagebedingungen wird nur investiert, wenn er gemäß § 261 Abs. 6 Satz 1 lit. a) KAGB von einem externen Bewerter bewertet wurde. Der Bewertung wird jeweils der aktuelle Jahresabschluss der Gesellschaft oder eine Vermögensaufstellung zugrunde gelegt, welche für jede von ihr erworbene und bewirtschaftete Anlage/Beteiligungsgesell-

schaft die Angaben nach § 25 Abs. 5 Nr. 1 KARBV oder vergleichbare Angaben aufführt. Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik des Investmentvermögens ist nur durch Änderung der Anlagebedingungen möglich. Hierzu bedarf es einen Gesellschafterbeschluss (siehe § 9 Abs. 1 Buchstabe j.) des Gesellschaftsvertrags) und der Genehmigung durch die BaFin.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wurden noch keine Vermögensgegenstände erworben. Die KVG entscheidet unter Beachtung der Anlagebedingungen darüber, welche konkreten Vermögensgegenstände erworben werden. Zu den Techniken und Instrumenten, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann, zählen die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement der mit der Verwaltung des Kommanditanlagevermögens der Fondsgesellschaft betrauten KVG.

Die Finanzierung der Fondsgesellschaft erfolgt ausschließlich durch das Eigenkapital der Anleger. Die Belastung und Abtretung von Forderungen auf Rechtsverhältnisse, die sich auf direkt gehaltene Vermögensgegenstände beziehen, sind ebenso wie der Einsatz von Derivaten nicht vorgesehen. Die Wiederverwendung von Sicherheiten ist nicht vorgesehen.

Bei der angebotenen Beteiligung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, deren Wertentwicklung von der Wertentwicklung der Vermögensgegenstände abhängt, in die investiert wird.

Nachhaltigkeit dieses Finanzproduktes

Die Europäische Union hat sich mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens zur Verfolgung der darin vereinbarten Klimaziele sowie einer nachhaltigeren Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft verpflichtet. In diesem Zusammenhang ist in Europa im November 2019 die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („EU Offenlegungsverordnung“) verabschiedet worden, die im März 2021 in Kraft treten soll. Die EU Offenlegungsverordnung ist eng verknüpft mit der EU Taxonomie Verordnung, die in 2020 verabschiedet wurde und in den nächsten Jahren sukzessive in

Kraft treten wird. Das Ziel dieser Verordnungen ist, dass die europäische Wirtschaft den Wandel hin zu einem umweltfreundlicheren, widerstandsfähigeren Kreislaufsystem unterstützt und ökologische und Governance-Erwägungen (Environmental, Social und Governance – kurz „ESG“) in den Mittelpunkt des Finanzsystems rückt. ESG-Faktoren sollten bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, um Investitionen nachhaltiger zu machen.

Das Ziel der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG ist es, die von den Anlegern bereitgestellten Mittel in Anlehnung an den Investitionsplan indirekt über ein Beteiligungsportfolio in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu investieren.

Mit der Investition in dieses Finanzprodukt soll der Zugriff auf nicht-regenerative Energien (z.B. Kohle, Gas, Erdöl etc.) verringert und eine Reduzierung von CO₂-Emissionen erreicht werden. Es wird mit diesem nachhaltigen Finanzprodukt demnach eine Nachhaltigkeitswirkung konform zu den langfristigen Erwärmungszielen des Übereinkommens von Paris angestrebt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden indirekten Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien tragen zum Umweltziel Klimaschutz durch eine Reduzierung von CO₂-Emissionen bei. Es wird beabsichtigt, dass es sich bei mindestens 80 Prozent des in Anlagevermögenswerte investierten Kapitals des AIF um ökologisch nachhaltige Vermögenswerte handelt. Es ist jedoch nicht sicher, dass die Investitionen tatsächlich in diesem Umfang alle Voraussetzungen der EU Taxonomie Verordnung an eine ökologisch nachhaltige Tätigkeit erfüllen werden, da die Investitionen zum einen noch nicht feststehen und zum anderen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes die Delegierten Rechtsakte zur EU Taxonomie Verordnung mit den genauen Anforderungen noch nicht verabschiedet wurden. Es werden nicht alle Investitionen des AIF zu einem Umweltziel im Sinne der EU Taxonomie Verordnung beitragen. Dies gilt insbesondere für Investitionen des AIF in Bankguthaben oder Investitionen der Zielgesellschaften in liquide Mittel. Es ist zudem beabsichtigt, dass keines der in der EU Taxonomie Verordnung definierten Umweltziele durch die Investitionen des AIF erheblich beeinträchtigt wird (do no significant harm).

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AIF hat. Nachhaltigkeitsrisiken werden nach heutigem Stand als nicht relevant erachtet, weil kein wesentlicher Einfluss von physischen Risiken (z.B. Extremwetterereignisse oder Veränderungen klimatischer oder ökologischer Bedingungen) auf die zu erwerbenden Energieerzeugungsanlagen erwartet wird. Aufgrund der in der Anlagestrategie festgelegten Investitionen in nachhaltige Energieerzeugungsanlagen wird zudem auch kein Einfluss von Transitionsrisiken im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (z.B. politische Maßnahmen, die zu einer Verteuerung fossiler Energieträger oder zu Investitionskosten führen) erwartet. Risiken in den Bereichen Soziales und Unternehmensführung werden als nicht wesentlich angesehen, weil die Investition in stromproduzierende Sachwerte erfolgt, die technisch anspruchsvoll sind. Notwendige Wartungen und Reparaturen werden regelmäßig von industriell geprägten Unternehmen mit entsprechenden Standards im Umgang mit elektrischen Anlagen ausgeführt. Daneben fokussieren sich die Investitionen auf politisch stabile Länder, die grundsätzlich die UN Menschenrechtscharta beachten.

Nachhaltigkeitsrisiken werden kontinuierlich im Rahmen der Regelprozesse des Risikomanagements der KVG überwacht.

Da das Inkrafttreten der Verordnung bevorsteht und bislang keine einschlägigen und vergleichbaren Index- bzw. Referenzwerte veröffentlicht wurden bzw. heranziehbar sind, erfolgt keine Festlegung. Die Auricher Werte GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft wird für die Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzproduktes im Geschäftsbericht der Gesellschaft die mit den getätigten Investitionen in Verbindung stehenden erzeugten Strommengen als auch die kohärente CO₂-Reduzierung wiedergeben.

Relevanter Markt

Die ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG wird mittelbar Anteile an Zielgesellschaften erwerben, die direkt und/oder indirekt in Erneuerbare Energieprojekte

im Bereich Onshore-Windenergieanlagen, Photovoltaik (PV) und weitere Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen investiert sind. Ziel ist es, ein risikogemischtes diversifiziertes Portfolio aufzubauen. Im Folgenden werden daher der maßgeblich relevante Markt und dessen Entwicklung im Überblick beschrieben.

Im Jahr 2020 wurden weltweit mehr Investitionen in Erneuerbare Energien, Wärme, Elektromobilität und Energiespeicher getätigt als jemals zuvor. Das geht aus einer breit angelegten Analyse der Bloomberg New Energy Finance (BNEF) hervor. Mit einem neuen Höchststand seit 2004 wurden über 500 Milliarden US-Dollar in die Dekarbonisierung investiert, davon allein 303,5 Milliarden US-Dollar im Bereich Erneuerbare Energien. In 2020 erhöhten sich die Investitionen um rund zwei Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dies zeigt, dass pandemiebedingt in 2020 keine negativen Auswirkungen auf die weltweite Energiewende festzustellen waren. Auch wenn die Pandemie die Fortschritte im Ausbau von Erneuerbaren Energien gebremst hat, waren die Gesamtinvestitionen im Wind- und Solarbereich robust. Gründe für den anhaltenden Boom sind vielfältig. Der Gesamtmarkt profitiert vom technischen Fortschritt und deren stetigen Effizienzsteigerungen. Das Wachstum in diesem Markt führt zu einem Preisverfall und lässt die fossilen und nuklearen Energieträger wie Kohle, Gas und Kernkraft im Vergleich zu den Solar- und Windanlagen nicht mehr wettbewerbsfähig erscheinen.

Seit 2010 sind die Kosten für die Stromerzeugung aus Photovoltaik um über 80 Prozent und im Windbereich um 40 Prozent gesunken. Zu verdanken sind die Kostensenkungen vor allem den technologischen Verbesserungen, dem Wettbewerb und den Skaleneffekten aber auch der Überführung der Industrien aus einer Subventionssituation hin zu realer Wirtschaftlichkeit. Die Präsenz des Themas Erneuerbare Energien lässt auch weiterhin weltweit ein wesentliches Wachstum von Photovoltaik- und Windkraftkapazitäten in den kommenden Jahren erwarten.

Zudem steigen die politischen Ambitionen und das weltweite Bestreben bei den Ländern und Unternehmen auf saubere Stromquellen umzusteigen. Neben

dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen in Form des Pariser Abkommens hat auch die „Fridays for Future“-Bewegung die weitere Reduktion von Klimagasen und die Entwicklung hin zu einer nachhaltigeren Energiebereitstellung in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt.

Nicht zuletzt durch den Green Deal will die Europäische Union die CO₂-Emissionen bis 2030 um 55 Prozent weiter verringern und bis 2050 sogar klimaneutral werden. Dies erfordert massive Investitionen in den Ausbau und die weitere Erforschung Erneuerbarer Energien als auch den zukunftsgerechten Ausbau der Stromnetze. Abgeleitet aus dem Ziel für 2030 ist ein Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von 80 Prozent erforderlich. Der Investitionsplan der EU sieht bis 2030 vor, mindestens 1.000 Mrd. Euro für öffentliche und private Investitionen zu mobilisieren.

Die vollständige Umsetzung der Klima- und Energiepläne der Länder in Verbindung mit einem steigenden Bruttostrombedarf und dem rasanten Anstieg des Stromanteils im Wärmemarkt, im Sektor E-Mobilität und der zunehmenden Produktion von grünem Wasserstoff für industrielle Prozesse, erfordere laut Bundesverband für Erneuerbare Energien einen ambitionierten Zubau im Erneuerbare Energien Bereich.

Windenergie in Europa

In Europa stammten im Jahr 2020 41 Prozent des Strombezugs aus Erneuerbaren Energien. Seit 2013 hat sich der Anteil an Erneuerbaren Energien annähernd verdreifacht. Davon leisteten die Windparks den höchsten Beitrag mit einem Anteil von 15 Prozent und stellen damit eine zunehmend wichtige Komponente im Strommix dar. Die Windenergie ist auf vielen europäischen Märkten durch staatliche Förderungen, verbunden mit ausgereifter Anlagentechnologie und sinkenden Kosten gegenüber fossilen Energieträgern, wettbewerbsfähig geworden und nimmt einen festen Platz als erneuerbare Energiequelle in Europa ein.

Trotz des expansiven Windenergie-Wachstums im asiatischen Markt seit 2007 zählt Europa neben Asien und Nordamerika weiterhin zu den größten Windenergiemärkten weltweit. Innerhalb Europas

steht Deutschland bei der Windkraft mit insgesamt 61 Gigawatt (GW) installierter Leistung deutlich vor Spanien (26 GW) und Großbritannien (24 GW).

Gegenwärtig wirkt sich die Pandemie auf den Ausbau der Windkraft aus. Die Einschränkungen führen zu Verzögerungen in den Lieferketten der Windindustrie und es kommt zu baulichen Verzögerungen bei den Windparks. Der Branchenverband WindEurope hat für 2020 seine ursprüngliche Zubauprognose für Europa von rund 18 GW um etwa 20 Prozent nach unten korrigiert.

WindEurope prognostiziert in seinem Jahresreport „Wind Energy in Europe: Outlook to 2023“ im Central Szenario, dass der jährliche Windparkzubau im Durchschnitt bei 18 GW liegen wird. In Europa kann bis 2023 eine installierte Windkraftanlagenleistung von insgesamt 277 GW erreicht werden, wenn die nationalen Energie- und Klimapläne für 2030 konsequent umgesetzt sowie die aktuellen Probleme im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren von Windparks gelöst werden. Betont wird dazu, dass ein zügiger Ausbau der Stromnetze Grundvoraussetzung für den Ausbauerfolg ist. Demnach wird bis 2023 Deutschland mit 72 GW das Land mit dem größten Windpark-Anteil bleiben, gefolgt von Spanien (32 GW) und Großbritannien (29 GW). Diese drei Länder werden bis 2023 rund die Hälfte der gesamt installierten Windkapazität Europas ausmachen.

Photovoltaik

Flexibilität, einfache Installation, gesellschaftliche Akzeptanz und gesunkene Produktions-, Bau- und Betriebskosten – Aspekte die der Solarenergie in Zukunft einen Wettbewerbsvorteil sichern und ihr den Weg zu einer tragenden Säule der Energieversorgung ebnet.

Die jährliche Steigerungsrate der weltweit installierten PV-Leistung ist in den letzten 20 Jahren sehr hoch und liegt stets im zweistelligen Bereich. In 2019 wurden weltweit Solarstromanlagen mit mehr als 121 GW installiert, sodass die international installierte Leistung auf rund 580 GW anstieg. Für das Jahr 2020 war eine Steigerung von 15 Prozent bzw. 140 GW prognostiziert.

Die zentralen Solarmärkte China, Japan und Deutschland bereiten sich auf die Zukunft nach dem Auslaufen von garantierten Einspeisevergütungen vor. Die Stromgestehungskosten im PV-Bereich sind in den vergangenen Jahren so drastisch gesunken, dass mittlerweile eine Vielzahl an Projekten ohne staatliche Förderungen realisiert werden. Die Fokussierung richtet sich zunehmend auf die Marktfähigkeit der Stromgestehungskosten. Es werden weltweit zunehmend sogenannte PPA (Power Purchase Agreements, Stromlieferverträge) geschlossen und immer häufiger entstehen damit auch ohne gesetzlich geförderte Einspeisevergütungen wirtschaftlich rentable Geschäftsmodelle. In den USA, dem zweitgrößten Solarmarkt, sind PPA bereits stark verbreitet. Trotz des Ausstiegs aus dem Pariser Klimaschutzabkommen wuchs der Anteil der regenerativen Ressourcen an der Stromproduktion in den USA stark an und ist laut der US-amerikanischen Energiebehörde (EIA) der am schnellsten wachsende Energiesektor. Aktuell beträgt der Anteil der Solarenergie in den USA rund 15 Prozent an der Stromproduktion aus regenerativen Quellen. Gemäß der EIA wird dieser Anteil bis 2050 erwartungshalber auf 46 Prozent ansteigen und damit die Windenergie (33 Prozent) überholen.

Auch der europäische PV-Markt boomt - Europa will die Führungsrolle im Klimaschutz übernehmen. Mit Unterzeichnung des Green Deals, des Pariser Klimaschutzabkommens und dem Klimapaket „Saubere Energie für alle Europäer“ sind Anreize und gute politische Rahmenbedingungen geschaffen worden. Europa ist damit auf dem Weg zum ersten klimaneutralen Kontinent. Das vergangene Jahr gilt als Rekordzubaujahr für die Solarenergie. Es wurde eine Steigerungsrate von 11 Prozent erreicht; in absoluten Zahlen bedeutet dies einen Zuwachs von 18,7 GW, sodass EU-weit nunmehr rund 137,2 GW Solarleistung installiert sind. Allein 4,8 GW kommen dabei aus Deutschland, dem mit Abstand größten Markt der EU. In Deutschland wurden bis zum Jahresende 2020 rund 2 Mio. PV-Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von etwa 53 GW in Betrieb genommen. Die zunehmende Verbreitung von Wärmepumpen, Elektromobilität und weiteren Sektorkopplungsanwendungen in Verbindung mit den klimapolitischen Zielen lässt weiterhin ein klares Wachstum erkennen. Für 2050 prognostiziert der Verband Solarpower Europe, dass die Solarenergie rund 60 Prozent des europäischen Stroms ausmachen wird.

5. Anteile an der Fondsgesellschaft und Rechtsstellung der Anleger

Die folgenden Ausführungen sollen dem Anleger einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Auswirkungen geben, die sich im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot ergeben. Grundlagen für die Beteiligung eines jeden Anlegers an der Fondsgesellschaft sind der im Verkaufsprospekt abgedruckte Gesellschaftsvertrag, die Anlagebedingungen und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Die Zeichnungsunterlagen insbesondere die Beitrittserklärung (Kaufauftrag) sind im Zusammenhang mit den genannten Verträgen wichtige Bestandteile des Beteiligungsangebotes.

Anteilsklassen

Alle von der Investmentgesellschaft an die beitretenden Anleger ausgegebenen Anteile haben die gleichen Merkmale und gleichen Rechte und Pflichten. Es werden keine Anteile mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten an Anleger ausgegeben. Kein Anleger erhält eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung.

Art und Hauptmerkmale der Anteile

Die Ausgabe von Anteilen der Fondsgesellschaft erfolgt mittels Zeichnung der Beitrittserklärung durch den Anleger und Annahme des Beitritts durch die Treuhänderin SG-Treuhand GmbH und die ÖKORENTA FINANZ GmbH. Die Zeichnungsfrist beginnt mit der Mitteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dass die KVG mit dem Vertrieb der Anteile an dem Investmentvermögen beginnen darf und endet mit der Vollplatzierung der zum Verkauf stehenden Anteile. Die Geschäftsführung ist berechtigt die Gesellschaft bei Erreichen eines Eigenkapitals von TEUR 5.000 sowie unabhängig von der Höhe des eingeworbenen Kommanditkapitals jederzeit ab dem 31. Oktober 2021 für den weiteren Beitritt von Anlegern zu schließen.

Hauptmerkmale der Anteile sind:

- Je EUR 1.000 Zeichnungssumme entsprechen einem Anteil im Sinne des KAGB
- Zahlung der Zeichnungssumme und des Ausgabeaufschlags entsprechend der Fälligkeit

- Beteiligung am laufenden Ergebnis der Fondsgesellschaft und an Liquiditätsauszahlungen entsprechend den gesellschaftsvertraglichen und gesetzlichen Regelungen
- Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Mitwirkung an Beschlussfassungen
- Weisungsbefugnis gegenüber der Treuhänderin bzgl. der Stimmrechtsausübung
- Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB
- Direkteintragung im Handelsregister
- Anspruch auf Auszahlung eines Abfindungsguthabens im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft
- Übertragung der Beteiligung
- Haftung gemäß § 172 (4) HGB (siehe „Haftungsrisiken“).

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie die dazugehörige Beitrittserklärung, auf deren Grundlage der Beitritt der Anleger erfolgt, regeln die Rechtsstellung der Treugeber/Kommanditisten untereinander und im Verhältnis zur persönlich haftenden Gesellschafterin. Sowohl der Gesellschafts- als auch der Treuhand- und Verwaltungsvertrag räumen den Anlegern weitgehende Mitwirkungs- und Informationsrechte ein. Dies gilt sowohl für unmittelbar beteiligte Kommanditisten als auch für mittelbar als Treugeber beteiligte Anleger. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin hat der mittelbar beteiligte Anleger im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist (§ 152 Absatz 1 Satz 3 KAGB). Alle Anteile haben die gleichen Rechte.

Nach Annahme der Beitrittserklärung hat der Anleger 100 Prozent seiner Zeichnungssumme nebst Ausgabeaufschlag auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto zu zahlen. Alle Gesellschafter sind grundsätzlich im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten am laufenden Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Die Gesellschafter erhalten bis zum 30. September 2021 eine Vorabverzinsung (als Vorabgewinn) in Höhe von 3,5 Prozent p.a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete, angeforderte und vollständig eingezahlte Nominalkapital (ohne Ausgabeaufschlag), gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf die Einzahlung folgt. Für die Zahlung der Vorabverzinsung und die weitere Ergebnisverteilung gelten die Bestimmungen des § 11 Gesellschaftsvertrag.

Die Gesellschafter sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und an der Beschlussfassung mitzuwirken. Je volle EUR 1.000 der geleisteten Kommanditeinlage gewähren dabei in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch eine oder mehrere mit schriftlicher Vollmacht versehene Person(en) vertreten zu lassen (unter Beachtung von § 8 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrags). Als Treugeber mittelbar über die Treuhänderin beteiligte Anleger sind berechtigt, der Treuhänderin Weisungen hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechtes in der Gesellschafterversammlung zu erteilen.

Den Gesellschaftern stehen die gesetzlich bestimmten Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB zu.

Jeder beitretende Anleger ist nach Maßgabe der Verträge berechtigt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Haftsumme beträgt 0,1 Prozent der übernommenen Kommanditeinlage. Die Gründungs- und Treuhandkommanditistin SG-Treuhand GmbH wurde bereits mit einer Haftsumme von 0,1 Prozent ihrer übernommenen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen. Die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH haftet als persönlich haftende Gesellschafterin mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit seinen Rechtsnachfolgern stattfindet, erhält er eine Abfindung, die sich grundsätzlich nach dem Nettoinventarwert seiner Beteiligung abzüglich der im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstandenen Kosten bemisst. Es wird auf die Regelungen in § 17 des Gesellschaftsvertrags verwiesen.

Die Gesellschafter haben das Recht, ihre Beteiligung zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Es wird auf die Regelungen in § 18 des Gesellschaftsvertrags verwiesen. Bei Treugebern bedarf die Übertragung gemäß § 9 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zudem der Zustimmung der Treuhänderin. Es besteht ein Vorkaufsrecht zugunsten der ÖKORENTA GmbH.

Die Anteile sind nicht verbrieft und es werden keine Anteilsscheine oder Einzelurkunden ausgegeben. Die Anteile lauten auf den Namen. Die Mindestbeteiligung beträgt EUR 10.000. Zeichnungsbeträge die höher sind als die Mindestbeteiligung müssen durch 1.000 teilbar sein.

Hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafterin im Falle der Übertragung einer Beteiligung, weichen ihre Hauptmerkmale von den Hauptmerkmalen der beitretenden Anleger ab. Die Treuhänderin hat für ihren Kommanditanteil keinen Ausgabeaufschlag gezahlt. Außerdem ist die persönlich haftende Gesellschafterin zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Primebroker

Es bestehen keine Vereinbarungen mit einem Primebroker, so dass Angaben gemäß § 165 Abs. 7 KAGB entfallen.

Ausgabepreis

Der vom Anleger zu zahlende Gesamtpreis entspricht dem Ausgabepreis gemäß KAGB und ist abhängig von der Höhe der in der Beitrittserklärung angegebenen Zeichnungssumme zzgl. Ausgabeaufschlag. Eine Veröffentlichung des Ausgabepreises erfolgt nicht.

Die Mindestbeteiligung beträgt EUR 10.000 zzgl. 5 Prozent Ausgabeaufschlag (Agio). Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Es steht der KVG frei einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Zeichnungssumme zzgl. Ausgabeaufschlag ist nach Annahme der Beitrittserklärung und schriftlicher Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin unter Angabe der individuellen Beitrittsnummer, des Vor- und Nachnamens auf das folgende Konto der Fondsgesellschaft zu zahlen:

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12

IBAN: DE44 2835 0000 0145 7498 34

BIC: BRLADE21ANO

Kreditinstitut: Sparkasse Aurich-Norden

Rücknahme, Umtausch von Anteilen und Liquiditätsmanagement

Eine Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen durch die Fondsgesellschaft ist nicht möglich. Da es sich bei der Fondsgesellschaft um ein geschlossenes Publikumsinvestmentvermögen handelt, für das kein Fremdkapital (Leverage) eingesetzt wird, beschränkt sich das von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Basis der Anforderungen des § 30 KAGB eingerichtete Liquiditätsmanagement darauf, jederzeit ausreichend liquide Mittel zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit vorzuhalten. Durch Gegenüberstellung von Ein- und Auszahlungen, Einnahmen und Ausgaben sowie der geplanten Ein- und Auszahlungen wird der Liquiditätsbedarf der Fondsgesellschaft ermittelt. Auszahlungen an Anleger dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Gesellschaft eine ausreichende Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte verbleibt.

Kündigung, Ausschluss und Auseinandersetzungsguthaben

Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist während der Laufzeit der Fondsgesellschaft ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Weitere Gründe für den Ausschluss und das Ausscheiden eines Anlegers sind in § 16 des Gesellschaftsvertrags geregelt.

Scheidet ein Anleger aus der Fondsgesellschaft aus und findet eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit seinen Rechtsnachfolgern nicht statt, so ist an den ausscheidenden Anleger eine Abfindung in Form eines Auseinandersetzungsguthabens zu zahlen. Das Auseinandersetzungsguthaben bemisst sich grundsätzlich nach dem Nettoinventarwert der Beteiligung an der Fondsgesellschaft. Der ausscheidende Anleger trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstandenen Kosten in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Anteilswertes. Die Regelungen zur Auseinandersetzung sind in § 17 des Gesellschaftsvertrags festgehalten.

Verfügungen, Übertragung und Handelbarkeit

Gem. § 18 des Gesellschaftsvertrags kann jeder Kommanditist bzw. Treugeber seine Kommanditbeteiligung im Wege der Abtretung mit Wirkung auf den Beginn oder das Ende eines Geschäftsjahres übertragen, sofern sein Rechtsnachfolger vollumfänglich in seine Rechte und Pflichten eintritt. Der ÖKORENTA GmbH steht nach § 18 Abs. 4 ein Vorkaufsrecht zu. Für eine Übertragung ist die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

Bei den angebotenen Anteilen handelt es sich darüber hinaus um veräußerbare Beteiligungen, für die ein beschränkter Markt (der sogenannte Zweitmarkt) existiert. Das Handelsvolumen und die Anzahl der Marktteilnehmer am Zweitmarkt für geschlossene Fonds sind nicht mit anderen Märkten, wie z.B. dem Aktienmarkt, vergleichbar.

Bei einem Verkauf über eine Handelsplattform am Zweitmarkt ist aufgrund der zu erwartenden und vergleichsweise geringen Anzahl an Transaktionen von Anteilen an der Fondsgesellschaft nicht auszuschließen, dass die hierbei erzielbaren Börsen-/Zweitmarktpreise von dem eigentlichen Anteilswert abweichen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft, Veräußerung oder Verpfändung kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen, jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Anteilswertes verlangen.

Beim Ableben eines Gesellschafters geht die Beteiligung auf die Erben oder Vermächtnisnehmer über. Sie haben sich ggf. durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen und durch einen Erbschein im Original oder durch eine beglaubigte Abschrift des Eröffnungsprotokolls nebst notariellem Testament oder Erbvertrag zu legitimieren.

Ausschluss eines Gesellschafters

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist und Ausschließungsandrohung seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leis-

tet. Die Abfindung des Gesellschafters bemisst sich in diesem Fall nach dem Buchwert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens, beschränkt sich jedoch auf den Nennwert der geleisteten Einlage. Weitere Gründe für einen Ausschluss sind in § 16 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Liquidation

Die Grundlaufzeit der Fondsgesellschaft läuft bis zum 31. Dezember 2030. Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und liquidiert, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf. Die Gesellschafterversammlung kann die Verlängerung gemäß den Regelungen des § 14 Gesellschaftsvertrag einmalig um bis zu drei Jahre beschließen.



6. Kosten

Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft von der KVG in der Beitrittsphase Initialkosten in Höhe von bis zu 7,3 Prozent bezogen auf die nominale Beteiligungssumme belastet. Für die Eigenkapitaleinwerbung gehen davon bis zu 6 Prozent zzgl. Ausgabeaufschlag an die ÖKORENTA FINANZ GmbH und eine Vergütung von 1,3 Prozent für die Konzeption des Beteiligungsangebotes und Dienstleistungen im Zuge der Vorbereitung der Vertriebsanzeige an die KVG. Sie werden quotale nach Platzierung des Eigenkapitals fällig. Die Platzierung des Eigenkapitals erfolgt durch Vertriebsbeauftragte, mit denen entsprechende Vertriebsvereinbarungen geschlossen werden. Die Gesamthöhe der Vertriebsprovisionen inkl. Ausgabeaufschlag beträgt bei Vollplatzierung des geplanten Kapitals bis zu TEUR 1.650. Die Initialkosten sind unmittelbar nach Einzahlung der Einlage und Ablauf des Widerrufs fällig.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent der Kommanditeinlage. Es steht der KVG frei einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag wird dazu verwendet, die Kosten des Eigenkapitalvertriebs für dieses Beteiligungsangebot teilweise abzudecken.

Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 Prozent des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Bei den Vermögensgegenständen handelt es sich um sich verzehrende Sachwerte, so dass durch laufende Abschreibungen, durch die es unabhängig von der Qualität des Portfoliomanagements, der Bewirtschaftung oder der allgemeinen Marktentwicklung über die Fondslaufzeit zu Wertminderungen im Portfolio kommen kann, ohne dass diesen Verlusten eine Abnahme

des Aufwandes für die Verwaltung des Fonds gegenüber steht. Daher werden auch die geleisteten Auszahlungen neben dem durchschnittlichen Nettoinventarwert in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Vergütungen, die an die KVG sowie an bestimmte Gesellschafter und Dritte zu zahlen sind

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder der Gesellschaft gemäß § 7 Nr. 1 der Anlagebedingungen kann jährlich insgesamt bis zu 1,5 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Daneben kann eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,12 Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Die KVG hat Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt die Anleger Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen erhalten haben, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird und Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 4,15 Prozent bezogen auf die geleisteten Einlagen der Anleger für den Zeitraum von der Auflage des Investmentvermögens bis zum Berechnungszeitpunkt ausgekehrt worden sind. Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die KVG in Höhe von 30 Prozent aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Gesellschaft. Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahrs, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Die phG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Treuhänderin

Die SG-Treuhand GmbH erhält von allen Anlegern für die Anlegerbetreuung und die Führung des Anlegerregisters eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,35 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Die Treuhänderin ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Die Gesamtvergütung aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zu Gunsten der Treuhänderin beläuft sich über die Grundlaufzeit prognosegemäß auf insgesamt EUR 468.672.

Verwahrstelle

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,12 Prozent des Nettoinventarwertes im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch EUR 14.280 p.a. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Die Verwahrstelle kann der Gesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen.

Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

- a. Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
- b. bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d. für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- e. Kosten für die Prüfung des Jahresberichtes durch deren Abschlussprüfer;
- f. Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- g. Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- h. Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- i. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- j. Angemessene Aufwendungen für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen in Präsenzform;
- k. Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet.

Transaktions- und Investitionskosten

Der Gesellschaft werden die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen stehenden Aufwendungen für handelsregisterliche Eintragungen,

Notarkosten, oder ähnliche von Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet werden.

Steuern

Die im Verkaufsprospekt angegebenen Vergütungen berücksichtigen die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze angepasst.

Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zulasten des Investmentvermögens angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres in Form einer einzigen Zahl ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Einbezogen werden die Kosten für die Verwaltung des Investmentvermögens durch die KVG, die Kosten für die Verwahrstelle sowie weitere Verwaltungskosten, die dem Investmentvermögen belastet wurden. Kosten, die bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlageobjekten entstehen (Transaktionskosten), werden aus dem Investmentvermögen gezahlt und sind nicht in die Berechnung der Gesamtkostenquote einzubeziehen.

Rückvergütungen

Der KVG fließen keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsentschädigungen zu.

Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaften und Zielgesellschaften

Auf Ebene der zu erwerbenden Investmentgesellschaften und Zielgesellschaften fallen Vergütungen und Kosten an, die nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden, sich aber mittelbar auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft auswirken. Dabei handelt es sich um Vergütungen für Gesellschaftsorgane und Geschäftsleiter, für die Verwahrstellen der Investmentgesellschaften, für Steuerberater, für Jahresabschlussprüfer, Anschaffungsnebenkosten und weitere Kosten, insbesondere Verwaltungskosten von Zielgesellschaften. In die Prognoserechnung sind auf Ebene der Investmentgesellschaften angenommene Vergütungen und Kosten, insbesondere auch Anschaffungsnebenkosten in aggregierter Höhe von 6 Prozent des zu investierenden Kapitals, eingeflossen. Die angenommenen Anschaffungsnebenkosten sind für Transaktionsvergütungen von bis zu 5 Prozent zu Gunsten der Spezial-AIF-KVG, welche voraussichtlich die Auricher Werte GmbH sein wird, als auch für weitere von Dritten beanspruchte Kosten vorgesehen. Auch können auf Ebene dieser Investment- und Zielgesellschaften Steuern anfallen, die gegebenenfalls dem AIF belastet werden (z.B. Gewerbesteuer). Eine abschließende Bezifferung der Vergütungen, Kosten und Steuern ist aufgrund der noch nicht feststehenden Vermögensgegenstände nicht möglich.

Die KVG hat im Jahresbericht die Vergütungen offenzulegen, die der Fondsgesellschaft von der KVG selbst, von einer anderen KVG oder einer Gesellschaft, mit der die KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die von der Fondsgesellschaft gehaltenen Anteile an Investmentvermögen berechnet wurden. Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge zu Gunsten der KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen beim Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen, die durch die KVG oder die andere Gesellschaft verwaltet werden, nicht berechnet werden.

7. Wirtschaftliche Annahmen/Beispielrechnung (Prognose)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht nicht fest, in welche konkreten Vermögensgegenstände und demnach auch nicht, in welche konkreten indirekten Beteiligungen an Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie investiert wird. Um einen möglichen wirtschaftlichen Verlauf einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft darzustellen, werden folgende vereinfachte Annahmen für die Prognoserechnung getroffen, von denen die tatsächlichen Gegebenheiten erheblich abweichen können.

- Das zu berücksichtigende Eigenkapital der Fondsgesellschaft beträgt TEUR 15.000.
- Der Ankaufswert der Beteiligungen (inkl. Anschaffungsnebenkosten, z.B. Provisionen, Rechtsberatungskosten, Kosten für Auswahl, Bewertung und Abwicklung) beträgt TEUR 13.835.
- Als Liquiditätsreserve ist ein Betrag in Höhe von TEUR 70 berücksichtigt.
- Die Kosten für den Eigenkapitalvertrieb betragen TEUR 900 ohne Ausgabeaufschlag.
- Die Kosten für die Gesamtkonzeption inkl. aller Gründungskosten betragen TEUR 195.
- Die laufenden Kosten der Fondsgesellschaft betragen im Jahr 2021 prognosegemäß bis zu EUR 198.435. Die laufenden Kosten des AIF nach Abschluss der Investitionsphase betragen prognosegemäß bis zu EUR 324.234 p.a. Darin enthalten sind die prognostizierten laufenden Kosten von zwei Investmentgesellschaften nach § 1 Nr. 1 der Anlagebedingungen.
- Die Berechnung der Prognoseergebnisse sind abgeleitet von Daten eines Musterportfolios.
- Die zugrunde gelegten Ankaufskurse entsprechen derzeit üblichen Marktkursen
- Während der prospektierten Fondslaufzeit werden in 2023 Reinvestitionen in Höhe von TEUR 350, in 2024 in Höhe von TEUR 200 und in 2025 in Höhe von TEUR 100 unterstellt.
- Es wird von einer Verwertung der Vermögensgegenstände Ende 2030 ausgegangen.

Prognose

Standardmodell	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Ergebnisprognose										
Rückflüsse aus Investmentgesellschaften	136	589	932	945	1.068	1.068	1.068	1.248	1.257	16.551
Betriebskosten	198	259	319	320	321	322	323	322	323	324
Rückfluss pro TEUR 100 nom. Beteiligung	0	0	3	3	4	5	5	5	7	109
Rückfluss (vor Steuern) p.a. in Prozent	0	0	3	3	4	5	5	5	7	109
Rückfluss (vor Steuern) kum. in Prozent	0	0	3	6	10	15	20	25	32	141

Veränderung wesentlicher Einflussfaktoren (Sensitivitätsanalysen)

Die tatsächliche Entwicklung des wirtschaftlichen Verlaufs der Beteiligung verändert sich, soweit sich (positive oder negative) Abweichungen von den zugrunde gelegten Annahmen ergeben.

Sensitivitätsanalysen

Eine Vereinnahmung der Rückflüsse aus den Zielgesellschaften bleibt von den naturgemäß schwankenden Windaufkommen und Sonnenstunden bzw. der Ertragskraft der eingesetzten Energiequellen abhängig. Prognosen können daher kein verlässlicher Indikator für die Wertentwicklung sein. Aussagen über künftige Entwicklungen unterliegen Annahmen, die zum Erstellungszeitpunkt der Prognosen plausibel sind und auf Erfahrungswerten beruhen. Sie können jedoch keine Garantie für deren Eintritt sein. Typisches Merkmal ist bei dieser Art langfristiger ausgerichteter Beteiligungen der Umstand, dass es während der Laufzeit zu Abweichungen von den Kalkulationsprämissen kommt, die sich auf den Ertragswert auswirken können.

Bei den hier veranschaulichten negativen und positiven Szenarien ist zu beachten, dass sie den Einfluss von Faktoren verdeutlichen, die sich in der Höhe der Liquiditätsrückflüsse aus den Anlageobjekten nieder-

schlagen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit nicht abschätzbar ist. Die hierbei erzielten Ergebnisse sollen jedoch einen Eindruck vermitteln, wie stark sich Abweichungen auf das Anlageergebnis auswirken können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu deutlich schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. Grundsätzlich gelten die zugrunde gelegten Annahmen der Beispielrechnung, die für die Sensitivitätsanalyse abweichenden Annahmen werden nachfolgend erläutert.

Beispielrechnung positive Abweichung 110 Prozent kalkulierter Rückflüsse (Prognose)

Positive Abweichung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Ergebnisprognose										
Rückflüsse aus Investmentgesellschaften	149	648	1.025	1.040	1.175	1.175	1.175	1.373	1.382	18.207
Betriebskosten	198	264	319	320	321	322	323	322	323	324
Rückfluss pro TEUR 100 nom. Beteiligung	0	1	3	3	4	6	6	7	7	116
Rückfluss (vor Steuern) p.a. in Prozent	0	1	3	3	4	6	6	7	7	116
Rückfluss (vor Steuern) kum. in Prozent	0	1	4	7	11	17	23	30	37	153

Beispielrechnung negative Abweichung 90 Prozent kalkulierter Rückflüsse (Prognose)

Negative Abweichung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Ergebnisprognose										
Rückflüsse aus Investmentgesellschaften	122	530	839	851	962	962	962	1.123	1.131	14.896
Betriebskosten	198	259	319	320	321	322	323	322	323	324
Rückfluss pro TEUR 100 nom. Beteiligung	0	0	2	2	3	4	5	5	6	98
Rückfluss (vor Steuern) p.a. in Prozent	0	0	2	2	3	4	5	5	6	98
Rückfluss (vor Steuern) kum. in Prozent	0	0	2	4	7	11	16	21	27	125

Standardmodell

Im Standardmodell wird davon ausgegangen, dass die Anleger ab 2023 Auszahlungen in Höhe von 3 Prozent bezogen auf ihre Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) erhalten. Diese sollen bis zum Jahr 2030 sukzessive ansteigen. Hierin ist auch der Erlös aus der Veräußerung der Anlageobjekte enthalten. Hieraus ergibt sich ein Gesamtrückfluss an die Anleger in Höhe von 141 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern. Zusätzlich werden rund 0,27 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern für die Bedienung der Vorabverzinsung kalkuliert. Diese Vorabverzinsung fließt den Anlegern zu, die die in den Anlagebedingungen formulierten Voraussetzungen für den Erhalt erfüllt haben.

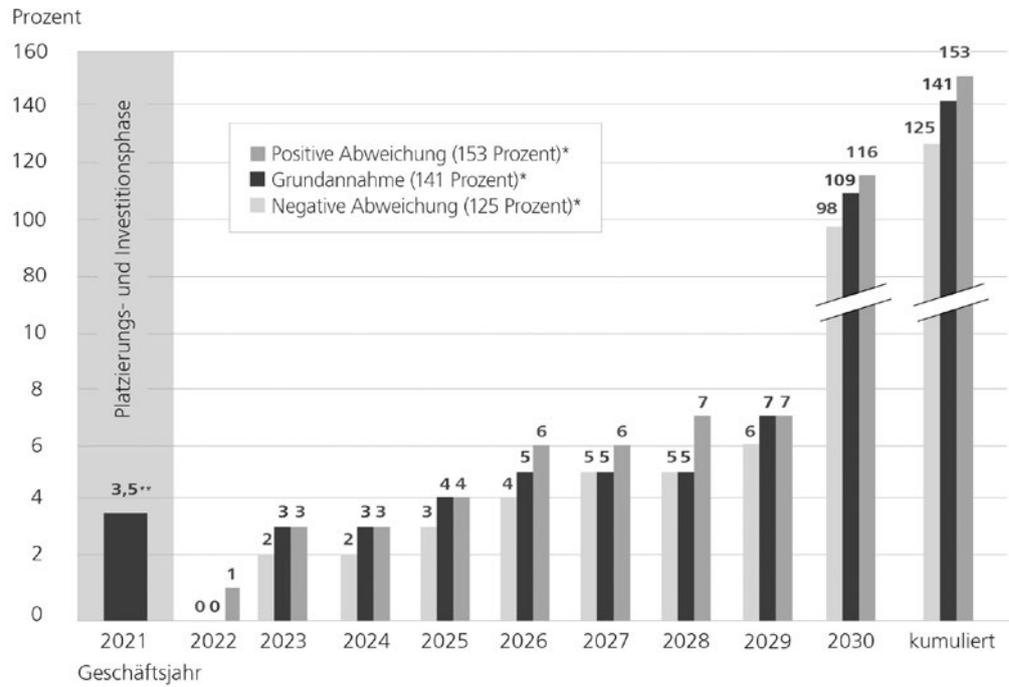
Positive Abweichung

Im positiven Szenario wird eine positive Abweichung von 10 Prozent der Rückflüsse aus den indirekten Anlageobjekten unterstellt. Dies führt zu einem Gesamtrückfluss an die Anleger in Höhe von 153 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern. Zusätzlich werden rund 0,27 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern für die Bedienung der Vorabverzinsung kalkuliert. Diese Vorabverzinsung fließt den Anlegern zu, die die in den Anlagebedingungen formulierten Voraussetzungen für den Erhalt erfüllt haben.

Negative Abweichung

Im negativen Szenario wird eine negative Abweichung von 10 Prozent der Rückflüsse aus den indirekten Anlageobjekten unterstellt. Dies führt zu einem Gesamtrückfluss an die Anleger in Höhe von 125 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern. Zusätzlich werden rund 0,27 Prozent der Beteiligungssumme (ohne Ausgabeaufschlag) vor Steuern für die Bedienung der Vorabverzinsung kalkuliert. Diese Vorabverzinsung fließt den Anlegern zu, die die in den Anlagebedingungen formulierten Voraussetzungen für den Erhalt erfüllt haben.

Auszahlungsprognosen (vor Steuern p.a.)



* Die Höhe der Auszahlungen kann nicht garantiert werden. Prognoserechnungen basieren auf Annahmen und sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

** Szenariounabhängig ist eine Vorabverzinsung in Höhe von 3,5 Prozent p.a. bis zum 30. September 2021 kalkuliert (gemäß Anlagebedingungen § 6 Nr. 4).

8. Ermittlung und Verwendung von Erträgen/Auszahlungen

Die Anleger der Fondsgesellschaft sind am Vermögen, an den Gewinnen und Verlusten und am Liquidationserlös der Fondsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligungen beteiligt. Die Erträge des AIF werden nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), der Kapitalanlage, Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) und den handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ermittelt.

Bei der Ertragsermittlung ist nach § 22 KARBV zwischen Erträgen aus der Verwaltungstätigkeit und Erträgen aus der Investmenttätigkeit zu unterscheiden. Diese werden periodengerecht abgegrenzt. Von den Erträgen werden die jeweiligen Aufwendungen in Abzug gebracht. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Alternativen Investmentfonds beinhaltet zudem auch das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften sowie Erträge und Aufwendungen aus der Neubewertung der Vermögensgegenstände sowie Abschreibungen auf Anschaffungsnebenkosten.

Der zu Auszahlungszwecken verwendbare verteilungsfähige Gewinn wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend den Regelungen des Gesellschaftervertrags der Fondsgesellschaft nach Ende eines Geschäftsjahres bestimmt. Das Geschäftsjahr des Alternativen Investmentfonds endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Feststellung des verteilungsfähigen Gewinns erfolgt dann im Rahmen von Gesellschafterversammlungen. Im Jahresbericht erfolgt die Darstellung der Verwendungsrechnung einschließlich der Entwicklungsrechnung für das Vermögen der Gesellschafter nach den Vorgaben des § 24 KARBV.

Unabhängig von den Erträgen soll dem AIF Liquidität aus Auszahlungen der Investmentgesellschaften zufließen. Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft, insbesondere Erträge und Veräußerungserlöse aus den Vermögensgegenständen sollen (gem. § 8 Anlagebedingungen) für Reinvestitionen und Auszahlungen an die Anleger verwendet werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft

bzw. zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der zulässigen Reinvestitionen ist auf 10 Prozent des Betrages begrenzt, der 24 Monate nach Genehmigung der Vertriebsanzeige investiert ist. Es ist geplant, nach Abschluss der Investitionsphase jährlich bis zu vier Liquiditätsauszahlungen an die Anleger vorzunehmen. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen. Die Zahlungen an die Anleger werden durch das Liquiditätsmanagement auf Ebene der Gesellschaft sichergestellt.

Bei den Auszahlungen der Fondsgesellschaft an die Anleger handelt es sich um die Auskehrung von Liquiditätsüberschüssen. Diese Auszahlungen selbst unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung auf Anlegerebene und auch keinem Quellensteuerabzug wie etwa der Kapitalertragsteuer. Für die Besteuerung des Anlegers sind vielmehr ausschließlich die auf Ebene der Fondsgesellschaft entstehenden, gesondert und einheitlich festgestellten steuerlichen Ergebnisse und Ergebnisanteile von Bedeutung. Diese können sowohl höher als auch niedriger sein als die erhaltenen Auszahlungen und sind in den persönlichen Steuererklärungen der Anleger anzugeben.



9. Bewertungsverfahren

Die Auricher Werte GmbH ist in ihrer Funktion als externe KVG der Fondsgesellschaft für die laufende Bewertung des Investmentvermögens und die Erstbewertung der Zielfonds verantwortlich. Nach den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft darf diese nur in Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, welche direkt und/ oder indirekt in Sachwerte i. S. d. § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien) und Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investieren, deren jeweiliger Gesamtwert EUR 50 Mio. nicht überschreitet.

Ankaufsbewertung

Die Ankaufsbewertung der von der Fondsgesellschaft zu erwerbenden Vermögensgegenstände erfolgt gem. § 261 Abs. 6 KAGB durch einen externen Bewerter. Die KVG bestellt unter Beachtung der Voraussetzungen des KAGB, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/ 2013 und den Regelungen ihrer Bewertungsrichtlinie einen externen Bewerter, der von der KVG, den von der KVG verwalteten AIF sowie den Personen mit engen Verbindungen zur KVG oder den verwalteten AIF unabhängig ist und die Voraussetzungen nach § 216 KAGB erfüllt. Die KVG teilt der BaFin die Bestellung des externen Bewerter vor dessen Beauftragung schriftlich mit. Der Bewerter ist für die Auswahl der Quellen, Methoden und Parameter der Bewertung zuständig. Er erhält von der KVG die bewertungsrelevanten Unterlagen und Informationen. Die Bewertung hat der Bewerter sodann auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie eigener Erhebungen und Plausibilisierungen vorzunehmen. Der Bewerter hat bei der Bewertung der Vermögensgegenstände grundsätzlich vom letzten mit einem Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlusses auszugehen oder wenn dieser mehr als drei Monate vor dem Bewertungsstichtag liegt, von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Zielfonds, die in einer vom Abschlussprüfer geprüften aktuellen Vermögensaufstellung nachgewiesen sind. Bei der Bewertung sind alle den Wert beeinflussenden Um-

stände nach pflichtgemäßem gutachterlichen Ermessen zu berücksichtigen.

Sollte der ermittelte Wert den Kaufpreis wesentlich unterschreiten, darf der Kauf nicht durchgeführt werden. Auf Ebene von Spezial-AIF besteht nach dem KAGB keine Pflicht zur externen Bewertung. Erfolgt beim Erwerb von Vermögensgegenständen für Spezial-AIF keine externe Bewertung, so erfolgt die Ankaufsbewertung von einer funktional unabhängigen Instanz der KVG. Sollte der ermittelte Wert den Kaufpreis wesentlich unterschreiten, darf der Kauf grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Die Bewertung ist vor Abschluss des Kaufs bzw. des Beteiligungsvertrags der Verwahrstelle vorzulegen.

Laufende Bewertung

Die laufende Bewertung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil erfolgen mindestens einmal jährlich durch eine, von der Portfolioverwaltung und der Vergütungspolitik funktional unabhängige Instanz der KVG.

Das Bewertungsverfahren und die Bewertung werden jährlich durch den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses der Fondsgesellschaft geprüft. Darüber hinaus überprüft die Verwahrstelle regelmäßig die Bewertungsgrundsätze und –verfahren. Die Bewertung und Berechnung sind darüber hinaus auch dann durchzuführen, wenn das Gesellschaftsvermögen der Fondsgesellschaft erhöht oder herabgesetzt wird sowie, wenn nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist und diese durch die Fortschreibung des zuletzt ermittelten Wertes nicht angemessen berücksichtigt werden können.

Entsprechend § 169 Absatz 2 und 3 KAGB hat die Bewertung der Vermögensgegenstände unparteiisch und mit der gebotenen Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit zu erfolgen. Die Verfahrenskriterien für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil oder Aktie sowie deren konsistente

Anwendung und die Überprüfung der Verfahren/Methoden und für Berechnungen bestimmen sich nach den Artikeln 67 bis 74 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 sowie nach den Bestimmungen der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen des KAGB hat die Auricher Werte GmbH gemäß § 169 Abs. 1 KAGB eine Bewertungsrichtlinie erstellt, die die geeigneten und kohärenten Verfahren für die ordnungsgemäße, transparente und unabhängige Bewertung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens festlegt. Den Wert der erworbenen Beteiligungen ermittelt die KVG nach dem Discounted Cash-Flow-Verfahren in Anlehnung an den IDW Standard „Grundsätze für die Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland. Als Informationsgrundlage gelten sämtliche verfügbaren Unterlagen des jeweiligen Vermögensgegenstandes, z.B. Jahresabschlüsse, Vermögensaufstellungen, Protokolle von Gesellschafterversammlungen, Emissionsprospekte und Anlagebedingungen.

Im Folgenden werden die hinsichtlich der Fondsgesellschaft zur Anwendung kommenden Regeln für die Vermögensbewertung kurz dargestellt:

Ermittlung des Nettoinventarwertes

Der jährlich von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelte und von der Verwahrstelle festgestellte Nettoinventarwert je Anteil gibt den zu Verkehrswerten bewerteten Anteilswert des Anlegers wieder. Er wird entsprechend der Bestimmungen des § 168 KAGB auf Grundlage der Summe aller zu Verkehrswerten bewerteten Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft ermittelt. Der so ermittelte Gesamtwert der Fondsgesellschaft, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile, ergibt den Nettoinventarwert eines Anteils.

Bewertung von sonstigen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten

Bankguthaben werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder sind zum Verkehrswert zu bewerten, sofern das Festgeld

kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt. Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt, sofern keine Wertberichtigungen oder Abschreibungen erforderlich sind. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Bisherige Wertentwicklung

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung sind noch keine Vermögensgegenstände erworben worden. Somit ist eine Aussage zur bisherigen Wertentwicklung des Investmentvermögens nicht möglich.



10. Jahresbericht und Abschlussprüfer

Die Fondsgesellschaft hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht (im Wesentlichen bestehend aus Jahresabschluss, Lagebericht, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und Bilanzzeit der gesetzlichen Vertreter) unter Beachtung der maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des § 135 KAGB, aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Jahresabschluss und Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 wird der Abschlussprüfer von der persönlich haftenden Gesellschafterin benannt. Für das Geschäftsjahr 2021 wird mit der Prüfung des Investmentvermögens einschließlich des Jahresberichtes als Abschlussprüfer voraussichtlich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in 20355 Hamburg Valentinskamp 88, beauftragt. Der Jahresbericht ist spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres offenzulegen und wird von der Geschäftsführung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Jahresbericht soll mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung den Anlegern zugesandt werden.

Der am Erwerb interessierte Anleger erhält den letzten veröffentlichten Jahresbericht kostenlos bei der KVG (Kontaktdaten siehe rechts).

Ferner legt die KVG im Lagebericht die gemäß § 300 KAGB erforderlichen Informationen zur Fondsgesellschaft zu dem prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, zu jeglichen neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Fondsgesellschaft sowie über das aktuelle Risikoprofil der Fondsgesellschaft und die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risiko Managementsysteme offen. Gleiches gilt für Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Der am Erwerb eines Anteils interessierte Anleger kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen schriftlich bei der KVG anfordern.

Die aktuellen Jahresberichte sind kostenlos bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse erhältlich:

Auricher Werte GmbH

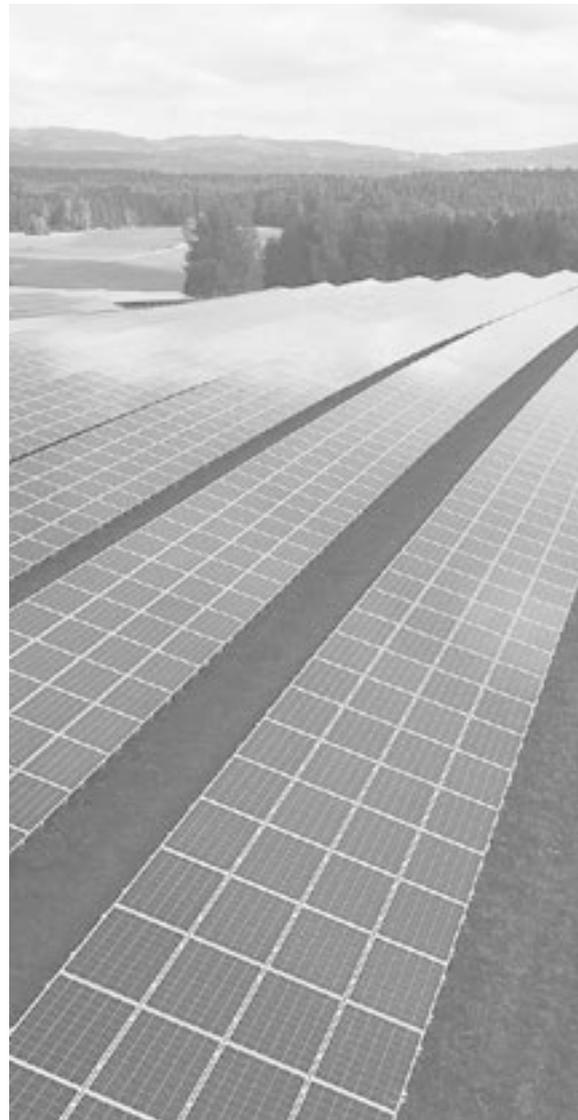
Kornkamp 52

26605 Aurich

Tel.: 04941 604 970

E-Mail: info@auricher-werte.de

Web: www.auricher-werte.de



11. Gesellschaften/Vertragspartner im Überblick

Persönlich haftende Gesellschafterin und geschäftsführende Komplementärin		Treuhandgesellschaft (Treuhandkommanditistin)	
ÖKORENTA Verwaltungs GmbH	Kornkamp 52 26605 Aurich	SG-Treuhand GmbH	Kornkamp 52 26605 Aurich
Handelsregister	Amtsgericht Aurich HRB 203213	Handelsregister	Amtsgericht Aurich HRB 200288
Tag der Eintragung	11. November 2014	Tag der Eintragung	01. Februar 2007
Stammkapital	EUR 25.000	Stammkapital	EUR 25.000
Geschäftsführer	Andy Bädeker, Ingo Schölzel	Geschäftsführer	Sven Süssen Ramona Eilers-Fischer
Gesellschafterin	100 Prozent Auricher Werte GmbH	Gesellschafterin	100 Prozent ÖKORENTA Invest GmbH

Kapitalverwaltungsgesellschaft		Vertriebsgesellschaft	
Auricher Werte GmbH	Kornkamp 52 26605 Aurich	ÖKORENTA FINANZ GmbH	Kornkamp 52 26605 Aurich
Handelsregister	Amtsgericht Aurich HRB 202865	Handelsregister	Amtsgericht Aurich HRB 204255
Tag der Eintragung	18. Dezember 2013	Tag der Eintragung	03. März 2008
Stammkapital	EUR 125.000	Stammkapital	EUR 500.000
Geschäftsführer	Andy Bädeker, Jörg Busboom, Ingo Schölzel	Geschäftsführer	Clemens Mack, Christian Rose
Gesellschafterin	100 Prozent ÖKORENTA Invest GmbH	Gesellschafterin	100 Prozent ÖKORENTA GmbH
Aufsichtsrat	Tjark Goldenstein (Vorsitzender), Joachim Queck (Stellv. Vorsitzender), Björn Drescher		

Dienstleister/externe Gesellschaften

Verwahrstelle	BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Caffamacherreihe 8 20355 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg HRB 125745
Tag der Eintragung	27. Dezember 2012
Stammkapital	EUR 25.000
Geschäftsführerinnen	Christina Niebuhr, Katja Rößler
Gesellschafterin	100 Prozent BLS Group GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hauptfunktionen der Mitglieder des Aufsichtsrates außerhalb der KVG: Herr Tjark Goldenstein ist geschäftsführender Gesellschafter der ÖKORENTA Invest GmbH und Geschäftsführer in diversen Gesellschaften, die der ÖKORENTA Gruppe zugehörig sind. Herr Björn Drescher ist Vorstand der Drescher & Cie AG sowie Aufsichtsrat und Verwaltungsrat verschiedener zu dieser Firmengruppe gehörender Unternehmen. Angaben zu den Geschäftsführern sind im Kapitel „Risiken“ im Abschnitt Interessenkonflikte aufgeführt.

Abschlussprüfer

Baker Tilly GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	Valentinskamp 88 20355 Hamburg Tel : 040-6008800 Web: www.bakertilly.de
--	---



12. Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

12.1 Vorbemerkungen

Umfang der Darstellung

Nachfolgend werden lediglich die wesentlichen allgemeinen steuerlichen Grundlagen im Zusammenhang mit einer Beteiligung von Anlegern an der Fondsgesellschaft - bezogen auf die Steuerarten Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Umsatzsteuer - dargestellt. Außerdem erfolgt die nachfolgende Darstellung auf Basis der am Tag der Aufstellung dieses Informationsdokuments geltenden Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, den veröffentlichten Einzelentscheidungen des Bundesfinanzhofes und der Finanzgerichte und den geltenden Verwaltungsauffassungen der Finanzbehörden ergibt. Geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Äußerungen zum deutschen Steuerrecht werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Diese Darstellung kann naturgemäß nicht alle steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung an der Fondsgesellschaft, insbesondere nicht solche Aspekte, die sich aus dem persönlichen Umfeld des jeweiligen Anlegers ergeben, beinhalten. Die nachfolgenden Ausführungen können daher eine individuelle Beratung der Anleger durch einen entsprechend qualifizierten steuerlichen Berater nicht ersetzen. Es wird deshalb jedem Anleger empfohlen, steuerlichen Rat bei einem qualifizierten steuerlichen Berater einzuholen, bevor er sich an der Fondsgesellschaft beteiligt. Die abschließende Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung erfolgt für jeden Anleger durch die zuständigen Steuerbehörden und ggf. durch die Finanzgerichtsbarkeit. Eine Haftung für die nachfolgend dargestellten allgemeinen steuerlichen Hinweise kann daher nicht übernommen werden.

Prämissen

Der nachfolgenden Darstellung liegen zudem folgende Prämissen zugrunde:

- Die Fondsgesellschaft wird das von den Anlegern gezeichnete, eingezahlte und für Investitionen

verfügbare Kommanditkapital dafür verwenden, sich an geschlossenen inländischen Spezial- AIF (Investmentgesellschaften) zu beteiligen, die wiederum direkt und/oder indirekt über andere Zwischengesellschaften (Beteiligungsgesellschaften) in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien investieren.

- Die Investmentgesellschaften und die Beteiligungsgesellschaften sind in der Regel nach deutschem Recht errichtete Personengesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG; die finanzierten Anlagen befinden sich allerdings nicht nur in Deutschland, sondern auch im europäischen und außereuropäischen Ausland.
- Mit der Zeichnung dieses Beteiligungsangebotes beteiligt sich der Anleger unmittelbar als Kommanditist an der Fondsgesellschaft.
- Die Anleger sind in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, welche ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren und bis zur Liquidation der Fondsgesellschaft in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten werden.
- Die Anleger verhalten sich vertragsgemäß, zahlen insbesondere ihre Pflichteinlagen entsprechend den Vorgaben im Gesellschaftsvertrag bei Fälligkeit an die Fondsgesellschaft.

Grundlagen

Bei Abweichungen von diesen Prämissen können sich von der nachfolgenden Darstellung erheblich abweichende steuerliche Folgen für den Anleger ergeben, welche hier nicht dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für Anleger, die (i) keine natürlichen Personen, sondern Kapitalgesellschaften oder andere juristische Personen sind, (ii) die Beteiligung nicht im steuerliche Privat- sondern Betriebsvermögen halten, oder (iii) außerhalb Deutschlands ansässig sind. Außerdem gilt dies für Fälle, in denen eine Investment- oder Beteiligungsgesellschaft keine

nach deutschem Recht errichtete Personengesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG ist.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStG werden Investmentvermögen in Rechtsform einer Personengesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen von dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes grundsätzlich ausgenommen. Deshalb sind die Einkünfte der Anleger aus ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu besteuern; die speziellen Regelungen des Investmentsteuergesetzes finden im Ergebnis keine Anwendung.

Die Fondsgesellschaft wird sich indirekt über Investitionen in geschlossene inländische Spezial- AIF (Investmentgesellschaften) an Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien beteiligen. Da auch die Investmentgesellschaften und die Beteiligungsgesellschaften in der Regel Kommanditgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Deutschland sein werden, handelt es sich bei dem vorliegenden Beteiligungskonzept in der Regel um eine mehrstöckige Personengesellschaftsstruktur.

Die Zahlung der aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft resultierenden Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sowie eventueller Erbschaft- oder Schenkungsteuer obliegt dem jeweiligen Anleger. Der Fondsgesellschaft obliegt nur die Zahlung von Umsatzsteuer, sofern hiervon betroffene Geschäftsvorfälle anfallen, und eventuell von Gewerbesteuer, da die Fondsgesellschaft hierbei als eigenständiges Steuersubjekt angesehen wird.

Auslandsbezug

In Fällen mit Auslandsbezug ist insbesondere die Begründung von steuerlichen Verpflichtungen einschließlich Zahlungsverpflichtungen nach dem Steuerrecht ausländischer Staaten möglich. Befinden sich beispielsweise die finanzierten Anlagen nicht in Deutschland, sondern im europäischen oder außereuropäischen Ausland, unterliegen die Einkünfte hieraus bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern zwar auch der deutschen Einkommensteuer (Welteinkünfte), aber da jeder Staat

sein Besteuerungsrecht selbständig regelt, kann sich nach den nationalen ESt-Gesetzen der Länder, in denen sich die Anlagen befinden, ebenfalls eine Steuerpflicht ergeben. Diese Doppelbesteuerung ist im Verhältnis zu vielen Staaten durch vertragliche Vereinbarungen (DBA) ausgeschlossen. Die meisten DBA schränken den sachlichen Umfang der Besteuerung durch Zuweisung des Besteuerungsrechtes an einen Staat nach Art der Einkünfte und Ort der Einkünfteerzielung ein. Die Einkünfte – Gewinne wie Verluste – sind dann nach DBA in dem anderen Staat steuerfrei, auch im EU-Raum. Ohne eine solche Zuweisung erfolgt statt Steuerbefreiung die Doppelbesteuerung, jedoch in der Regel mit Anrechnung der im Ausland erhobenen, der deutschen ESt entsprechenden Quellensteuer auf die deutsche ESt.

Eine Darstellung des ausländischen Steuerrechts sowie der DBA ist in den nachfolgenden beschriebenen steuerlichen Grundlagen nicht enthalten. Die steuerlichen Konsequenzen können sich sowohl nach dem deutschen Steuerrecht als auch nach ausländischem Steuerrecht sowie den DBA – je nach Rechtsform der Beteiligungsgesellschaft und dem Standort der Anlagen – erheblich unterscheiden. Es ist deshalb nicht möglich, in den nachfolgend beschriebenen steuerlichen Grundlagen auf jede denkbare Konstellation und deren Rechtsfolgen einzugehen.

12.2 Besteuerung auf Gesellschaftsebene

Besteuerungsgrundlagen

Konzeptionell sind die Fondsgesellschaft und die Beteiligungsgesellschaften Kommanditgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Deutschland. Diese Personengesellschaften sind als solche nicht einkommensteuerpflichtig. Vielmehr werden für Besteuerungszwecke die steuerlichen Ergebnisse der Personengesellschaften ihren Gesellschaftern anteilig zugerechnet und unterliegen erst auf Ebene der Anleger nach den persönlichen Merkmalen des jeweiligen Gesellschafter der Einkommensbesteuerung (steuerliches Trans-

parenzprinzip). Dieses Transparenzprinzip gilt auch bei der hier vorliegenden, mehrstöckigen Personengesellschaftsstruktur. Der zuzurechnende Ergebnisanteil des Anlegers wird diesem über die gesamte Beteiligungskette zugerechnet.

Einkunftsart

Die Beteiligungsgesellschaften erzielen entsprechend den steuerlichen Grundsätzen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Fondsgesellschaft und die Investmentgesellschaften erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, da sie als gewerblich geprägte Personengesellschaft zu werten sind. Nach dieser Vorschrift gilt die Tätigkeit einer Personengesellschaft in vollem Umfang als gewerblich, wenn persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften und/oder gewerblich geprägte Personengesellschaften sind und nur diese oder Personen, die Nichtgesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind. Persönlich haftende Komplementärin der Fondsgesellschaft ist die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aurich, der auch die ausschließliche Geschäftsführungsbefugnis zusteht.

Gewinnerzielungsabsicht

Grundlegende Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der gewerblichen Einkünfte (Gewinne wie Verluste) aus der Fondsgesellschaft ist jedoch, dass eine Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Fondsgesellschaft und auf Ebene der Anleger während der voraussichtlichen Beteiligungsdauer vorliegt. Hierzu muss der Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung ausgerichtet sein. Dies ist laut Rechtsprechung und Finanzverwaltung dann erfüllt, wenn die Erzielung eines Totalgewinnes beabsichtigt ist. Der Totalgewinn ist definiert als das positive steuerliche Gesamtergebnis der Gesellschaft über deren gesamten Lebenszyklus. Hierbei ist darauf abzustellen, ob der Gewerbebetrieb der Gesellschaft aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmannes zum gegenwärtigen Zeitpunkt objektiv geeignet ist, über die Betriebsdauer einen Totalgewinn zu erwirtschaften. Die Gewinnerzielungsabsicht gilt nach den aufgestellten Prognoserechnungen auch für die Investment- und die Beteiligungsgesellschaften, deren Anteile durch die Fondsgesellschaft erworben werden sollen. Die

Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Fondsgesellschaft erfolgt auf Grundlage der Summe der steuerlichen Ergebnisse der Investmentgesellschaften unter Hinzuziehung der eigenen Steuerbilanz. Nach Auffassung der Fondsgesellschaft liegen die vorgenannten Voraussetzungen für die Anerkennung der Gewinnerzielungsabsicht vor, da der Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft ausschließlich auf den Erwerb von Beteiligungen – bezogen auf die Anschaffungskosten der Beteiligung – mit Gewinnerwartungen ausgerichtet ist. Es ist davon auszugehen, dass aus den Anteilen an den Investmentgesellschaften steuerrelevante Gewinnanteile zu erwarten sind, die die steuerlichen Aufwendungen auf Ebene der Fondsgesellschaft deutlich übersteigen, so dass aus heutiger Sicht das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Fondsgesellschaft zu bejahen ist. Die Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Anleger könnte allenfalls aufgrund von Besonderheiten, wie der Fremdfinanzierung der Anteile durch den einzelnen Anleger, und nur bezogen auf den einzelnen Anleger, in Frage gestellt werden. Derartige besondere Umstände auf Ebene des Anlegers sind jedoch nicht Gegenstand dieser Darstellung.

Anlaufkosten/Fondsetablierungskosten

Die in der Gründungs- und Investitionsphase entstehenden Rechtsberatungs-, Vertriebs- und sonstigen Gründungskosten sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen sofort als Aufwand abzusetzen, da sie weder als Anschaffungsnebenkosten einer Minder- oder Mehrheitsbeteiligung noch als sonstige Wirtschaftsgüter aktivierbar sind. Steuerlich hingegen gelten die Gründungs- und sonstigen Vorlaufkosten spätestens seit Einführung des neuen § 6e EStG mit dem JStG 2019 vom 12.12.2019 (BGBl. 2019 I, S. 2451) als zu aktivierende und eben nicht sofort abzugsfähige Aufwendungen. Die Regelungen des § 6e EStG entsprechen weitgehend den Vorschriften des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 20. Oktober 2003 (sog. „Fondserlass“; GZ: IV C 3 – S. 2253 a -48/ 03). Danach sind alle aufgrund eines vorformulierten Vertragswerks vom Anleger zu zahlenden Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten zu aktivieren. § 6e ist gem. § 52 Abs. 14a EStG auch in Wirtschaftsjahren anzuwenden, die vor dem 18.12.2019 enden.

Steuerliche Behandlung der Gewinnanteile und Entnahmen

Das steuerliche Ergebnis wird im Rahmen des Betriebsvermögensvergleiches ermittelt. Betriebseinnahmen sind im vorliegenden Fall die steuerlichen Ergebnisse der Investmentgesellschaften einschließlich der Gewinne aus der vorzeitigen Veräußerung von Beteiligungen. Sofern die Fondsgesellschaft Zinserträge aus freier Liquidität erzielt, gehören diese ebenfalls hierzu. Unter den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben sind ausschließlich die Ausgaben der Fondsgesellschaft für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie die nach steuerlichen Grundsätzen zu verteilenden Emissionskosten zu verstehen. Den Anlegern wird das steuerliche Ergebnis der Fondsgesellschaft im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten, jeweils korrigiert um etwaige eigene Sonderbetriebseinnahmen/ -ausgaben, zugewiesen. Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen des Anlegers. Die Einkünfte unterliegen dem jeweiligen persönlichen Steuersatz. Entsprechend der individuellen Situation wird neben dem Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer gegebenenfalls auch noch Kirchensteuer fällig. Bei den von der Fondsgesellschaft geplanten Auszahlungen handelt es sich um steuerlich unbeachtliche Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen. Entstehen durch Auszahlungen jedoch negative Kapitalkonten oder erhöhen sie sich, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten. Soweit bereits vorher auf Ebene der Fondsgesellschaft abzugs- oder ausgleichsfähige Verluste entstanden sind, kommt es in diesen Fällen zu einer Versteuerung der Auszahlungen, da hier der Gesetzgeber einen fiktiven Gewinn annimmt. Diese Situation kann insbesondere entstehen, wenn die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaften in einem hohen Umfang negativ sind und unter den handelsrechtlichen Ergebnissen liegen.

Sonderbetriebseinnahmen/ -ausgaben

Erhält der Gesellschafter z. B. auf Grund einer Tätigkeit Leistungen der Gesellschaft, sind diese als Sonderbetriebseinnahmen dem Ergebnis zuzurechnen gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Sofern einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Beteiligung Aufwendungen entstehen, können diese als Sonderbetriebsausgaben steuermindernd in Abzug ge-

bracht werden. Als Sonderbetriebsausgaben zählen z. B. Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten der Beteiligung sowie Kosten, die beispielsweise mit dem Besuch von Gesellschafterversammlungen oder der Finanzierung der Beteiligung entstehen. In einer Prognosebetrachtung können solche Kosten nicht berücksichtigt werden, da sie von den jeweiligen Verhältnissen des Gesellschafters abhängig sind.

Zinsschranke

Gemäß § 4h EStG sind Zinsaufwendungen eines Betriebes grundsätzlich nur bis zur Höhe des Zinsertrages desselben Wirtschaftsjahres und darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30 Prozent des steuerlichen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen abzugsfähig (sogenannte Zinsschranke). Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre. Die Zinsschranke kommt nicht zur Anwendung, soweit die den Zinsertrag überschreitenden Zinsaufwendungen eines Betriebes weniger als EUR 3 Mio. innerhalb eines Veranlagungszeitraumes betragen (Freigrenze). Die Beteiligungsgesellschaften haben unter Umständen zur Finanzierung der von ihnen erworbenen Anlagen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien Bankdarlehen in Anspruch genommen. Die Zinsaufwendungen für diese Darlehen werden die vorgenannte Freigrenze nach der Prognoserechnung nicht überschreiten. Die Zinsschranke wird für jede Beteiligungsgesellschaft getrennt berechnet.

Gewinne bei Anteilsveräußerungen

Veräußert die Fondsgesellschaft Anteile an Investmentgesellschaften, handelt es sich hierbei um Veräußerungsgeschäfte, die Bestandteil des laufenden steuerlichen Gewinnes sein können und auf der Ebene der Investmentgesellschaften Gewerbesteuer auslösen können. Die Gesellschaftsverträge von Investmentgesellschaften sehen für solch einen Fall häufig vor, dass der Veräußerer der Anteile die Investmentgesellschaften von einer durch die Veräußerung entstehenden Gewerbesteuer freizustellen hat. Entsprechendes gilt, wenn Investmentgesellschaften Anteile an Beteiligungsgesellschaften verkaufen.

Veranlagungsverfahren

Die steuerliche Feststellung der Einkünfte der Fondsgesellschaft und der Ergebnisanteile der Anleger erfolgt nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO einheitlich und gesondert. In diesem Zusammenhang sind die sonstigen Kosten des Anlegers als Sonderbetriebsausgaben in die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung der Fondsgesellschaft mit aufzunehmen. Dies trifft ebenfalls auf die durch die Fondsgesellschaft entrichtete Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag zu. Sollten bei der Fondsgesellschaft nicht ausgleichsfähige Verluste entweder nach § 15a EStG oder § 15 b EStG entstehen, sind diese ebenfalls gesondert und einheitlich festzustellen. Die Feststellungen sind unmittelbar für die Einkommensteueranmeldung des einzelnen Anlegers maßgebend (§ 182 Abs. 1 AO). Die Fondsgesellschaft wird den Anlegern die jährlich festgestellten steuerlichen Ergebnisanteile mitteilen.

Gewerbsteuer

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft sowie der Investment- und Beteiligungsgesellschaften unterliegen grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer. Ausgangsgröße für die Berechnung ist der nach einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn der jeweiligen Gesellschaft. Dieser ist um bestimmte gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen (§§ 8,9 GewStG) zu korrigieren. Die Fondsgesellschaft wird sich an Gesellschaften beteiligen, die ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielen. Bei diesen Gesellschaften ist der nach einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn ebenso um Kürzungen und Hinzurechnungen zu modifizieren, um den gewerbesteuerlich zu erfassenden Gewerbeertrag zu ermitteln. Auf Ebene der Fondsgesellschaft fallen nur dann Belastungen mit Gewerbesteuer an, wenn die Fondsgesellschaft ein eigenes Ergebnis (z. B. Zinseinkünfte) gemindert um die steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben erzielt. Zu dem eigenen Ergebnis der Gesellschaft zählen auch Veräußerungsgewinne bei Weitergabe von Beteiligungen an vermögensverwaltenden Zielgesellschaften oder Anteilen daran an einen Dritten, sowie die Veräußerung oder Auflösung des Portfolios am Ende der Laufzeit. Die Gewerbesteuer bei Beendigung der Gesellschaft fällt an, wenn aus Sicht der Finanzverwaltung ein möglicher Veräußerungsgewinn Bestandteil der Prognoserechnung ist.

Hier muss die Fortentwicklung der Rechtsprechung beachtet werden (BFH-Urteil vom 26. Juni 2007 IV R 49/ 04; DStR 2007, S. 1574). Diese Änderung der Rechtsprechung gilt auch bei der Veräußerung von Anteilen in der Betriebsphase der Beteiligungsgesellschaft. Sofern ein steuerpflichtiger Gewinn entsteht, unterliegt dieser der Gewerbesteuer in dem betreffenden Veranlagungsjahr. Hinsichtlich der Besteuerung der laufenden Beteiligungserträge kann die Gesellschaft wegen der Doppelstöckigkeit der Gesellschaften die besondere Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG in Anspruch nehmen. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an gewerblichen Personengesellschaften (Investment- oder Beteiligungsgesellschaft) gehören grundsätzlich zum Gewerbeertrag bei diesen Personengesellschaften. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Veräußerungsgewinn auf eine unmittelbar an der Mitunternehmerschaft beteiligte natürliche Person entfällt (§ 7 S. 2 GewStG). Im Falle einer künftigen Veräußerung eines Anteils an einer gewerblichen Personengesellschaft durch die Fondsgesellschaft bzw. eine Investmentgesellschaft unterliegt damit ein entstehender Veräußerungsgewinn bei der Personengesellschaft der Gewerbesteuer, da er insoweit nicht auf eine natürliche Person entfällt. Die Gesellschaftsverträge der Personengesellschaften können in diesem Fall vorsehen, dass Veräußerer und/ oder Erwerber der Anteile der Personengesellschaft zum Ausgleich der durch die Veräußerung entstandenen Gewerbesteuer verpflichtet ist. Auf Ebene der Fondsgesellschaft bzw. der Investmentgesellschaft wird wegen der Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG eine eventuelle Doppelerfassung des Veräußerungsgewinns vermieden. Eine indirekte Gewerbesteuerbelastung entsteht dann, wenn durch den Erwerb einer Personengesellschaft dort noch bestehende Gewerbesteuerverlustvorträge entfallen. Durch den Übertragungsvorgang geht die bestehende Unternehmeridentität auf Ebene der Personengesellschaft verloren und die Fondsgesellschaft muss, meist bedingt durch gesellschaftsvertragliche Regelungen, einen eventuell entstehenden gewerbesteuerlichen Mehraufwand durch Verringerung der Ausschüttung ausgleichen, was zu einer Veränderung des Ergebnisanteiles führt.

Eine Gewerbesteuerbelastung entsteht dann, soweit der für Personengesellschaften zu gewährende Freibetrag von EUR 24.500 bei dem Gewerbeertrag überschritten wird. Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurde die Zerlegung in § 29 Abs. 1 Nr.

2 GewStG neu geregelt. So werden seit diesem Veranlagungszeitraum bei Windkraft- und Photovoltaikanlagen 30 Prozent der Arbeitslöhne und 70 Prozent der Sachanlageinvestitionen als Zerlegungsmaßstab angewandt. Ergeben sich – insbesondere in der Anlaufphase der Anlageobjekte – gewerbesteuerliche Verluste, sind diese nach § 10a GewStG nach derzeit gültigem Recht zeitlich unbegrenzt vortragsfähig, aber nicht rücktragsfähig. Der Höhe nach sind die Verluste jedoch nicht uneingeschränkt abzugsfähig. Wegen der sogenannten Mindestbesteuerung sind Verluste nur bis zu einer Höhe von EUR 1,0 Mio. uneingeschränkt verrechenbar. Der übersteigende Betrag ist nur in Höhe von 60 Prozent mit positiven Gewerbeerträgen verrechenbar. Aufgrund dieser Beschränkung kann es trotz Verlustvorträgen zu einer Gewerbesteuerbelastung kommen. Eine weitere Beschränkung der Verrechnung des Verlustvortrages ergibt sich dann, wenn sich die Zusammensetzung des Gesellschafterkreises ändert. Bei einer entgeltlichen oder auch unentgeltlichen Übertragung der Gesellschaftsanteile geht der auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende Verlustvortrag für die Gesellschaft verloren.

Die Anleger haben die Möglichkeit, die auf Ebene der Fondsgesellschaft angefallenen oder der Fondsgesellschaft aus den Investment- und Beteiligungsgesellschaften zugerechneten Gewerbesteuern nach § 35 EStG bei der Ermittlung ihrer eigenen Steuerschuld nach einem pauschalierten Verfahren als Steuerermäßigungsbeitrag geltend zu machen, sofern es sich bei den Anlegern um natürliche Personen handelt. Die Anrechnung der Gewerbesteuer erfolgt bei diesem Verfahren aufgrund des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29.6.2020 (BT-Drs. 19/20332) seit dem Veranlagungszeitraum 2020 mit dem Anrechnungsfaktor 4 (vormals 3,8) bezogen auf den Gewerbesteuermessbetrag. Begrenzt ist die Anrechnung auf die tatsächlich von der Fondsgesellschaft bzw. der Investment- und Beteiligungsgesellschaften gezahlte Gewerbesteuer. In einer Prognosebetrachtung muss diese Anrechnung außer Betracht gelassen werden, da hier eine sehr starke Abhängigkeit von den individuellen Verhältnissen des einzelnen Anlegers hinsichtlich seiner gewerblichen Einkünfte besteht. Sofern Anleger ohne Berücksichtigung dieser Beteiligung positive gewerbliche Einkünfte erzielen, ist zu berücksichtigen, dass durch die Vorrangigkeit des so genannten horizontalen Verlustausgleichs

ein eventuell vorhandener Ermäßigungsbeitrag nach § 35 EStG durch die Zuweisung negativer Ergebnisanteile von der Fondsgesellschaft geschmälert wird beziehungsweise gänzlich entfallen könnte, was zu nachteiligen steuerlichen Wirkungen beim individuell betroffenen Anleger dieses Beteiligungsangebots führen würde, welche in einer Prognoserechnung nicht berücksichtigt werden können. Erzielen Anleger ohne Berücksichtigung dieser Beteiligung negative gewerbliche Einkünfte oder zahlen keine oder nur eine geringfügige Steuer so kann es ebenfalls zu einer Nichtanrechenbarkeit von Gewerbesteuern kommen. Ein vollständiger Wegfall der Anrechnung kann in bestimmten Konstellationen nicht ausgeschlossen werden. Die Hinzuziehung eines Steuerberaters wird in derartigen Fällen empfohlen.

Umsatzsteuer

Personengesellschaften können für umsatzsteuerliche Zwecke als Unternehmer zu qualifizieren sein. Allerdings begründet das alleinige Halten und Verwalten von Beteiligungen an Personengesellschaften keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Fondsgesellschaft erbringt keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und ist somit nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG einzustufen. Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft ist daher mit dem Aufgabenspektrum einer Holdinggesellschaft vergleichbar, die nach Ansicht der Finanzverwaltung keine unternehmerische Betätigung darstellt. Mangels der Unternehmereigenschaft steht der Fondsgesellschaft kein Vorsteuerabzug zu, so dass in Rechnung gestellte Umsatzsteuer aus Eingangsleistungen (z. B. Beratungsleistungen) Kosten darstellen. Dies gilt auch für die Leistungen der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH für die Übernahme der Geschäftsführung. In der Prognoserechnung wird dieser Umstand dadurch berücksichtigt, dass die nicht abzugsfähigen Vorsteuerbeträge im Wesentlichen als Betriebsausgaben erfasst werden. Die Verwaltungsanweisung vom 6. Oktober 2006 (BMF-Schreiben IV A 5 – S-7300 – 69/ 6), mit der Fondsgesellschaften bei Aufnahme neuer Gesellschafter zur Stärkung und Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit für alle Eingangsumsätze, die diesen Vorgang betreffen, zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gilt im vorliegenden Fall nicht.

12.3 Besteuerung auf Ebene der Anteilseigner

Einkommensteuer

Mitunternehmerschaft/Ergebnisverteilung/Auszahlungen

Die Gesellschafter der Fondsgesellschaft sind nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG als Mitunternehmer an einer doppelstöckigen oder mehrstöckigen GmbH & Co. KG einzustufen und erzielen folglich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Nach der Konzeption dieses Beteiligungsangebotes ist jeder Anleger auf der Grundlage der geltenden steuerlichen Regelungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu qualifizieren. Voraussetzung für die Mitunternehmerschaft ist, dass der Gesellschafter eine gewisse unternehmerische Initiative entfalten kann (Mitunternehmerinitiative) und dass er das unternehmerische Risiko (Mitunternehmerrisiko) trägt. Dies ist gegeben, da die Anleger am laufenden Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven entsprechend ihrer Beteiligung partizipieren und ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag Mitspracherechte (Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte) zustehen, die den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entsprechen. Aufgrund der bestehenden Mitunternehmerschaft sind die Einkünfte der Fondsgesellschaft den Anlegern grundsätzlich als gewerbliche Einkünfte zuzurechnen und von diesen der Besteuerung zu unterwerfen. Die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft sowie die Auszahlung der Liquiditätsüberschüsse (Entnahmen) erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung am Kommanditkapital der Fondsgesellschaft. Ausnahmen hiervon bestehen dann, wenn der Gesellschaftsvertrag eine andere Gewinn- oder Verlustverteilung vorsieht. Wird die Fondsbeteiligung veräußert, kann es auf der persönlichen Ebene des Gesellschafters zu einer Steuerbelastung kommen. Es ist deshalb erforderlich, vor einer geplanten Veräußerung den Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen. Durch den seit 2008 in das Einkommensteuergesetz eingefügten § 34a EStG können nicht entnommene Gewinne bei Personengesellschaften auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlages besteuert werden. Wird der so begünstigt besteuerte Gewinn in späteren Jahren

wieder entnommen, erfolgt eine Nachversteuerung in Höhe von 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlages auf Ebene des Gesellschafters. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Steuerpflichtige zu mehr als 10 Prozent am Gewinn der Fondsgesellschaft beteiligt ist oder sein Gewinnanteil mehr als EUR 10.000 beträgt. Da dies bei einer großen Anzahl von Anlegern nur in Ausnahmefällen zutreffen wird, ist die Thesaurierungsbesteuerung in der weiteren Betrachtung nicht berücksichtigt. Sollte im Einzelfall eine Beteiligung vorliegen, die mehr als 10 Prozent am Beteiligungskapital umfasst, oder der Gewinnanteil mehr als EUR 10.000 betragen und die Gewinne nicht entnommen werden sollen, empfehlen wir, dass der Anleger mit seinem steuerlichen Berater prüft, ob im Einzelfall ein Antrag auf Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz für thesaurierte Gewinne sinnvoll ist.

Gewinne aus der Veräußerung der Kommanditbeteiligung

Neben den laufenden steuerlichen Ergebnissen sind auch Gewinne aus dem Verkauf der Beteiligung an der Gesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen Veräußerungspreis abzüglich Veräußerungskosten, sofern diese anfallen, und dem steuerlichen Buchwert der Beteiligung zum Zeitpunkt der Veräußerung. Übersteigen die kumulierten Verluste bis zum Veräußerungszeitpunkt die Einlage, erhöht das insoweit entstandene negative steuerliche Kapitalkonto den Veräußerungsgewinn. Die Einkünfte sind gem. § 16 EStG i. V. m. § 34 EStG steuerlich begünstigt, wenn der gesamte Mitunternehmeranteil einschließlich einem eventuellen Sonderbetriebsvermögen aufgegeben wird. Für diese außerordentlichen Einkünfte gilt gem. § 34 EStG die so genannte Fünftelregelung, d. h. es wird zunächst die Steuer auf ein Fünftel des Veräußerungsgewinnes ermittelt und anschließend verfünffacht. Diese Regelung soll erreichen, dass die Einkommensteuerprogression und damit die Steuerbelastung gemildert werden. Bei einem hohen zu versteuernden Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes kann sich der hieraus ergebende begünstigende Progressionseffekt jedoch verringern bzw. in Gänze entfallen. Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften dauernd berufsunfähig, kann eine alternative Besteue-

nung gewählt werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Besteuerung auch in Höhe von 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes erfolgen, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, jedoch mindestens mit 14 Prozent. Die Anwendung des begünstigten Steuersatzes ist begrenzt auf außerordentliche Einkünfte, die den Betrag von EUR 5,0 Mio. nicht übersteigen. Der Steuerpflichtige kann diese Begünstigung nur einmal im Leben in Anspruch nehmen und nur für einen Veräußerungs- oder Aufgabevorgang nutzen. Wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, besteht ferner auf Antrag die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Freibetrages gem. § 16 Abs. 4 EStG. Bei Anwendung des Freibetrages besteht die Möglichkeit, einen Gewinn in Höhe von bis zu EUR 45.000 steuerfrei zu stellen. Dieser Freibetrag wird jedoch um den Betrag gemindert, um den der Veräußerungsgewinn EUR 136.000 übersteigt. Auch dieser Freibetrag wird nur auf Antrag und einmal gewährt. Sofern die Veräußerung des Anteils geplant wird, sollte wegen der zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen zuvor eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Verlustverrechnung

Entstehen bei der Fondsgesellschaft steuerliche Verluste, können die Anleger die auf sie entfallenden Verlustanteile im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung grundsätzlich steuermindernd geltend machen und mit anderen Einkünften ausgleichen oder verrechnen, soweit dem nicht Vorschriften über Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkungen entgegenstehen. Die Fondsgesellschaft zielt nicht auf Steuervorteile aus steuerlichen Verlusten ab. Dennoch sollen an dieser Stelle die drei wesentlichen in Frage kommenden Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkungen dargestellt werden (§§10d, 15a, 15b EStG).

Verlustverrechnung nach § 15b EStG

Aufgrund des § 15b EStG dürfen steuerliche Anfangsverluste bei Beteiligungen an so genannten „Steuerstundungsmodellen“ weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Auch eine Verrechnung

nach der Vorschrift des § 10d EStG ist ausgeschlossen. Möglich ist nur die Verrechnung mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG liegt dann vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist gegeben, wenn der Anbieter zumindest in der Anfangsphase Verluste prognostiziert, bei denen 10 Prozent des nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals überschritten wird. Eine andere Beurteilung kann sich aber durch Verluste im Sonderbetriebsvermögen ergeben, da die Prüfung, ob § 15b EStG zur Anwendung gelangt, anlegerbezogen vorzunehmen ist. Es sind ausweislich des Anwendungsschreibens des BMF vom 17. Juli 2007 zum § 15b EStG (BStBl. I 2007, S. 542) nur modellhafte Sonderbetriebsausgaben bei der Berechnung der Verlustgrenze einzubeziehen. Die Fondsgesellschaft wird sich an Gesellschaften (Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften) beteiligen, die jede für sich einen Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Entsprechend dem BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007 ist für jede dieser Gesellschaften getrennt zu prüfen, ob ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG vorliegt. Da auf Ebene dieser Gesellschaften eventuell modellhafte Gestaltungen vorliegen könnten, die steuerliche Verlustzuweisungen von mehr als 10 Prozent des Eigenkapitals ausmachen können, ist die Anwendung des § 15b EStG nicht auszuschließen. Sollte die Finanzverwaltung auf Ebene einer dieser Gesellschaften § 15b EStG anwenden, so sind auf Ebene der jeweiligen Gesellschaft entstehende Verluste nur mit dort entstehenden Gewinnen zu verrechnen. Die Fondsgesellschaft könnte steuerliche Verluste dann nicht auf ihrer Ebene mit Gewinnen aus anderen Investment- oder Beteiligungsgesellschaften verrechnen. Bei den zu erwerbenden Anlageobjekten wird es sich hingegen auf der Ebene der Fondsgesellschaft in der Regel nicht um modellhafte Gestaltungen handeln, da im Wesentlichen Beteiligungen an Gesellschaften erworben werden sollen, die sich in der Betriebsphase befinden.

Verlustausgleichsbegrenzung nach § 15a EStG

Ein Verlust aus der Beteiligung als Kommanditist ist nach § 15a Abs.1 EStG mit anderen positiven Einkünften desselben Veranlagungsjahres und nach Maßgabe des § 10d EStG mit der Summe der positiven Einkünfte anderer Veranlagungsjahre nur

bis zur Höhe des steuerlichen Kapitalkontos, unter Berücksichtigung des Haftkapitals, ausgleichsfähig. Entscheidend für die Höhe der Verlustverrechnung ist das steuerliche Kapitalkonto. Das Verlustausgleichsvolumen ergibt sich damit vorbehaltlich weiterer Verlustverrechnungsbeschränkungen aus dem eingezahlten und nicht durch Entnahmen geminderten Kapitalkonto des Anlegers. Verluste, die im Bereich des Sonderbetriebsvermögens des einzelnen Anlegers entstehen, unterliegen nicht der Verlustausgleichsbeschränkung des § 15a EStG. Die Vorschrift des § 15a EStG findet auf Einkünfte Anwendung, sofern an der Einkunftsquelle beschränkt haftende Gesellschafter beteiligt sind. Die nicht ausgleichsfähigen Verluste werden zum Ende eines jeden Geschäftsjahres als sogenannte verrechenbare Verluste vorgetragen und gesondert festgestellt. Sie mindern zukünftige Gewinne des beschränkt haftenden Gesellschafters, die ihm aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft zuzurechnen sind, auch eventuelle Veräußerungsgewinne. § 15a EStG kann auch im Verhältnis zu einer Beteiligungsgesellschaft zur Anwendung kommen, wenn das steuerliche Kapitalkonto der Fondsgesellschaft in dieser Gesellschaft negativ werden sollte.

Verlustausgleichsbegrenzung nach § 10d EStG

Für abzugs- bzw. ausgleichsfähige Verluste, die im Veranlagungszeitraum ihrer Entstehung nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden können, besteht die Möglichkeit des Verlustrücktrags in Höhe von maximal EUR 1,0 Mio. bzw. EUR 2,0 Mio. für zusammenveranlagte Ehegatten in das vorangegangene Jahr. Aufgrund des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29.6.2020 (BT-Drs. 19/20332) ist Verlustrücktragungsmöglichkeit für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 vorübergehend auf maximal EUR 5,0 Mio. bzw. EUR 10 Mio. (bei Zusammenveranlagung von Ehegatten) erweitert. Nicht mit positiven Einkünften ausgeglichene Verluste können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden („Verlustvortrag“). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass bei der Verrechnung eines Verlustvortrags eine Begrenzung pro Jahr von EUR 1,0 Mio. bzw. EUR 2,0 Mio. für zusammenveranlagte Ehegatten besteht. Darüber hinaus können Verlustvorträge nur in Höhe von 60 Prozent des EUR 1,0 Mio. bzw. EUR 2,0 Mio. übersteigenden Gesamtbetrages der Einkünfte pro

Jahr abgezogen werden. Der vortragsfähige Verlust wird jeweils gesondert festgestellt. Verlustvorträge des Erblassers können nicht von seinen Erben genutzt werden. Eine Vererbbarkeit der Verlustvorträge ist ausgeschlossen (BFH vom 7. Dezember 2007, BSt-Bl II 2008 S. 608).

Steuertarif Einkommensteuertarif

Die anteiligen steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligung unterliegen bei dem Anleger der Einkommensteuer, deren Höhe sich nach dem progressiven Tarif richtet und letztendlich von der individuellen steuerlichen Situation eines jeden Anlegers abhängig ist. Der Spitzensteuersatz in Deutschland beträgt derzeit 45 Prozent. Dieser Steuersatz kommt für den Veranlagungszeitraum 2021 bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als EUR 274.613 (bei zusammen veranlagten Ehegatten von mehr als EUR 549.226) und ab dem Veranlagungszeitraum 2022 bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als EUR 277.826 (bei zusammen veranlagten Ehegatten von mehr als EUR 555.652) zur Anwendung.

Solidaritätszuschlag

Zusätzlich zur Einkommensteuer wird derzeit und bis auf weiteres bei jedem Anleger ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent, bezogen auf die festgesetzte Einkommensteuer, erhoben. Das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10.12.2019 (BGBl. 2019 I, S. 2115) sieht allerdings ab dem Veranlagungszeitraum 2021 folgende Änderungen vor: Die Freigrenze von bisher 972 Euro bzw. 1.944 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung), bis zu der schon heute kein Solidaritätszuschlag anfällt, soll deutlich angehoben werden. Somit soll künftig kein Solidaritätszuschlag mehr erhoben werden, wenn die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer unter 16.956 bzw. 33.912 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) liegt. Oberhalb dieser Grenze setzt eine sog. Milderungszone ein, in der der Solidaritätszuschlag nicht in voller Höhe erhoben, sondern schrittweise an den vollen Satz in Höhe von 5,5 Prozent herangeführt wird. Diese Milderungszone gibt es schon heute im geltenden Recht, um einen angemessenen und verhältnismäßigen Übergang zu gewährleisten. Innerhalb der Milderungszone wächst der Solidaritätszuschlag mit steigendem Einkommen. Auf sehr hohe Einkommen (oberhalb der neuen Milderungs-

zone) ist dann der bisherige Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten. Das ist nach Angaben des BMF der Fall, wenn das zu versteuernde Einkommen über 96.409 Euro (Alleinstehende) bzw. 192.818 Euro (Verheiratete) liegt.

Kirchensteuer

Sofern der Anleger Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, die Kirchensteuer erhebt, ergibt sich deren Höhe nach den Landeskirchensteuergesetzen. Je nach Bundesland beträgt die Kirchensteuer 8 oder 9 Prozent der Einkommensteuer. Je nach Bundesland sind bei bestimmten Einkommenshöhen unterschiedliche Kappungsgrenzen zu beachten. Da für die Kirchensteuer ausschließlich individuelle Verhältnisse der Anleger von Bedeutung sind, kann die Kirchensteuer keine Berücksichtigung finden.

Abgeltungsteuer

Sofern die Fondsgesellschaft Zinserträge erzielt, unterliegen diese i. d. R. einem Kapitalertragsteuerabzug. Die Zinserträge an sich werden durch diese jedoch nicht gemindert, sondern separat als Entnahme der Gesellschafter erfasst. Diese können im Rahmen der Veranlagung gem. § 36 EStG beim jeweiligen Gesellschafter zur Anrechnung kommen.

12.4 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung der Anteile an der Fondsgesellschaft im Wege des Erbgangs oder der Schenkung unterliegt in Deutschland der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer (nachfolgend nur „Erbschaftsteuer“). Für Zwecke der Erbschaftsteuer ist der gemeine Wert der Beteiligung an der Fondsgesellschaft, also der tatsächliche Verkehrswert zu berücksichtigen. Die Bewertung von Anteilen an Kommanditgesellschaften erfolgt seit 2009 entsprechend den Regelungen für die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Wertermittlung ist vorrangig aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die innerhalb eines Jahres vor dem unentgeltlichen Erwerb (Bewertungsstichtag) stattgefunden haben. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Wertermittlung nach einem vorgegebenen steuerlichen Verfahren oder alternativ

nach einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode. Das vom Gesetzgeber vorgegebene steuerliche Verfahren (vereinfachtes Ertragswertverfahren) ist in §§ 199 ff. BewG geregelt. Methodisch entspricht das Verfahren den Grundsätzen der Unternehmensbewertung. In einem ersten Schritt werden die Betriebsergebnisse der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag liegenden Jahre durch Hinzu- und Abrechnungen bereinigt. Von dem bereinigten Betriebsergebnis der Geschäftsjahre wird ein typisierter Ertragsteuersatz von jeweils 30 Prozent abgezogen. Aus den bereinigten Jahresergebnissen wird ein durchschnittlicher Jahresertrag ermittelt. Dieser Betrag wird kapitalisiert. Nach dem Bewertungsgesetz ergibt sich derzeit ein Kapitalisierungsfaktor von 13,75 (§ 203 Abs. 1 BewG). Daneben ist für steuerliche Zwecke immer der Substanzwert des Betriebsvermögens zu ermitteln, der eine Wertuntergrenze bildet. Führt das vereinfachte Ertragswertverfahren zu einem unangemessen hohen Wert, kann der Steuerpflichtige durch ein auf dem Ertragswertverfahren basierendes Bewertungsgutachten einen niedrigeren gemeinen Wert der Kommanditbeteiligung nachweisen. Der somit ermittelte Wert ist auf die Anleger und die anderen Gesellschafter nach dem Verhältnis der Unternehmenswertanteile aufzuteilen, § 39 Abs. (2) Nr. 2 AO, § 3 BewG. Dabei wird von dem Verhältnis der Kapitalkonten der Gesellschafter zueinander ausgegangen, die in der Gesamthandsbilanz und etwaigen Ergänzungsbilanzen ausgewiesen sind. Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens sind dem jeweiligen Gesellschafter bzw. Anleger gesondert zuzurechnen.

Für inländisches Betriebsvermögen und Betriebsvermögen im EU/ EWR-Raum ist eine (teilweise) Steuerbefreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer möglich, sofern die Voraussetzungen des § 13b ErbStG vorliegen. Die Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen umfasst auch einen Anteil an einer gewerblich tätigen, inländischen gewerblich tätigen oder geprägten Personengesellschaft bzw. einer entsprechenden Personengesellschaft im EU/ EWR-Raum.

Begünstigt ist Betriebsvermögen jedoch nur, soweit nicht schädliches Verwaltungsvermögen vorliegt.

Die Höhe einer etwaigen Begünstigung hängt von der Vermögensstruktur im Zeitpunkt des Erwerbs durch Erbanfall oder infolge einer Schenkung (Bewertungsstichtag) ab. Wenn das Verwaltungsvermögen mindestens 90 Prozent des Betriebsvermögens beträgt, kommt die Begünstigung nicht zur Anwendung. Als Verwaltungsvermögen gelten insbesondere Finanzmittel, sofern diese in den vergangenen zwei Jahren in die Gesellschaft eingelegt worden sind, und darüber hinaus alle Finanzmittel, soweit sie 15 Prozent des anzusetzenden Werts der Gesellschaft übersteigen.

Soweit begünstigtes Vermögen vorliegt, kann dieses zu 85 Prozent steuerfrei erworben werden, sofern der Erwerber den Mitunternehmeranteil fünf Jahre lang nicht veräußert oder aufgibt. Auf Antrag kann eine 100 prozentige Steuerbefreiung gewährt werden, wenn das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 Prozent beträgt und der Erwerber den Mitunternehmeranteil sieben Jahre lang nicht veräußert oder aufgibt. Zusätzlich müssen bestimmte Lohnsummen eingehalten werden. Die Lohnsummenregelung wird aufgrund der Fondskonzeption voraussichtlich nicht relevant sein. Die (teilweise) Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber den Mitunternehmeranteil innerhalb der Behaltefrist von fünf bzw. sieben Jahren veräußert. Dasselbe gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden.

Nach dem jeweiligen persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden die Erwerber in die Steuerklassen I bis III eingereiht (§ 15 ErbStG). Zur Steuerklasse I gehören insbesondere der Ehegatte und die Kinder, zur Steuerklasse II insbesondere die Geschwister und Schwiegerkinder und zur Steuerklasse III alle übrigen Erwerber. Je nach Zugehörigkeit zu einer Steuerklasse bemisst sich die Erbschaftsteuer nach Prozentsätzen (§ 19 Abs. (1) ErbStG). Gem. § 16 Abs. (1) ErbStG bleibt der Erwerb steuerfrei in Höhe der gesetzlichen Freibeträge. Nach derzeitiger Rechtslage gilt beispielsweise für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bei der Übertragung von Todes wegen und im Rahmen einer Schenkung unter Lebenden ein Freibetrag von EUR 500.000,00, für Kinder ein Freibetrag in Höhe von EUR 400.000,00 (je Elternanteil) und für Enkelkinder ein Freibetrag in Höhe von EUR 200.000,00 (je Großelternanteil).

Da die erbschaftsteuerlichen und bewertungsrechtlichen Regelungen im Einzelnen sehr komplex sind und sich auch hier für die einzelnen Anleger und Konstellationen ganz unterschiedliche Folgen ergeben können, sollte auch in den Fällen der beabsichtigten Schenkung oder bei erfolgten Erwerben von Todes wegen zwingend der persönliche steuerliche Berater nach den Auswirkungen befragt werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ist der neu in das Einkommensteuergesetz aufgenommene § 35b EStG zu beachten, der eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt verhindern soll. Die Anwendung ist beschränkt auf Fälle, in denen beim Erben Einkünfte tatsächlich mit Einkommensteuer belastet werden, die zuvor als Vermögen oder Bestandteil von Vermögen bereits der Erbschaftsteuer unterlagen. Zu den begünstigten Einkünften gehört auch der Gewinn aus Veräußerung eines Mitunternehmeranteils nach § 16 EStG.

Da hier nicht alle Aspekte der steuerlichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse bei der Einkommensteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungssteuer der einzelnen Beteiligten dargestellt werden können, wird empfohlen, vor Eingehen der Beteiligung einen steuerlichen Berater aufzusuchen.



13. Verbraucherinformation

Nach den Vorschriften des § 312d Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Artikel 246b §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum BGB sind dem Verbraucher (Anleger) bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen (wie dem hier vorliegenden Beteiligungsangebot) die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Identität, ladungsfähige Anschrift, Vertretungsberechtigte und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers sowie anderer für die Geschäftsbeziehung mit dem Anleger maßgebliche Personen:

Fondsgesellschaft	
Firma	ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG
Sitz/Geschäftsanschrift	Kornkamp 52, 26605 Aurich
Registergericht	Amtsgericht Aurich, HRA 203141
Geschäftsführung	ÖKORENTA Verwaltungs GmbH
Haupttätigkeit	Anlage und Verwaltung eigenen Vermögens nach einer in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger

Kapitalverwaltungsgesellschaft	
Firmenname	Auricher Werte GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Kornkamp 52, 26605 Aurich
Registergericht	Amtsgericht Aurich, HRB 202865
Geschäftsführung	Andy Bädeker, Jörg Busboom, Ingo Schölzel
Aufsichtsrat	Tjark Goldenstein (Vorsitzender), Joachim Queck (Stellv. Vorsitzender), Björn Drescher
Haupttätigkeit	Kollektive Vermögensverwaltung als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main



Persönlich haftende Gesellschafterin	
Firmenname	ÖKORENTA Verwaltungs GmbH
Sitz/Geschäfts- anschrift	Kornkamp 52, 26605 Aurich
Registergericht	Amtsgericht Aurich, HRB 203213
Geschäftsführung	Andy Bädeker, Ingo Schölzel
Hauptgeschäfts- tätigkeit	Geschäftsführung und Übernahme der persönli- chen Haftung für Kom- manditgesellschaften

Verwahrstelle	
Firmenname	BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft
Sitz/Geschäfts- anschrift	Caffamacherreihe 8, 20355 Hamburg
Registergericht	Amtsgericht Hamburg, HRB 125745
Geschäftsführung	Christina Niebuhr, Katja Rößler
Hauptgeschäftsfeld	Zulässige Tätigkeiten gemäß § 2 WPO i.V.m § 43a Abs. 4 WPO, wie Insbesondere die Mittel- verwendungskontrolle, Treuhandtätigkeiten und ähnliche Tätigkei- ten im Fondsbereich

Treuhand und Anlegerverwaltung	
Firmenname	SG-Treuhand GmbH
Sitz/Geschäfts- anschrift	Kornkamp 52, 26605 Aurich
Registergericht	Amtsgericht Aurich, HRB 200288
Geschäftsführung	Sven Süssen, Ramona Eilers-Fischer
Hauptgeschäftsfeld	Treuhandkommandi- tistin in Beteiligungs- gesellschaften

Anlagevermittler	
Firmenname	ÖKORENTA FINANZ GmbH
Sitz/Geschäfts- anschrift	Kornkamp 52, 26605 Aurich
Registergericht	Amtsgericht Aurich, HRB 204255
Geschäftsführung	Clemens Mack, Christian Rose
Hauptgeschäftsfeld	Vermittlung von Kapitalanteilen an Kommanditgesellschaften

Für die Vermittlung von Kapitalanteilen an der Gesellschaft wird die ÖKORENTA FINANZ GmbH weitere Anlageberater und Vermittler beauftragen. Die Angaben über den Anlagevermittler befinden sich auf der Beitrittserklärung.

2. Wesentliche Merkmale des Beteiligungsangebotes

Die Anleger des ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG beteiligen sich indirekt als Treugeber über die Treuhandkommanditistin SG-Treuhand GmbH an der Fondsgesellschaft. Mit der gemeinschaftlichen Annahme der Beitrittserklärung durch die SG-Treuhand GmbH und die ÖKORENTA FINANZ GmbH kommt eine vertragliche Beziehung zustande. Nach dem Beitritt über die Treuhänderin haben die Anleger die Möglichkeit, sich als Direktkommanditisten in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Fondsgesellschaft wird sich indirekt über Investitionen in geschlossene inländische Spezial-AIF (Investmentgesellschaften) an Zielgesellschaften beteiligen. Als Zielgesellschaften gelten Minder- oder Mehrheitsbeteiligungen, die direkt und/oder indirekt in Vermögensgegenstände aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien investieren. Vornehmlich handelt es sich dabei um Onshore-Windkraft in Europa und Photovoltaikanlagen mit weltweiten Standorten, aber auch weitere Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen. Es ist geplant, über mindestens zwei Investmentgesellschaften ein breit diversifiziertes und risikogemischtes Portfolio an Zielgesellschaften zu erwerben und aufzubauen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Vermögensgegenstände erworben. Die Investition erfolgt auf Grundlage der im Verkaufsprospekt abgedruckten beigefügten Anlagebedingungen. Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sind die Anleger entsprechend ihrer Beteiligungsquote am wirtschaftlichen Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Der Zugang der Annahmeerklärung beim Treugeber ist nicht erforderlich (§ 151 BGB).

Sämtliche wesentlichen Merkmale des Beteiligungsangebotes ergeben sich aus dem vorliegenden Verkaufsprospekt (samt Gesellschafts-, Treuhand- und Verwaltungsvertrag und Anlagebedingungen) nebst der Unterlage Wesentliche Anlegerinformationen.

3. Risiken des Beteiligungsangebotes

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um einen geschlossenen Publikums-AIF, welcher entsprechend seinen spezifischen Merkmalen

mit speziellen Risiken behaftet ist. Unvorhergesehene wirtschaftliche Entwicklungen können zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals und einer weiteren Vermögensschädigung führen. Eine Rückzahlung der Einlage und der prognostizierte Geschäftsverlauf werden nicht garantiert. Die in der Vergangenheit von den Vorgängergesellschaften erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Risiken“ in diesem Verkaufsprospekt.

4. Angaben über den Gesamtpreis einschließlich aller Steuern/Zahlungsmodalitäten

Die Mindestbeteiligung beträgt EUR 10.000 zzgl. 5 Prozent Ausgabeaufschlag (Agio). Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Es steht der KVG frei einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der vom Anleger zu zahlende Gesamtpreis entspricht dem Ausgabepreis gemäß KAGB und ist abhängig von der Höhe der in der Beitrittserklärung angegebenen Zeichnungssumme zzgl. Ausgabeaufschlag. Des Weiteren können Notargebühren für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht sowie Handelsregister- und Notargebühren für die Anmeldung und Eintragung als Kommanditist im Handelsregister anfallen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Anteilwertes verlangen.

Anleger haben die in der Beitrittserklärung vereinbarte Kommanditeinlage zzgl. Agio 14 Tage nach Zugang der Bestätigung der Annahme der Beitrittserklärung durch Überweisung auf das Einzahlungskonto der Gesellschaft zu leisten. Umsatzsteuer fällt nicht an, alle sonstigen Preisbestandteile sind in dem vorstehend beschriebenen Ausgabepreis enthalten. Bezüglich der weiteren Kosten, insbesondere solcher Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, ist das Kapitel „Kosten“ des Verkaufsprospektes zu beachten. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird

auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt in Kapitel „Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften“ verwiesen.

5. Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschafts- und des Treuhand- und Verwaltungsvertrags sowie die wesentlichen Anlegerinformationen und die Beitrittserklärung in der jeweils geltenden Fassung enthalten eine Darstellung wesentlicher Inhalte der Vertragsverhältnisse auf die hiermit verwiesen wird.

6. Mindestlaufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Gesellschaft ist befristet bis zum 31. Dezember 2030. Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit qualifizierter Mehrheit der abgegebenen Stimmen über eine Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft. Die Laufzeit der Gesellschaft kann einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden (siehe § 14 Gesellschaftsvertrag). Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er sowie das Treuhandverhältnis enden in jedem Fall mit der Vollbeendigung der Gesellschaft. Unbeschadet dessen endet die Vollrechtstreuhand, wenn der Treugeber von der Treuhänderin die Herausgabe der für ihn gehaltenen Kommanditbeteiligung verlangt und hierdurch selber in die Direktkommanditistenstellung eintritt, bei Tod des Treugebers oder bei Abtretung der Ansprüche aus diesem Treuhandverhältnis im Rahmen von Schenkungen, entgeltlichen oder sonstigen Übertragungen. In diesen Fällen tritt der Übernehmende unmittelbar in die Gesellschafterstellung ein. Das Recht zur Kündigung des Treuhandverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist gegenüber der Treuhänderin zu erklären. Tritt der Treugeber unmittelbar in die Kommanditistenstellung ein, kann er das Gesellschaftsverhältnis ebenfalls nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich nach §§ 16 f. des Gesellschaftsvertrags. Die Treuhänderin hat das Recht, den Treuhandvertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Verwaltungsvertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf ei-

nes Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2030 ordentlich gekündigt werden.

7. Leistungsvorbehalte

Nach Annahme der Beitrittserklärung durch die SG-Treuhand GmbH bestehen keine Leistungsvorbehalte. Anteile an der Gesellschaft können nur erworben werden, solange diese Gesellschaft noch Kommanditkapital einwirbt und die Platzierungsphase nicht beendet ist. Die Rückzahlung des Zeichnungsbetrages wird nicht garantiert.

8. Gültigkeitsdauer

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sind bis zur Mitteilung von Änderungen gültig. Preisanpassungen sind nicht geplant.

9. Widerrufsrecht

Sollte der Anleger als Verbraucher seine Beitrittserklärung als Fernabsatzvertrag oder unter bestimmten Umständen außerhalb von Geschäftsräumen seines Vermittlers abgegeben haben, steht ihm ggf. das gesetzliche Recht zu, binnen der gesetzlichen Frist seine im Rahmen der Beitrittserklärung abgegebene Willenserklärung zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Wegen der Einzelheiten zu den Widerrufsrechten, insbesondere zu den Widerrufsfristen und Rechtsfolgen, wird auf die „Widerrufsbelehrung“ in der Beitrittserklärung verwiesen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Den Rechtsbeziehungen aus dem Gesellschafts- und Treuhand- und Verwaltungsvertrag liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag und aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist Aurich.

11. Sprache

Die Vertragsbedingungen sowie Angaben zu dem Vertragsangebot sind in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation zwischen der Gesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Treuhänderin und den Anlegern erfolgt in deutscher Sprache.

12. Außergerichtliche Schlichtungsstellen

Schlichtungsstelle bei der BaFin

Anleger, die Verbraucher sind, können jederzeit wegen behaupteter Verstöße gegen das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) eine bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Schlichtungsstelle

Referat ZR 3-

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 4108-0

Fax: + 49 (0) 2284108-62299

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Für den schriftlichen Antrag ist auf der Homepage der BaFin ein Formular abrufbar (<https://www.bafin.de/invg-schlichtung>).

Die Beschwerde ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat. Weitere Einzelheiten hierzu können der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des KAGB (KASchlichtV) entnommen werden, die bei der BaFin erhältlich ist.

Schlichtungsstelle Fernabsatz für
Finanzdienstleistungen

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB über Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank

Schlichtungsstelle

Postfach 111 232, 60047 Frankfurt

Tel: +49 (0) 69 2388 1907

Fax: +49 (0) 69 709 090-9901

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Die Beschwerde ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat. Die Verfahrensgrundsätze vor der Schlichtungsstelle bestimmen sich im Übrigen nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung. Die Verordnung regelt auch die Übertragung der Aufgabe auf Dritte.

13. Einlagensicherung

Ein Garantiefonds und/oder andere Entschädigungsregelungen sind bei dieser Anlageform nicht vorgesehen.



14. Anlagen

14.1 Gesellschaftsvertrag

14.2 Anlagebedingungen

14.3 Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Gesellschaftsvertrag

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG

zwischen

1. der ÖKORENTA Verwaltungs GmbH, Kornkamp 52, 26605 Aurich
(nachfolgend auch „Komplementärin“ genannt)

und

2. der SG-Treuhand GmbH, Kornkamp 52, 26605 Aurich
(nachfolgend auch „Treuhandkommanditistin“ genannt)

wird folgender Kommanditgesellschaftsvertrag geschlossen:

Präambel

Bei der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) handelt es sich um eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft gemäß § 149 bis 161 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Anleger dürfen sich an der Gesellschaft nach § 152 Abs. 1 KAGB unmittelbar als Kommanditisten und mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligen. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin hat der mittelbar beteiligte Anleger (nachfolgend auch „Treugeber“ genannt) im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander gemäß § 152 Abs. 1 KAGB die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Deshalb wird in dem folgenden Gesellschaftsvertrag einheitlich nur von „Anleger“ gesprochen, wenn gemeinsam Kommanditisten und Treugeber gemeint sind.

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12
geschlossene Investment GmbH & Co. KG.**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Aurich.

3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2021 und ist das Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF gemäß § 261 bis § 272 KAGB. Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und die Verwaltung eigenen Vermögens nach einer in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie

zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit diesem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen, sofern diese im Einklang mit den Anlagebedingungen der Gesellschaft stehen.

§ 3 Anlagebedingungen, Investitions- und Finanzplan

1. Die Anlagebedingungen gemäß § 266 KAGB werden für die Gesellschaft als verbindlich erklärt.

2. Für die geplante Mittelverwendung und die geplante Mittelherkunft gilt der als Anlage 1 beigefügte Investitions- und Finanzplan. Der Investitions- und Finanzplan berücksichtigt ein Eigenkapital von TEUR 15.000. Eine Erhöhung auf bis zu TEUR 25.000 ist zulässig (§ 4 Ziffer 3).

3. Die Geschäftsführung ist berechtigt die Gesellschaft bei Erreichen eines Eigenkapitals in Höhe von TEUR 5.000 sowie unabhängig von der Höhe des eingeworbenen Kommanditkapitals jederzeit ab dem 31.10.2021 für den weiteren Beitritt von Anlegern zu schließen. Die Planzahlen der in Anlage 1 beigefügten Mittelverwendung (Ziffer 1, Ziffer 2) und Mittelherkunft (Ziffer 1, Ziffer 2) ändern sich in diesen Fällen entsprechend. Es ist geplant, maximal TEUR 25.000 einzusammeln.
4. Soweit sich beitretende Anleger an der Gesellschaft beteiligen, ist die Einlage auf das in der Beitrittserklärung angegebene Beitrittskonto einzuzahlen.
5. Soweit Eigenmittel der Gesellschaft bis zum 30.06.2022 nicht in Anspruch genommen werden, sind sie an die Anleger zurückzuzahlen. Gemäß § 2 der Anlagebedingungen kann die Gesellschafterversammlung die Verlängerung bis zum 30.06.2023 beschließen.
6. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt EUR 10.000 (zzgl. 5 Prozent Ausgabeaufschlag). Höhere Summen müssen ohne Rest durch EUR 1.000 teilbar sein. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Auf das Kommanditkapital gem. Ziffer 3 ist ein Ausgabeaufschlag von 5 Prozent zu entrichten. Dieser Wert ist ein Höchstwert. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
5. Die Treugeber sind berechtigt, sich selbst als Kommanditisten der Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen. Diese Eintragung setzt voraus, dass der jeweilige Treugeber zuvor der persönlich haftenden Gesellschafterin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erteilt hat, welche über den Tod des Treugebers hinaus und unwiderruflich erteilt wird und zur Vornahme sämtlicher handelsregisterlichen Anmeldungen, welche die Gesellschaft betreffen können, ermächtigt. Die mit der eigenen Handelsregistereintragung eines Treugebers entstehenden Kosten sind von diesem zu tragen.
6. Alle Anleger, die sich als weitere Kommanditisten oder mittelbar als Treugeber an der Gesellschaft beteiligen, werden mit einer Haftsumme von 0,1 Prozent ihrer jeweiligen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen.
7. Die Treuhandkommanditistin ist zur Einzahlung einer gem. Ziffer 3 erhöhten Kommanditeinlage nur insoweit verpflichtet, als Anleger ihr entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt haben.

§ 4 Gesellschafter, Kommanditkapital, Treuhänderin

1. Persönlich haftende Gesellschafterin und geschäftsführende Komplementärin ist die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH, Aurich. Sie leistet keine Einlage.
2. Kommanditistin ist die SG-Treuhand GmbH, Aurich, mit einer eigenen Kommanditeinlage von zunächst EUR 1.000, die einzutragende Haftsumme beträgt 0,1 Prozent hiervon.
3. Die SG-Treuhand GmbH fungiert als Treuhandkommanditistin und ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage als Treuhänderin für Dritte (Treugeber) um den Betrag von bis zu TEUR 24.999 einmalig oder in Teilbeträgen mit Wirkung für alle Kommanditisten zu erhöhen. Die SG-Treuhand GmbH ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Erhöhung der Kommanditeinlage erfolgt durch die Annahme der Beitrittserklärung eines Anlegers durch die SG-Treuhand GmbH und die ÖKORENTA FINANZ GmbH und die Eintragung der Erhöhung der Kommanditeinlage.
8. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Mahnung nach Fristsetzung und Ausschließungsandrohung ganz oder teilweise nicht erbringt, durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen, ohne dass es insoweit eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.
9. Eine Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder Gemeinschaften, die die US-amerikanische, kanadische, australische oder japanische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. nach dem Recht dieser Länder errichtet wurden, einen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA, Kanada, Australien oder Japan einschließlich der Hoheitsgebiete haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (z.B. Greencard) für die genannten Länder sind und/oder in den USA, Kanada, Japan oder Australien unbeschränkt steuerpflichtig sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Personen, die die Beteiligung für eine Person oder Vermö-

gensmasse nach Satz 1 eingehen. Ebenso ist der entgeltliche oder unentgeltliche Erwerb einer Beteiligung dem genannten Personenkreis verwehrt.

10. Die Anleger sind verpflichtet, jede nach dem Beitritt eintretende Veränderung ihrer Anschrift, ihrer Ansässigkeit oder unbeschränkten Steuerpflicht unverzüglich der Geschäftsleitung und/oder der Treuhandkommanditistin schriftlich mitzuteilen. Es kann die Angabe weiterer Daten bestimmt werden, die zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Gesellschaft, der KVG oder der Verwahrstelle, oder zur Vermeidung zusätzlicher administrativer Pflichten dieser Personen erforderlich sind. Soweit erforderlich, sind die Anleger auch zur Mitwirkung an Erklärungen zu nationalen und ausländischen Steuern verpflichtet.

§ 5 Gesellschafterkonten

1. Die Einlagen der Gesellschafter werden auf festen Kapitalkonten gebucht.
2. Neben den festen Kapitalkonten gem. Ziffer 1 werden bewegliche Kapitalkonten für anteilige Gewinne und Verluste, den einzuzahlenden Ausgabeaufschlag sowie Entnahmen geführt.
3. Sämtliche Kapitalkonten sind unverzinslich. Die Regelung des § 11 bzgl. einer Vorabverzinsung bleibt hierdurch unberührt.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung ist die ÖKORENTA Verwaltungs GmbH berechtigt und verpflichtet. Durch sie wird die Kommanditgesellschaft nach außen vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und des § 112 HGB befreit.
2. Die Gesellschaft strebt an, die Anlage und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im Einklang mit den entsprechenden Regelungen des KAGB mittels eines Fremdverwaltungsvertrages auf die Auricher Werte GmbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) zu übertragen. Die KVG erhält mit Abschluss des Fremdverwaltungsvertrages die Berechtigung, die Gesellschaft unter der Befreiung der Beschränkung des § 181 BGB zu vertreten. Der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt in diesem Zusammenhang u. a.

- die Beauftragung der externen KVG
 - die laufende Überwachung der Erbringung der von der externen KVG zu erbringenden Dienstleistungen gem. den Vereinbarungen des Fremdverwaltungsvertrages
 - ggfs. die Abberufung der KVG und die Beauftragung einer anderen KVG, soweit erforderlich
 - die Organisation und Durchführung von Gesellschafterversammlungen
 - die Unterzeichnung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen der Gesellschaft.
3. Maßnahmen zur Durchführung der in § 3 Ziffer 2 genannten Investitionen, insbesondere der Erwerb von Minder- und Mehrheitsbeteiligungen sowie die Veräußerung einzelner derartiger Beteiligungen, bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften, in denen die Gesellschaft von der persönlich haftenden Gesellschafterin vertreten wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf sich insoweit ihrerseits von geeigneten Personen vertreten lassen. Dies gilt auch für die Erteilung der gesellschaftsrechtlichen Zustimmung bei Objektverkäufen der einzelnen Beteiligungsgesellschaften.

§ 7 - leer -

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich bis zum 31. Dezember des Folgejahres nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in Aurich abgehalten werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, für die Gesellschafterversammlung einen anderen Ort festzulegen. Entsprechend § 9 Ziffer 8 dieses Vertrages kann die Gesellschafterversammlung auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren durchgeführt werden.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder die persönlich haftende Gesellschafterin dies für zweckmäßig hält. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung auch dann verpflichtet, wenn Anleger, die zusam-

- men mindestens 20 Prozent der Pflichteinlagen auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung von Anlegern zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Anleger selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen. Ziffer 1 Satz 3 und Ziffer 3 finden auf außerordentliche Gesellschafterversammlungen entsprechende Anwendung. Der KVG (§ 6 Ziffer 2) steht das Recht zu, außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen. Ziffer 1 Satz 3 und Ziffer 3 gelten insoweit entsprechend.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Gesellschafterversammlungen in Textform (d.h. durch einfachen Brief, E-Mail oder Fax) unter Übersendung einer Tagesordnung, in der die Beschlussgegenstände vollständig anzugeben sind, einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Gesellschafter versendet worden sein. Die Einberufung kann bis auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dringende Beschlussfassungsgegenstände dies erfordern.
 4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll führen und unterzeichnen zu lassen. Eine Kopie des Protokolls ist allen Anlegern zu übersenden. Es gilt als inhaltlich richtig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der persönlich haftenden Gesellschafterin ein schriftlicher Widerspruch gegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
 5. Sind in einer Gesellschafterversammlung Anleger, die zusammen mehr als 30 Prozent des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder die persönlich haftende Gesellschafterin nicht anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Form und Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.
 6. Je volle EUR 1.000 der geleisteten Kommanditeinlage gewähren eine Stimme.
 7. Die Treuhandkommanditistin (§ 4 Ziffer 3) ist berechtigt, ihr Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihr vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihr von den Treugebern erteilten Weisungen.
 8. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch Verwandte ersten und zweiten Grades, einen Mitgesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Notar) oder durch den Finanzberater, der dem Anleger die Beteiligung an der Gesellschaft vermittelt hat, vertreten zu lassen. Die Vertreter nach Satz 1 haben sich jeweils durch eine schriftliche Vollmacht des jeweiligen Gesellschafters zu legitimieren. Die schriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin auszuhändigen. Die Vertretung durch sonstige Personen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
 9. Die Treugeber sind berechtigt, in eigenem Namen an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Ziffer 7 gilt insoweit entsprechend.
 10. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung bzw. der schriftlichen Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der Frist gilt ein evtl. Mangel des Beschlusses als geheilt.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen ihr gesetzlich oder kraft dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere:
 - a) über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
 - b) über die Entlastung der Geschäftsführung und der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) über die Entlastung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft;
 - e) über die Entlastung der Treuhandkommanditistin;
 - f) über die Wahl eines Abschlussprüfers der Gesellschaft; dies gilt nicht für die Jahre 2021 und 2022, hier erfolgt die Benennung durch die persönlich haftende Gesellschafterin;
 - g) über die Veräußerung der Gesamtheit aller von der

- Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte (§ 1 der Anlagebedingungen), § 6 Ziffer 3 Satz 1 bleibt unberührt;
- h) über die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages;
- i) über die Auflösung der Gesellschaft;
- j) über Änderungen der Anlagebedingungen (in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften).
2. Ein Gesellschafterbeschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Folgende Beschlussgegenstände bedürfen abweichend von Satz 1 einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- b) Auflösung der Gesellschaft;
- c) Verlängerung der Investitionsphase;
- d) Verlängerung der Grundlaufzeit (§ 14);
- e) Änderungen der Geschäftsführungsbefugnis.
3. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Gesellschafter, die mindestens 75 Prozent der Kommanditeinlagen auf sich vereinigen, möglich. Die Treuhänderin darf ihr Stimmrecht hierfür nur nach vorheriger Weisung durch den Treugeber ausüben.
4. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages zu Lasten der Gesellschafter gem. § 4 Ziffer 1 und 2 bedürfen deren vorheriger Einwilligung.
5. Änderungen des § 11 (Gewinn und Verlust) und § 12 (Entnahmen) dieses Gesellschaftsvertrages, bedürfen der vorherigen Einwilligung der jeweils betroffenen Gesellschafter.
6. Änderungen des Gesellschaftsvertrages dürfen nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin gefasst werden, soweit hierdurch ihre Rechte berührt oder weitergehende Pflichten geschaffen werden können. Die Gesellschafter sind nur aus wichtigem, von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu vertretenden Grund berechtigt, durch Gesellschafterbeschluss, der einer qualifizierten Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen bedarf, der persönlich haftenden Gesellschafterin die Vertretungsmacht und/oder die Geschäftsführungsbefugnis zu entziehen und/oder zusätzlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als persönlich haftende(n) Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der gesamten Stimmen anwesend oder rechtlich wirksam vertreten sind und die persönlich haftende Gesellschafterin rechtlich wirksam vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht gem. Satz 1 beschlussfähig, so wird die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich mit gleicher Form und Frist eine neue Gesellschafterversammlung einberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung ist ungeachtet des Satzes 1 beschlussfähig.
8. Gesellschafterbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail und Telefax) gefasst werden, wenn nicht mehr als 20 Prozent der gesamten Stimmen dem widersprechen (Umlaufverfahren). Im Falle der schriftlichen Abstimmung hat die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschafter schriftlich unter Mitteilung des Abstimmungsgegenstandes, des genauen Verfahrens und Angabe des letzten Tages der Abstimmungsfrist zur Abstimmung aufzufordern. Die schriftliche Abstimmung der Gesellschafter muss innerhalb der Abstimmungsfrist bei der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem von ihr bevollmächtigten Dritten eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingehende Stimmabgaben oder ungültige Stimmen gelten als Stimmenthaltung und werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt. Kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren zu Stande, hat die persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschafter schriftlich zu unterrichten.
9. Beschlüsse der Gesellschafter können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Absendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung, angefochten werden. Entsprechendes gilt für im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse. Die Anfechtung kann ausschließlich durch eine gegen die Gesellschaft gerichtete Klage erfolgen.

§ 10 Verwahrstelle

Die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle nach § 80 KAGB identifizieren und diese in einem schriftlichen Vertrag beauftragen, die nach dem KAGB sowie den anderen einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Aufgaben für die Gesellschaft wahrzunehmen.

§ 11 Gewinn und Verlust

Das handelsrechtliche Ergebnis wird wie folgt verteilt:

- a) Die Anleger erhalten bis zum 30.09.2021 eine Vorabverzinsung (als Vorabgewinn) in Höhe von 3,5 Prozent p.a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete, abgerufene und vollständig eingezahlte Nominalkapital (ohne Ausgabeaufschlag), gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf die Einzahlung folgt.
- b) Das restliche Ergebnis wird auf alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft zum jeweiligen Jahresende verteilt.

§ 12 Entnahmen

Soweit die Liquidität der Gesellschaft hierfür ausreicht, können die Ergebnisanteile in folgender Reihenfolge entnommen werden:

- a) Die in § 11 genannte Vorabverzinsung.
- b) Sonstige Ergebnisverwendung.

§ 13 Jahresbericht

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres den Jahresbericht nach den Vorschriften des KAGB aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind auf Kosten der Gesellschaft von dem Wirtschaftsprüfer, welcher von der Gesellschafterversammlung bestimmt wird (§ 9 Ziffer 1 f), zu prüfen. Für die ersten beiden Geschäftsjahre bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin den Abschlussprüfer.
2. Nach Vorliegen des Prüfungsberichtes erhält jeder Anleger eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zugesandt, spätestens mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine frühere Vorlage verlangen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat der Treuhandkommanditistin auf Verlangen ein Exemplar des Jahresberichts für jeden von ihr vertretenen Treugeber auszuhändigen.
3. Ergeben sich Änderungen in einem Jahresabschluss, z.B. aufgrund von Änderungen im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Finanzbehörden, so erfolgt eine Anpassung in dem nächsten Jahresabschluss. Änderungen gem. Satz 1 sind für alle Anleger, auch nach ihrem Ausscheiden, verbindlich.

§ 14 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat mit ihrer Gründung begonnen und läuft bis zum 31.12.2030 (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und liquidiert, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf. Die Gesellschafterversammlung kann die Verlängerung der Laufzeit einmalig um insgesamt bis zu drei Jahre beschließen. Zulässige Gründe bestehen darin, dass:

- a) der erwartete Veräußerungserlös für die gehaltenen Vermögensgegenstände nicht den Erwartungen der Gesellschafter entspricht und während der Verlängerung der Grundlaufzeit eine Wertsteigerung zu erwarten ist,
- b) während der Verlängerungsdauer ein positiver wirtschaftlicher Erfolg zu erwarten ist,
- c) rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die für den Weiterbetrieb bzw. einen späteren Eintritt in die Liquidation sprechen.

§ 15 Tod eines Kommanditisten

1. Verstirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Diese haben sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls nebst notariell erstelltem Testament oder Erbvertrag zu legitimieren.
2. Verstirbt ein Treugeber mit einem evtl. bestehenden Treuhandverhältnis oder ein Kommanditist, mit einem bestehenden Verwaltungsvertragsverhältnis, so enden diese Vertragsverhältnisse. Der/die Rechtsnachfolger tritt/treten in diesem Fall unmittelbar in die Gesellschafterstellung ein. Vorstehende Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Falls mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese zwecks Ausübung der Gesellschafterrechte einen einheitlichen Vertreter zu benennen. Bis zur Benennung ruht das Stimmrecht aus der Beteiligung des Erblassers. Das gilt sinngemäß im Falle der treugeberischen Beteiligung des Erblassers.

§ 16 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

2. Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grunde wirksam kündigt;
 - b) ein Gläubiger eines Kommanditisten dessen Auseinandersetzungsguthaben pfändet und die Gesellschaft gem. § 135 HGB wirksam kündigt, und zwar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, und zwar nach Ablauf von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt;
 - d) in der Person des Kommanditisten ein wichtiger Grund vorliegt und er daraufhin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;
 - e) er eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
 - f) er aus der Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin wegen Nichteinzahlung der fälligen Einlage nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ausgeschlossen wird (§ 4 Ziffer 8);
 - g) auf ihn die in § 4 Ziffer 9 genannten Eigenschaften zutreffen.
3. Die Regelungen der Ziffer 2 gelten entsprechend für Treugeber mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen die Treuhandkommanditistin anteilig mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält.
4. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so beruft die Treuhandkommanditistin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, welche eine neue persönlich haftende Gesellschafterin bzw. geschäftsführende Komplementärin wählt.
5. Scheidet die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, für die Zeit bis zur Neueinsetzung eines Treuhänders deren Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages gegenüber den Treugebern wahrzunehmen.
6. § 133 Abs. 1 HGB gilt nicht.

§ 17 Auseinandersetzung

1. Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus und findet eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit seinen Rechtsnachfolgern nicht statt, so ist an den ausscheidenden Kommanditisten eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung bemisst sich grundsätzlich nach dem Nettoinventarwert der Beteiligung an der Gesellschaft. Der ausscheidende Kommanditist trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstandenen Kosten. Der Nettoinventarwert der Beteiligung an der Gesellschaft ergibt sich aus der Summe der Nettoinventarwerte der von dieser gehaltenen Vermögensgegenstände, und zwar quotaal in demjenigen Verhältnis, in welchem das von dem ausscheidenden Kommanditisten gehaltene Kommanditkapital zu dem gesamten Eigenkapital der Gesellschaft steht. Die Ermittlung der Nettoinventarwerte erfolgt gem. § 169 KAGB in Verbindung mit § 271 f. KAGB.
2. Ein Auseinandersetzungsguthaben gem. Ziffer 1 ist unverzinslich und in drei gleichen Jahresraten, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, an den ausgeschiedenen Kommanditisten zu zahlen, erstmals zum Ende des Kalenderjahres des Ausscheidens. Die Gesellschaft kann die Ratenzahlung aussetzen, wenn die Liquiditätslage der Gesellschaft eine Ratenzahlung nicht zulässt.
3. Ergibt sich für den ausscheidenden Kommanditisten ein negatives Auseinandersetzungsguthaben, kann die Gesellschaft keinen Ausgleich verlangen.
4. Der ausscheidende Kommanditist kann eine Sicherheitsleistung für ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht verlangen.
5. Ermäßigt sich die Beteiligung der Treuhandkommanditistin durch Beendigung eines Treuhandverhältnisses, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit die entsprechende Kommanditbeteiligung nicht auf den Treugeber oder einen Übernehmer übertragen wird.
6. Scheidet ein Kommanditist gem. § 4 Ziffer 8 aus der Kommanditgesellschaft aus, bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von den vorstehenden Regelungen nach dem Buchwert seiner Beteiligung im Zeitpunkt seines Ausscheidens, beschränkt jedoch auf den Nennwert seiner geleisteten Einlage. Die Regelungen zu vorstehenden Ziffern 2 - 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 18 Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Jeder Anleger kann zu Beginn oder Ende eines Geschäftsjahres über seinen Geschäftsanteil verfügen, sofern der Rechtsnachfolger vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Anlegers aus diesem Vertrag und aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag eintritt. Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen der Schriftform sowie der vorherigen schriftlichen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Gesellschaft gegen den betreffenden Anleger fällige Ansprüche zustehen oder wenn der Erwerber unmittelbar oder mittelbar mit der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern im Wettbewerb steht. Verweigert die persönlich haftende Gesellschafterin ihre Zustimmung, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung. Diese Regelung gilt entsprechend für die Belastung von Kommanditanteilen. Eine vollständige oder teilweise Verpfändung zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen ist jedoch ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin jederzeit möglich. Der Rechtsnachfolger hat eine notarielle Handelsregistervollmacht gem. § 4 Ziffer 5 zu erteilen.
2. Soweit eine Anteilsübernahme gem. Ziffer 1 mittelbar wie unmittelbar zu einer Beteiligung des Übernehmers von mehr als 20 Prozent an der Gesellschaft oder eine Anteilsübernahme zusammen mit bereits mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Beteiligungen an der Gesellschaft zu einer Beteiligung von mehr als 20 Prozent an derselben führen würde, bedarf die Anteilsübernahme der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung einschließlich der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Gesellschafterversammlung und die persönlich haftende Gesellschafterin sind berechtigt, die Zustimmung zu versagen, wenn hierdurch eine Schädigung oder sonstige Beeinträchtigung der Gesellschaft oder einzelner ihrer Anleger zu befürchten ist.
3. Bei Übertragungen sowie bei jedem sonstigen Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge werden alle Konten gem. § 5 unverändert und einheitlich fortgeführt.
4. Der ÖKORENTA GmbH steht bei Übertragungen gemäß vorstehender Ziffern ein Vorkaufsrecht zu.

Dieses muss innerhalb einer Frist von einem Monat ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht gilt nicht für Übertragungen unter Angehörigen im Sinne des § 15 AO.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft, Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt oder einer Verpfändung kann die AIF-KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Anteilwertes verlangen.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

1. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft Liquidatorin.
2. Die Liquidatorin hat das Gesellschaftsvermögen bestmöglich zu verwerten, sämtliche Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und den Verwertungserlös nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Anleger im Verhältnis ihrer geleisteten Pflichteinlagen nach Maßgabe des jeweiligen Kapitalkontos zueinander zu verteilen.
3. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen auch die beschlossenen und nicht entnommenen Auszahlungen an die Anleger. Die geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft Ersatz ihrer Auslagen einschließlich von ihr getätigter Aufwendungen für Beauftragte.
4. Die Liquidatorin hat gem. § 161 Abs. 2 KAGB jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
2. Die Anleger sind verpflichtet, der Gesellschaft Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen an die Anleger erfolgen in Textform (d.h. durch einfachen Brief an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse, E-Mail oder Fax). Bei Mitteilungen an die Anleger durch einfachen Brief,

gelten diese drei Werkstage nach Absendung als zugegangen. Bei Mitteilungen per E-Mail oder Fax, gelten diese am Werktag nach Absendung als zugegangen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
4. Die Kosten dieses Vertrages und der notwendigen Registereintragungen trägt die Gesellschaft.
5. Gerichtsstand ist Aurich.

Aurich, 28. Januar 2021

ÖKORENTA Verwaltungs GmbH

Aurich, 28. Januar 2021

SG-Treuhand GmbH



**Anlage 1 Investitions- und Finanzplan
der ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12
geschlossene Investment GmbH & Co. KG
gemäß § 3 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags**

Mittelverwendung	in TEUR	in Prozent ¹
1. Aufwand für den Erwerb von Vermögensgegenständen	13.835	92,23
(Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten wie z. B. Maklercourtage, Rechtsberatungskosten, Handelsregistergebühren, Auswahl, Bewertung, Ankaufsabwicklung)		
2. Initialkosten		
a) Kosten Eigenkapitalvermittlung ¹	900	6,00
b) Konzeption, Gründungskosten, sonstige Kosten (Prospekterstellung, Gründungskosten, rechtliche und steuerliche Beratung, Beauftragung von Gutachten u. ä.)	195	1,30
3. Liquiditätsreserve	70	0,47
Gesamt	15.000	100,00
Mittelherkunft	in TEUR	in Prozent
1. SG-Treuhand GmbH	1	0,01
2. Anleger ¹	14.999	99,99
Gesamt	15.000	100,00

¹ zzgl. 5 Prozent Ausgabeaufschlag

Anlagebedingungen (AB) zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen

den Anlegern und der

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG

mit Sitz in Aurich

(nachstehend „EE 12“ oder „Gesellschaft“ genannt),

extern verwaltet durch die

Auricher Werte GmbH mit Sitz in Aurich,

(nachstehend „AIF-KVG“ genannt)

für den von der AIF-KVG verwalteten geschlossenen Publikums-AIF,
die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, welche direkt und/oder indirekt in Sachwerte i. S. d. § 261 Abs. 2 Nr. 4 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien) investieren,
2. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht angekauft werden.

§ 2 Anlagegrenzen

Bei Festlegung der Anlagegrenzen stehen die konkreten Vermögensgegenstände noch nicht fest. Die Gesellschaft investiert in Vermögensgegenstände mit einem jeweiligen Wert von bis zu EUR 50 Mio. Die Anlage erfolgt hierbei unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB in die in vorstehendem § 1 erwähnten Vermögensgegenstände. Die Dauer der Investitionsphase ist befristet bis zum 30.06.2022 und kann mit Beschluss der Gesellschafterversammlung um ein Jahr verlängert werden. Für die Investition in Vermögensgegenstände gelten die folgenden Investitionskriterien:

Das zu investierende Kapital wird in der Durchschau in die nach § 1 Nr. 1 AB zulässigen Vermögensgegenstände unter Beachtung der folgenden Kriterien zu 1.) und 2.) angelegt:

1.) Zu mindestens 35 Prozent in:

- a. Anlagen zur Erzeugung von Strom an Land aus Wind
- b. Energieanlagenstandorte in Europa
- c. Energieanlagen mit einer Einzelnennleistung von mindestens 1.000 kW

2.) Zu mindestens 25 Prozent in:

- a. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik
- b. Energieanlagenstandorte weltweit
- c. Energieanlagen mit einer Einzelnennleistung von mindestens 500 kW

§ 3 Leverage und Belastungen

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt ausschließlich durch Eigenkapital. Die Abtretung und Belastung von Forderungen auf Rechtsverhältnisse, die sich auf diese Sachwerte beziehen, sind nicht vorgesehen.

§ 4 Derivate

Der Einsatz von Derivaten ist nicht vorgesehen.

§ 5 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

§ 6 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis entspricht der Summe der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditbeteiligung beträgt für jeden Anleger mindestens EUR 10.000. Höhere Summen müssen ohne Rest durch EUR 1.000 teilbar sein.

2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 11,8 Prozent des Ausgabepreises.

3. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent der Kommanditeinlage. Es steht der AIF-KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

4. Vorabverzinsung

Wirksam beigetretene Anleger erhalten bis zum 30.09.2021 eine Vorabverzinsung (als Vorabgewinn) in Höhe von 3,5 Prozent p.a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete, abgerufene und vollständig eingezahlte Nominalkapital (ohne Ausgabeaufschlag), gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf die Einzahlung folgt. Für die Zahlung der Vorabverzinsung und die weitere Ergebnisverteilung gelten die Bestimmungen des § 11 Gesellschaftsvertrag.

5. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 7,3 Prozent der Kommanditeinlage belastet (Initialkosten).

Die Initialkosten sind unmittelbar nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der Widerrufsfrist fällig.

6. Steuern

Die angegebenen Beträge berücksichtigen die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze angepasst.

§ 7 Laufende Kosten

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der AIF-KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 2 und 3 kann jährlich insgesamt bis zu 1,5 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2 im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Daneben können Transaktionskosten nach Nr. 7 und eine erfolgsabhängige Gebühr nach Nr. 8 berechnet werden.

2. Bemessungsgrundlagen

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft

im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 Prozent des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen die an die AIF-KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind

- a) Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,12 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.
- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme und ihre geschäftsführende Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,03 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2 im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Berechnung erfolgt jahresanteilig. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.
- c) Die SG Treuhand GmbH erhält von allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten für die Führung des Anlegerregisters und die Abfrage der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,35 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2 im jeweiligen Geschäftsjahr. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Mögliche Überzahlungen der Vergütungen zu a), b) und c) sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage nach Nr. 2 auszugleichen.

4. Vergütungen und Kosten auf Ebene von Investmentgesellschaften

Auf Ebene der von der Gesellschaft zu erwerbenden Investmentgesellschaften fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Investmentgesellschaft auf den

Nettoinventarwert der Gesellschaft aus. Der Verkaufsprospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.

5. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,12 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch EUR 14.280. Die Verwahrstelle kann hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Die Verwahrstelle kann der Gesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung externer Gutachten entstehen.

6. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

- a) Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
- b) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- e) Kosten für die Prüfung des Jahresberichtes durch deren Abschlussprüfer;
- f) Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- h) Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

- i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- j) Angemessene Aufwendungen für die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen in Präsenzform;
- k) Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet.

7. Transaktions- und Investitionskosten

Der Gesellschaft werden die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen stehenden Aufwendungen für handelsregisterliche Eintragungen, Notarkosten, oder ähnliche von Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet werden.

8. Erfolgsabhängige Vergütung

Die AIF-KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird;
- b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 4,15 Prozent bezogen auf ihre geleisteten Einlagen für den Zeitraum von der Auflage des Investmentvermögens bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die AIF-KVG in Höhe von 30 Prozent aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Gesellschaft.

Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahrs, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

9. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

- a) Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Direkt-

kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AIF-KVG oder der Gesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

- b) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft, Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt oder einer Verpfändung kann die AIF-KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Anteilwertes verlangen.

10. Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

Beim Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der AIF-KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die AIF-KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die AIF-KVG oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

Die AIF-KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Investmentvermögen von der AIF-KVG selbst, von einer anderen AIF-KVG oder einer anderen Gesellschaft, mit der die AIF-KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

11. Steuern

Die angegebenen Beträge berücksichtigen die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze angepasst.

§ 8 Ausschüttung

Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Insgesamt dürfen bis zu 10 Prozent der Mittel, die 24 Monate nach Genehmigung der Vertriebsanzeige investiert sind, wieder angelegt werden. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 9 Verwahrstelle

1. Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der AIF-KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt.

§ 10 Geschäftsjahr und Berichte

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bis zum 31.12.2030 befristet (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesell-

schaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Die Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig um insgesamt bis zu drei Jahre verlängert werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit bestehen darin, dass:

- a) der erwartete Veräußerungserlös für die gehaltenen Vermögensgegenstände nicht den Erwartungen der Gesellschafter entspricht und während der Verlängerung der Grundlaufzeit eine Wertsteigerung zu erwarten ist,
 - b) während der Verlängerungsdauer ein positiver wirtschaftlicher Erfolg zu erwarten ist,
 - c) rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die für den Weiterbetrieb bzw. einen späteren Eintritt in die Liquidation sprechen.
3. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
 4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB i. V. m. § 135 KAGB, auch i. V. m. § 101 Abs. 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Abs. 1 Nr. 2 - 6 KAGB sind die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.
 5. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ändern. Eine Änderung ist nur gem. § 9 des Gesellschaftsvertrags möglich.



Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Für die treuhänderische Beteiligung an der
ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG

zwischen

der jeweils in der Beitrittserklärung zu der

„**ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG**“ genannten Person
– nachfolgend „Anleger“, „Treugeber“ oder „Kommanditist“ genannt –

und

der **SG-Treuhand GmbH, Kornkamp 52, 26605 Aurich**,
– nachfolgend „Treuhandkommanditistin“, „Trehänderin“ oder „Verwalterin“ genannt –

sowie

der **ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG, Kornkamp 52, 26605 Aurich**,
– nachfolgend „Gesellschaft“ genannt –

Präambel

1. Grundlage dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages bildet der von dem Anleger gebilligte Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Treuhandkommanditistin ist gemäß §§ 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, ihre eigene Kapitaleinlage im Interesse und für Rechnung der Anleger als Kommanditist zu erhöhen, bis das Kapital der Gesellschaft 15.000.000 Euro oder bei Erhöhung maximal 25.000.000 Euro („erhöhtes Kommanditkapital“) zuzüglich Ausgabeaufschlag (Agio) beträgt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Trehänderin und dem als Treugeber beitretenden Anleger (Treuhandvertrag) sowie zwischen den Treugebern untereinander sowie das Rechtsverhältnis zwischen einem in die Rechtsstellung eines unmittelbaren Kommanditisten gewechselten Anlegers (§ 4 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages) und der Verwalterin (Verwaltungsvertrag) regelt sich nach den Vorschriften dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages sowie in entsprechender Anwendung nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, und zwar auch insoweit, als ein besonderer Verweis auf die Rechte und Pflichten der Treugeber und der Trehänderin in dem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich erfolgt.

Teil I Verwaltungsvertrag

§ 1 Auftrag zur Verwaltung

Beteiligt sich ein Kommanditist, beauftragt er die Treuhandkommanditistin zugleich als Verwalterin, seine Beteiligung nach Maßgabe dieses Vertrages sowie des Gesellschaftsvertrages zu verwalten. Gleiches gilt, wenn der als Treugeber beigetretene Anleger gemäß § 4 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages verlangt, im Außenverhältnis die Stellung eines Kommanditisten zu erhalten. Unbeschadet dessen kann der Anleger seine Gesellschafterrechte jederzeit selbst ausüben. Die Verwalterin darf mit anderen Anlegern der Gesellschaft gleiche oder ähnlich lautende Verwaltungsverträge abschließen.

§ 2 Stimmrechtsausübung, Weisungen des Anlegers

Im Rahmen dieses Auftrages ist die Verwalterin beauftragt und bevollmächtigt, alle aus dem verwalteten Kommanditanteil folgenden Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht, im Namen und nach Maßgabe der Weisungen des Anlegers auszuüben, soweit er die Rechte nicht selbst ausübt. Widerspricht eine Weisung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht oder einer gesetzlichen Bestimmung, so kann die Verwalterin nach entsprechendem Hinweis an den Anleger die Ausübung der Rechte und Pflichten verweigern. Liegt keine Weisung des Anlegers vor, so hat die Verwalterin bei der Ausübung der Rechte für den Anleger die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und nach bestem Wissen und Gewissen und im Sinne des Anlegers nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. Die Verwalterin darf sich zur Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeiten Dritter bedienen.

§ 3 Teilnahme an Gesellschafterversammlungen

Die Verwalterin nimmt an allen ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlungen teil, sofern sie nicht durch höhere Gewalt daran gehindert wird. Über das Ergebnis der Versammlungen berichtet die Verwalterin dem Anleger zeitnah schriftlich.

§ 4 Laufzeit, Beendigung

Der Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres, erstmalig je-

doch zum 31.12.2030 ordentlich gekündigt werden. Im Falle des Ausscheidens des Anlegers aus der Gesellschaft oder bei deren Liquidation ist der Verwaltungsvertrag mit Wirksamkeit des Ausscheidens und Vollbeendigung der Gesellschaft ohne weiteres beendet.

Teil II Treuhandvertrag

§ 5 Treuhandverhältnis/Abschluss des Treuhandvertrages/Einzahlungen

- 5.1. Der Treugeber beauftragt die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin, den von ihr für den Treugeber im Außenverhältnis erhöhten bzw. gehaltenen Anteil an der Kommanditbeteiligung im eigenen Namen aber für Rechnung und auf Risiko des Treugebers nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages zu halten und zu verwalten.
- 5.2. Dieser Treuhandvertrag wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den jeweiligen Treugeber und deren Annahme durch die Treuhänderin und die ÖKORENTA FINANZ GmbH geschlossen (§ 4 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages). Für die Wirksamkeit des Treuhandvertrages genügt die Gegenzeichnung der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin und die ÖKORENTA FINANZ GmbH. Der Zugang der Annahmeerklärung beim Treugeber ist nicht erforderlich (§ 151 BGB). Die Treuhänderin wird den jeweiligen Treugeber gleichwohl von der Annahme seiner Beitrittserklärung durch Übersendung einer Kopie der gegengezeichneten Beitrittserklärung des Treugebers informieren.
- 5.3. Die Treuhänderin wird die Beteiligung des Treugebers zusammen mit weiteren Beteiligungen anderer Treugeber aufgrund gleich- oder ähnlich lautender Verträge nach außen als einheitliche Beteiligung halten. Die Eintragung der Treuhänderin/Treuhandkommanditistin in das Handelsregister erfolgt gemäß dem Gesellschaftsvertrag mit einer Haftsumme in Höhe von 0,01 Prozent der jeweils von den Treugebern übernommenen Kapitaleinlage. Die Treugeber begründen untereinander keine (Innen-) Gesellschaft.
- 5.4. Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung wie ein im Handelsregister eingetragener Kommanditist das anteilige wirtschaftliche Risiko. Im gleichen Umfang und entsprechend dem Gesellschaftsvertrag nehmen sie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich die Treugeber.

- 5.5. Die Treuhänderin nimmt die Gesellschafterrechte und -pflichten der Treugeber gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages wahr. Sie ist demgemäß verpflichtet, die Beteiligung als Kommanditbeteiligung im eigenen Namen zum Handelsregister anzumelden, wobei sie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die Anmeldung in regelmäßigen Zeitabständen und für mehrere Treugeber gemeinsam vornehmen kann. Bei Beendigung des Treuhandverhältnisses hat sie dem Treugeber alles herauszugeben, was sie als Treuhänderin für diesen erlangt hat. Der Treugeber hält die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten frei, die sich aus der Wahrnehmung der Treuhanderschaft ergeben können.
- 5.6. Der Treugeber verpflichtet sich, seine gemäß Beitrittserklärung übernommene Kapitaleinlage zuzüglich Agio hierauf nach Annahme der Beitrittserklärung unverzüglich und vollständig auf das in der Beitrittserklärung benannte Beitrittskonto einzuzahlen. Für rückständige Einlagen ist die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 4 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, den Treugeber nach Mahnung und Fristsetzung durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen. Weitergehende Schadenersatzansprüche der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt. Die Gesellschaft und die Treuhandkommanditistin sind jeweils einzeln berechtigt, entsprechende Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Treugeber geltend zu machen.
- 5.7. Die Treuhänderin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschafterbeteiligung stehen. Sie muss für den Treugeber nicht in Vorleistung gehen, sondern kann von ihm zuvor Zahlung verlangen.
- 5.8. Die Treuhänderin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.2. Sind bei unaufschiebbaren Entscheidungen Weisungen nicht rechtzeitig zu erhalten, so hat die Treuhänderin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Treugebers zu handeln.
- 6.3. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihr Stimmrecht je nach Weisung der einzelnen Treuhänder unterschiedlich bzw. gespalten auszuüben.

§ 7 Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

- 7.1. Auf Gesellschafterversammlungen und bei Beschlüssen der Gesellschafter, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden (Umlaufverfahren), stimmt die Treuhänderin gemäß den ihr vom Treugeber erteilten Weisungen ab. Sind keine Weisungen erteilt, so erteilt der Treugeber hiermit der Treuhänderin bereits Vollmacht, die Rechte aus der Kommanditbeteiligung, insbesondere das Stimmrecht, auszuüben. In diesem Fall stimmt die Treuhänderin nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Treugeber ab.
- 7.2. Der Treugeber ist berechtigt, seine Rechte, insbesondere sein Stimmrecht, auf Gesellschafterversammlungen und anlässlich sonstiger Beschlüsse der Gesellschafter anstelle der Treuhänderin auszuüben.
- 7.3. Die Treuhänderin hat den Treugeber unverzüglich über bevorstehende Gesellschafterversammlungen und anstehende Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschaft, unter Übersendung der relevanten Unterlagen, zu informieren und sich Weisungen einzuholen.
- 7.4. Den Treugebern sind die Protokolle und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft unverzüglich durch die Treuhänderin zuzusenden.

§ 6 Weisungsrechte

- 6.1. Die Treuhänderin hat wegen aller Maßnahmen und Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung den Weisungen des Treugebers zu folgen. Sie hat die Informations- und Kontrollrechte gemäß dem Gesellschaftsvertrag nach pflichtgemäßem Ermessen für den Treugeber wahrzunehmen. Der Treugeber ist berechtigt, diese Rechte auch selbst wahrzunehmen, sofern er dies der Treuhänderin zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

§ 8 Treuhandverwaltung/Pflichten des Treugebers/Pflichten der Treuhänderin

- 8.1. Gegenstand der Treuhandverwaltung sind die mit den treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen an der Gesellschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bestimmen.

- 8.2. Die Treuhänderin hat das steuerliche Jahresergebnis, Auszahlungen, Beitragspflichten, das Abfindungsguthaben und alle sonstigen Ergebnisse, die auf die Beteiligungen der Treugeber an der Gesellschaft entfallen, zeitnah an die Treugeber weiterzuleiten. Die sich hieraus ergebenden Ansprüche tritt die Treuhänderin hiermit bereits an den Treugeber ab, der diese Abtretung annimmt.
- 8.3. Die Treuhänderin erstattet dem Treugeber zeitnah nach Vorliegen des Jahresberichts der Gesellschaft einen schriftlichen Bericht, der auch Angaben über wesentliche Geschäftsvorfälle enthalten soll. Darüber hinaus hat die Treuhänderin die Treugeber auch gesondert über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle in angemessenen Abständen zu unterrichten.
- 8.4. Dritten gegenüber darf die Treuhänderin die Beteiligung des Treugebers nur mit dessen Zustimmung offen legen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder es dem begründeten Interesse der Treuhänderin entspricht. Die Gesellschaft ist nicht Dritte im Sinne dieser Bestimmung. Der Treugeber ist jederzeit berechtigt, das Treuhandverhältnis offen zu legen.
- 8.5. Der Treugeber ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft freizuhalten bzw., soweit die Treuhänderin bereits geleistet hat, diesen den Gegenwert der Leistung auf erstes Anfordern zu erstatten.
- 8.6. Jeder Treugeber ist verpflichtet, seine Sonderbetriebsausgaben, die in die Jahressteuererklärung aufgenommen werden sollen, spätestens 3 Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Gesellschaft (31.12.) der Treuhandkommanditistin mitzuteilen. Werden sie nicht rechtzeitig mitgeteilt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Sonderbetriebsausgaben unberücksichtigt zu lassen, sofern nicht der Treugeber auf seine Kosten eine berichtigte Jahressteuererklärung bei der Gesellschaft in Auftrag gibt.
- 8.7. Der Treugeber ist verpflichtet, Änderungen der Daten zu seiner Person, seiner Anschrift, seinen Steuerdaten oder zur rechtlichen Inhaberschaft der Gesellschafterbeteiligung der Treuhänderin mitzuteilen.

§ 9 Übertragung und Belastung von Beteiligungen

- 9.1. Der Treugeber ist berechtigt, seine Beteiligung unter Aufrechterhaltung des Treuhandverhältnisses zum 31.12. eines Jahres mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Treuhänderin und der persönlich haftenden Gesellschafterin auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit er seine Einlage vollständig erbracht hat und sofern der Rechtsnachfolger vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Treugebers aus dem Gesellschaftsvertrag und diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag eintritt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Treuhänderin darf ihre Zustimmung daneben auch dann versagen, wenn gewichtige sachliche Gründe in der Person des Rechtsnachfolgers gegen diese Übertragung sprechen, so dass für sie die Aufrechterhaltung des Treuhandverhältnisses mit dem Rechtsnachfolger unzumutbar ist.
- 9.2. Die Treuhänderin ist ohne Zustimmung des Treugebers zu keinen Verfügungen über Rechte aus der Beteiligung berechtigt, insbesondere darf sie die Beteiligung nicht veräußern oder belasten.

§ 10 Tod des Treugebers

- 10.1. Das Treuhandverhältnis endet unmittelbar mit dem Tod des Treugebers. Der Treuhänder überträgt bereits mit Abschluss dieses Treuhandvertrages die treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage auf den Treugeber mit Rechtswirkung zum Zeitpunkt des Todes des Treugebers. Der Treugeber nimmt diese Übertragung mit Abschluss des Treuhandvertrages an. Die Zustimmung des Treuhänders für diese Übertragung ist erteilt. Unabhängig davon wird dieser Vertrag als Verwaltungsvertrag nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit den Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- 10.2. Die Erben/Vermächtnisnehmer haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder eine andere von dem Treuhänder akzeptierte Urkunde zu legitimieren. Die Weisungsechte der Erben/Vermächtnisnehmer gegenüber dem Treuhänder und auch ihr Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen ruhen, solange sie nicht einen Erbschein oder eine andere von dem Treuhänder akzeptierte Urkunde vorgelegt und einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellt und dies dem Treuhänder und im Falle der unmittelba-

ren Ausübung ihres Stimmrechts bei Gesellschafterbeschlüssen der Gesellschaft schriftlich angezeigt haben. Bis zur Benennung des Bevollmächtigten darf der Treuhänder Zustellungen und Zahlungen an jeden Erben/Vermächtnisnehmer vornehmen mit Wirkung für und gegen die übrigen Miterben-/Vermächtnisnehmer. Die Erben haben ferner unverzüglich die für die Eintragung im Handelsregister erforderliche notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nachzureichen oder den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhänderin einzugehen.

§ 11 Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

- 11.1. Das Treuhandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet spätestens, wenn die Liquidation der Gesellschaft vollständig abgewickelt ist. Die Treuhänderin ist zur ordentlichen Kündigung nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.2. Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn über das Vermögen der Treuhänderin das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, auch wenn ein entsprechender Beschluss noch nicht rechtskräftig ist, wenn die von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung von einem Gläubiger der Treuhänderin gepfändet wird und wenn die Treuhänderin liquidiert oder aus sonstigen Gründen aufgelöst wird oder die Treuhänderin aus der Gesellschaft ausscheidet.
- 11.3. Die Treuhänderin tritt hiermit die von ihr treuhänderisch für den Treugeber gehaltene Gesellschaftsbeteiligung an den diese Abtretung hiermit annehmenden Treugeber unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass das Treuhandverhältnis aus einem der in § 11.1. und § 11.2. dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages genannten Gründen beendet wird. Im Außenverhältnis wird die Abtretung wirksam, wenn der Treugeber als Kommanditist im Handelsregister eingetragen worden ist.
- 11.4. Der Treugeber kann gemäß § 4 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages die Umwandlung seiner Treugeberstellung und Einräumung der Stellung als Kommanditist der Gesellschaft verlangen. Macht der Treugeber von diesem Recht Gebrauch, nimmt die Treuhandkommanditistin seine Rechte gemäß Teil I dieses
- Vertrages als Verwalterin der Kommanditbeteiligung des Treugebers wahr, wobei die Regelungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages weiter gelten, es sei denn, aus der unmittelbaren Beteiligung des (ehemaligen) Treugebers als Kommanditist ergibt sich etwas anderes. Unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des die Umwandlung verlangenden Treugebers als Kommanditist der Gesellschaft in das Handelsregister überträgt die Treuhänderin bereits hiermit eine der Beteiligung des Treugebers entsprechende Kommanditbeteiligung an den diese Übertragung annehmenden Treugeber. Der Treugeber hat der Treuhänderin bzw. Treuhandkommanditistin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten zu erteilen und die Kosten der Handelsregistereintragung zu tragen.
- 11.5. Die Treuhänderin ist zur Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grunde berechtigt, wenn der Treugeber die von ihm in der Beitrittserklärung übernommene Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt. Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschluss eines Kommanditisten auch in der Person des Treugebers vor und scheidet die Treuhänderin deshalb anteilig aus der Gesellschaft aus, ist das Treuhandverhältnis ohne weiteres beendet. Der Treugeber kann die Übertragung des anteiligen Kommanditanteils nicht verlangen.

§ 12 Personenmehrheit

- 12.1. Sofern die Treuhänderin nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages einen Kapitalanteil an der Gesellschaft für mehrere Personen gleichzeitig hält, übernehmen diese sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur hinsichtlich eines Gesamtschuldners vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken.
- 12.2. Personenmehrheiten nach § 12.1. bevollmächtigen sich hiermit für die Dauer dieses Vertrages gegenseitig, Erklärungen und Schriftstücke, die einem von ihnen zugehen, mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen alle entgegenzunehmen.
- 12.3. Die Abgabe von Erklärungen, einschließlich der Stimmrechtsausübung durch einen der Treugeber wirkt für und gegen die gesamte Personenmehrheit.
- 12.4. Dem Treugeber ist bekannt, dass ihm der Gesellschaftsvertrag der ÖKORENTA Erneuerbare Energien

12 geschlossene Investment GmbH & Co. KG in den dort einschlägigen Passagen, die sich mit der Rechtsstellung der Treugeber befassen, unmittelbare Rechte und Pflichten einräumt, die neben den Rechten und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag bestehen.

Teil III Gemeinsame Vorschriften für Verwaltungs- und Treuhandverhältnis

§ 13 Vergütung

- 13.1. Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeiten aus diesem Vertrag als Verwalterin und Treuhänderin gemäß § 7 Nr. 3 c) der Anlagebedingungen für ihre laufende Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,35 Prozent (inkl. Umsatzsteuer) der Bemessungsgrundlage laut § 7 Nr. 2 der Anlagebedingungen im jeweiligen Geschäftsjahr.
- 13.2. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Diese Kosten werden von der Gesellschaft getragen.

§ 14 Haftung der Treuhänderin

- 14.1. Die Treuhandkommanditistin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen. Sie haftet dem Anleger nur für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten. Sie darf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritte beauftragen; sie haftet jedoch der Gesellschaft gegenüber für ihre Erfüllungsgehilfen.
- 14.2. Soweit die Treuhandkommanditistin haftet, ist sie nur zum Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens verpflichtet. In jedem Fall ist der Umfang der Haftung auf die jeweilige Höhe der vom Anleger gezeichneten Kapitaleinlage begrenzt.
- 14.3. Grundlage der Beteiligung des Anlegers sind ausschließlich die im Verkaufsprospekt der Gesellschaft enthaltenen Informationen. Die Treuhandkommanditistin hat den Verkaufsprospekt, seine Anlagen sowie die darin enthaltenen Angaben keiner eigenen Prüfung unterzogen. Sie haftet daher auch nicht für den Inhalt des Verkaufsprospektes und

für die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Folgen der Beteiligung.

- 14.4. Der Anspruch des Anlegers auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - (auch aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen gemäß § 311 Abs. 2 BGB), verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit er nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegt.
- 14.5. Schadenersatzansprüche hat der Anleger innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber der Treuhänderin geltend zu machen.
- 14.6. Spätestens mit dem dritten Tag nach der Absendung des jeweiligen Geschäftsberichtes und/oder des Berichtes der Treuhandkommanditistin an die Treugeber (an die zuletzt bekannte Adresse des Anlegers) beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche, die während des Geschäftsjahres der Gesellschaft entstanden sind, auf die sich der Geschäftsbericht und/oder der Bericht der Treuhandkommanditistin an die Treugeber bezieht. § 203 BGB findet keine Anwendung.
- 14.7. Die Ausführung von Weisungen des Anlegers befreit die Treuhandkommanditistin im Verhältnis zum Anleger von jeder Verantwortlichkeit, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 14.8. Die Treuhandkommanditistin übernimmt keine Haftung für den Eintritt der vom Anleger mit seinem Beitritt zu der Gesellschaft angestrebten wirtschaftlichen und/oder steuerlichen Folgen. Angestrebte steuerliche Folgen stehen unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1. Schriftliche Mitteilungen der Treuhandkommanditistin an die zuletzt bekannte Adresse des Anlegers gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf (3 Tage ab Absendung) als ihm zugegangen.
- 15.2. Die Treuhandkommanditistin weist ausdrücklich darauf hin, dass die persönlichen Daten des Anlegers im Rahmen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages elektronisch gespeichert werden und dass die

in der Platzierung des Eigenkapitals eingeschalteten Personen über die Verhältnisse der Gesellschaft zu Vertriebszwecken informiert werden. Der Anleger ist verpflichtet, sämtliche Änderungen bezüglich seiner Bestandsdaten (Name, Wohnsitz, Anschrift, Bankverbindung, Finanzamt, Steuernummer) unverzüglich der Treuhandkommanditistin schriftlich mitzuteilen.

Aurich, den 28. Januar 2021

SG-Treuhand GmbH

15.3. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und den Bestimmungen dieses Vertrages gelten die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages.

ÖKORENTA Erneuerbare Energien 12
geschlossene Investment GmbH & Co. KG

15.4. Die Beitrittserklärung des Anlegers sowie der Gesellschaftsvertrag sind integrale Bestandteile dieses Vertrages.

15.5. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das betrifft auch den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

15.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden dadurch die Rechtswirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenigen wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das gilt auch im Falle einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke in diesem Vertrag.

15.7. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit zulässig, der Sitz der Gesellschaft.



Notizen

ÖKORENTA

Beauftragte Vertriebsstelle

ÖKORENTA FINANZ GmbH
Kornkamp 52
26605 Aurich
Telefon: 04941 60497-285
Fax: 04941 60497-23
E-Mail: vertrieb@oekorenta.de
Internet: www.oekorenta.de



Prospektverantwortliche

Auricher Werte GmbH
Kornkamp 52
26605 Aurich
Telefon: 04941 60497-285
Fax: 04941 60497-23
E Mail: info@auricher-werte.de
Internet: www.auricher-werte.de

Gestaltung / Realisation
www.goldwert-communications.de

Bildnachweis: Titel: © Pixabay (Composing);
S. 2: © unsplash; S. 34: © Pixabay; S. 42: ©
Pixabay; S. 44: © Pixabay; S. 45: © Pixabay
S. 47: © Pixabay; S. 59: © Pixabay; S. 60: ©
Pixabay; S. 65: © Pixabay; S. 74: © Pixabay;
S. 81: © Pexels; S. 89: © Pixabay

Stand: 25. Februar 2021

